

AB

175-188



Man

Nevidirt = und verbessertes

auch

allergnädigst confirmirtes

Ritterschafts =
Credit = Reglement

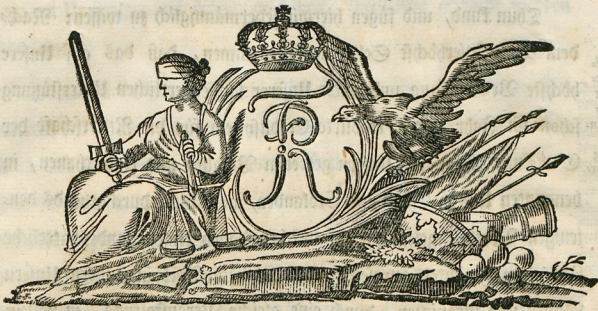
für

die Chur = und Neumark.



Berlin, den 14ten Julii 1782.

Gedruckt bey George Jacob Decker, Königl. Hof-Buchdrucker.



Sir **F**riederich
 von Gottes Gna-
 den, K ö n i g von
 Preussen; Marggraf zu

Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer
 und Churfürst; Souverainer und Oberster Herzog von Schlessien;
 Souverainer Prinz von Oranien, Neuschatel und Valangin, wie auch
 der Graffschaft Stasz; in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich,
 Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklen-
 burg und Crossen Herzog; Burggraf zu Nürnberg; Fürst zu Halber-
 stadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Raseburg, Ost-Fries-
 land und Meurs; Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravens-
 berg, Hohenstein, Teltlenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leer-
 damm; Herr zu Ravenstein, der Lande Kostock, Stargard, Lauen-
 burg, Bürow, Urlay und Breda &c. &c. &c.

Thun kund, und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: Nach:

Da durch
das Märk-
sche Credit-
Reglement
die Königs-
liche Inten-
tion noch
nicht völlig
erreicht wor-
den;

dem Wir Allerhöchst Selbst wahrgenommen, daß das auf Unsere höchste Veranlassung und unter Unserer landesherrlichen Unterstützung schon im Jahr 1777. etablirte Creditssystem für die Ritterschaft der Chur- und Neumark, Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen, in benannten Unsern Chur- und Erblanden, noch nicht durchgehends denjenigen Vortheil geleistet, auf welchen dabey Unsere landesväterliche Intention gerichtet gewesen, und der dem Adel in andern Unsern Landen und Provinzen, durch eine gleiche Veranstellung, in vollem Maaße, wirklich verschaffet worden;

Und Wir bey näherer Untersuchung der Ursachen hiervon wahrge-

Weil man
darin in ver-
schiedenen
Stücken von
den soliden
Principis ei-
nes Credit-
systeme abge-
gangen ist,
und die Oper-
ationes
ohne Noth
schwer, weit-
läufig und
kostbar ge-
macht hat:

nommen, daß solche größtentheils darinn zu suchen sind, weil man bey der ersten Einrichtung der Sache von den wahren und soliden Grundsätzen eines solchen Credit-systems in verschiedenen Stücken abgewichen ist, und dagegen mancherley unnöthige und kostbare Weitläufigkeiten und Formalitäten festgesetzt hat, wodurch einem großen Theile der minder vermögenden Gutsbesitzer, deren Conservation und Erleichterung doch der Hauptzweck der ganzen Einrichtung ist, die Theilnehmung daran erschweret, und wohl gar unmöglich gemacht, auch die Operationes selbst zum Nachtheil der Interessenten sehr verzögert und aufgehalten worden:

So haben Wir, Kraft der für das Beste Unserer getreuen Vasal-

so haben Se.
Königl. Mä-
jestät eine
Revision des
Reglements
verordnet.

len und Unterthanen unablässig tragenden landesväterlichen Aufmerk- samkeit und Vorsorge, Unsere Chur- und Neumark selbst aufgefordert, sich durch ihre Deputirten anderweitig zusammen zu thun, und auf Mittel zu denken, wie diesen Mängeln abgeholfen, die Sache auf einen soliden und dauerhaften Fuß gesetzt, und die Chur- und Neumärkischen Gutsbesitzer der Wohlthaten des Credit-systems in größeren Maaße und
weiteren

weiteren Umfange, als bisher geschehen, theilhaftig gemacht werden möchten.

Da nun dieser Unserer Allerhöchsten Veranlassung zufolge, die Deputirten der Stände sich allhier versammelt, und mit gemeinschaftlichen Rath und Ueberlegung ein revidirtes Reglement entworfen, nach welchem mit vollkommener Sicherheit sowohl des Publici als der zum Creditwerke verbundenen Stände selbst, die Theilnehmung an selbigen allgemein gemacht, dem wirklich Hülfbedürftigen Adel der Beytritt erleichtert, demselben nachdrücklicher und schleuniger assistirt, und die Operationen des Systems, ohne Vernachlässigung der nöthigen Vorsicht und Accurateffe, mit mehrerer Lebhaftigkeit und Promtitude, auch mindern Kostenaufwand und Beschwerde, für die Interessenten betrieben, bey den Cassen und Fonds des Systems aber bessere Ordnung und Oekonomie eingeführt werden können; Welches revidirte Reglement Uns hiernächst von ernannten Deputirten der Stände zu Unserer Allerhöchsten Adprobatation und Bestätigung allerunterthänigst eingereicht worden; Uns haben Wit, da Wir den Inhalt desselben Unsern landesväterlichen Absichten ganz gemäß befunden, diesem ihrem Gesuch in Gnaden Statt zu geben, geruhet.

Confirmiren also und bestätigen hierdurch, und Kraft dieses, das nur erwähnte revidirte Ritterschafts-Credit-Reglement für die Chur- und Neumark, in allen seinen Punkten und Clauseln; Sezen, ordnen und wollen, daß solchem hinführo genau nachgelebet, die darinn enthaltenen Grundsätze und Vorschriften unverbrüchlich beobachtet, die Operationes des Systems darnach eingerichtet und betrieben, die den vorgefetzten Mitgliedern und Subalternen der Ritterschaftlichen Credit-Direction darinn auferlegte Pflichten mit rechtschaffenem Eifer und schuldiger Aufmerksamkeit und Treue befolgt, und von Niemand, wer es auch sey, dem

Durch das von den Deputirten der Stände revidirte Reglement ist den Mängeln des vorigen abgeholfen, und worin diese Verbesserungen bestehen.

Er. Königl. Majestät confirmiren daher dieses revidirte Reglement.

dem guten Fortgange des Systems, und der davon abhängenden Erreichung Unserer zum Besten der vereinigten Stände, so wie des gesammten Publici, überhaupt abzulehnen Willensmeinung, bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, zuwider gehandelt, oder entgegen gearbeitet werden soll.

Befehlen schließlich Unserm Justiz-Departement, dieses Reglement gehdrig zu publiciren, auch sowohl selbst darüber fest und unverbrüchlich zu halten, als die Chur- und Neumärkschen Justiz-Collegia zu dessen genauen und pflichtmäßigen Befolgung gleichergestalt gebührend anzuweisen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Confirmation Höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Innesiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 14^{ten} Julii 1782.

Friederich.



Confirmation
des revidirten Chur- und Neumärkschen Ritterschaftlichen
Credit-Reglements.

v. Arnim.

Reglement.



A U 9 M 9 1 0 1 R

Sticker





Nachdem Seine Königliche Majestät von Preußen, unser allergnädigster Herr, bey ununterbrochener Rücksicht auf das Wohl Ihrer getreuen Unterthanen, wahrgenommen haben, daß durch das in der Churz und Neumark etablirte Creditwerk, Allerhöchst Dero auf den Wohlstand und die Conservation Dero getreuen Adels, einzig und allein gerichtete Landesväterliche Absicht, nicht so, wie in andern Provinzen Dero Königlichen Lande, erreicht, und dadurch bewogen worden, Allerhöchst Dero Willensmeinung, wegen besserer Einrichtung des in der Churz und Neumark etablirten Creditwerks, mittelst Cabinets-Ordre vom 7ten April 1782 umständlich zu erkennen zu geben, zugleich aber allergnädigst zu befehlen geruhet haben:

So bald, als möglich, die Directores der Churz und Neumärkischen Provinzen, und außerdem aus jeder Provinz noch einen Deputirten anhero zu berufen, ihnen die in Acht besondern Punkten enthaltene Landesväterliche Intention Sr. Königl. Majestät bekannt zu machen, näher zu detailliren, und ihnen ein darnach revidirtes und verbessertes Reglement vorzulegen, solches mit ihnen durchzugehen, und mit ihrer Zuziehung alles Erforderliche festzusetzen:

So haben sich die nur gedachten anhero beschiedenen Deputirten alhier eingefunden, und erkennen zuvörderst für sich und im Namen ihrer Mitstände, diese neue und wichtige Probe der unermüdeten Sorgfalt ihres huldreichen Monarchen mit der lebhaftesten Empfindung eines mit Dankbarkeit, Ehrfurcht und Treue erfüllten Herzens, acceptiren demnächst aber mit schuldiger Devotion, daß es bey der zeitlichen in dem Ritterschafts-Reglement d. d. Berlin den 15. Junii 1777 festgesetzten Art der Garantie und Verbindung lediglich verbleiben, und hierunter nichts verändert werden soll, und haben sich, unter dieser Voraussetzung, über nachstehende Principia zum Behuf des Churz und Neumärkischen Creditwerks vereinigt, welche sie der erleuchtetesten Königlichen Beurtheilung und Bestätigung allerunterthänigst submittireten.



Erster Theil.

Von dem Creditwerke überhaupt, und den durch selbiges auszufertigenden Pfandbriefen.

Der eigentliche Vorwurf des Credit-Systems ist die Verbesserung und Erhaltung des Credits der Chur- und Neumärkischen Stände. Beides soll durch die Ausfertigung und Circulation gewisser privilegirter Pfandbriefe bewerkstelliget werden.

Caput I.

Von der Natur und den Vorzügen der Chur- und Neumärkischen Pfandbriefe.

§. 1.

Pfandbriefe sind Hypotheken-Instrumente.

Chur- und Neumärkische Pfandbriefe sind Hypotheken-Instrumente, welche von den zum Creditwerke verbundenen Chur- und Neumärkischen Ständen auf Rittergüter ausgefertigt, und sowohl in Ansehung der Sicherheit des Capitals, als wegen der richtigen und prompten Abführung der Zinsen ihrem Inhaber garantirt werden.

§. 2.

werden von den verbundenen Ständen garantirt:

Der Vorzug, welchen diese Pfandbriefe vor den zeitherigen bloßen Hypotheken-Instrumenten haben, bestehen hauptsächlich in der ihnen beygelegten Garantie der zum Creditwerke verbundenen Chur- und Neumärkischen Stände, vermöge welcher den Inhabern derselben, außer dem darin specialiter beschriebenen Gute, auch die Güter der gesammten zum Creditwerk verbundenen Stände, dergestalt verpfändet sind, daß aller sich auch durch außerordentliche Unglücksfälle an dem fundo specialiter oppignorato ereignender Ausfall dem Creditori vertreten, und ihm deshalb ohne alle processualische Weitläufigkeiten oder andere Kosten, an Capital sowohl, als an Zinsen, baare Zahlung geleistet werden muß: So, daß dem Pfandbriefs-Inhaber

- a) das zur Special-Hypothek im Pfandbriefe beschriebene Gut,
- b) die zum Creditwerke verbundenen Güterbesitzer des Creises,
- c) die zum Creditwerke verbundenen Güterbesitzer des Departements, worinn das Gut belegen ist, und endlich
- d) die zum Creditwerke verbundenen Güterbesitzer aller Departements verhaftet sind.

§. 3.

auf die Hälfte des Werthes und höchstens

Die Pfandbriefe werden auf die erste Hälfte des von der Direction des Creditwerkes, nach den revidirten und rectificirten Taxen, zu bestimmenden Werthes eines



eines Gutes ausgefertigt. Sollte jedoch ein Güterbesitzer, zu seiner Conservation, noch außerdem auf ein Zwölftel des pretii taxati unter den P. III. C. 1. §. 15. festgesetzten Bedingungen mit Pfandbriefen belegt werden.

§. 4.

Sie werden den Innhabern ohne Unterschied mit Vier pro Cent in der Münz-Art des Capitals in halbjährigen Ratis verzinsfet. den Creditoricus mit Vier pro Cent

§. 5.

Die Debitores entrichten die Zinsen von den auf ihren Gütern haftenden Pfandbriefen in die Cassen der Ritterschafts-Direction, und diese sind schuldig, solche in den bestimmten Terminen an die Creditores, ohne den geringsten Aufschreibungs- und Kosten, gegen bloße Präsentation ihrer Pfandbriefe, oder der Zinscheine, auszusahlen. durch die Ritterschafts-Direction

§. 6.

Der Lauf dieser Verzinsung wird auch durch einen über das verpfändete Gut etwa entstandenen Concurus keinesweges unterbrochen, und haben Seine Königliche Majestät auch im Corpore juris Friedericiano Part. IV. Tit. 12. allergnädigst fest zu setzen geruhet, daß die Zinsen von den Pfandbriefen pendente concursu bezahlt werden sollen. auch durante concursu verzinsfet.

§. 7.

Es können auch die Pfandbriefs-Innhaber überhaupt niemals in einen Concurus verwickelt werden, da sie sich wegen ihres Capitals und Zinsen lediglich an die Ritterschafts-Direction halten; diese aber von aller Einlassung in die Concurse, und folglich auch von allem Beitrage zu den Gerichts- und andern Kosten, sie haben Namen wie sie wollen, völlig dispensiret ist. Sie dürfen zu den Concurse keinen nichts beitragen.

§. 8.

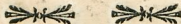
Sie hat also nicht nöthig, sich mit ihren Pfandbriefen auf ein dergleichen ad credam verfallnes Gut in dem Liquidationstermin zu melden, sondern der Richter ist angewiesen, da solche aus den Hypotheken-Büchern constiren, ex officio darauf Rücksicht zu nehmen. nach sich beim Concurus einlassen.

§. 9.

Die Pfandbriefe sowohl, als die dazu gehörigen Zinscheine, sind alle von einerley Qualität, haben völlig gleiche Vorrechte, werden auch nicht auf den Namen dieses oder jenes besondern Gläubigers und Schuldners, sondern nur auf gewisse Güter ausgestellt: Sie können daher ohngehindert im Publico circuiren, und aus einer Hand in die andere übergehen, ohne daß es dazu einer Cession, Giro, oder andern Weitläufigkeiten bedarf, so, daß also die bloße Production hinlänglich ist, jeden Innhaber eines solchen Pfandbriefes, oder Zinscheines, resp. als den Eigenthümer des Pfandbriefes, oder des Zinscheines, zu legitimiren. Sie können ganz free im Publico circuiren.

§. 10.

Die Pfandbriefe werden, je nachdem es der Güterbesitzer verlangt, entweder in Courant nach dem Münzfuß de Anno 1764 à 14 Rtblr. die Mark fein, oder in Friedrichsdor, das Stück zu 21 Karath, 9 Grän gerechnet, ausgefertigt. werden in Gold oder Courant,



Wenn also Obligaciones, so bereits eingetragen sind, und auf andere Münzsorten lauten, in Pfandbriefe umgeschrieben werden sollen; so muß sich der Debitor mit dem Creditore, wegen des coursmäßigen Agio, besonders vergleichen und abfinden.

§. 11.

Die größten Pfandbriefe werden auf 1000 Rthlr., die kleinsten aber auf 50 Rthlr. ausgefertigt, und steht dem Güterbesitzer frey, sich die Pfandbriefe in der ihm beliebigen Summe ausfertigen zu lassen, nur muß er jederzeit bey der runden Summe von 50 zu 50 Rthlr. verbleiben.

auf Summen
von 50 bis
1000 Rthlr.
ausgefertigt,
und

§. 12.

Die Realisation der Pfandbriefe geschieht durch die Ritterschafts-Direction, welche die Pfandbriefe nach vorgängiger halbjähriger Aufkündigung in Terminis den 1. Julii und 2. Januarii, mittelst baarer Bezahlung abloßt.

durch die Rit-
terschafts-Di-
rection reali-
sirt.

Caput II.

Von den Personen und Gütern, welche zur Ausstellung von Pfandbriefen qualificirt sind.

§. 1.

Cur- und Neumärkische Pfandbriefe werden nur auf Rittergüter ertheilt, der Besizer mag adelichen oder bürgerlichen Standes seyn, dahingegen werden auf bloße Schulzentehne, einzelne von adelichen Gütern getrennte, und mit denselben in keiner Verbindung stehende Bauerhöfe, und andere dergleichen liegende Gründe, keine Pfandbriefe ausgefertigt, es wäre dann, daß sie bey der Lehnregistratur ins Land- und Hypothekenbuch eingetragen ständen, und deren ertragmäßiger Werth nach der von der Ritterschafts-Direction aufgenommenen Taxe wenigstens 6000 Rthlr. betrügen.

Pfandbriefe
werden nur
auf Rittergü-
ter ausgef. d.

§. 2.

Eben so fließt es schon aus der Natur der Sache, daß nur solche Personen, welche, den Rechten nach, Schulden contrahiren können, und nur in so fern, als sie dazu qualificirt sind, auf die Befugniß, Pfandbriefe auszustellen, einen Anspruch machen dürfen.

Der Besizer
muß befähigt
seyn, Schul-
den darauf zu
contrahiren.

§. 3.

Da es aber verschiedene Gattungen von Gütern giebt, in Ansehung deren die Befugniß ihrer Besizer, Schulden darauf zu contrahiren, in gewisse Grenzen eingeschränkt ist; so sind auch bey diesen, wenn sie mit Pfandbriefen belegt werden sollen, gewisse besondere Modalitäten zu beobachten.

Wie es zu hal-
ten, wenn die-
se Befugniß
eingeschränkt,
und zwar

§. 4.

Anlangend die Fideicommiss, Majorate und Feuda, so muß bey diesen, wenn Pfandbriefe darauf zu ertheilen sind, alles dasjenige genau beobachtet werden, was die Landes- und Lehnrechte, oder auch das Fideicommiss-Institutum und andere vorhandene Pacta familiae, in Ansehung ihrer Verpfändung, überhaupt vorschreiben.

Den Lehnen
und Fideicom-
missen, wobei



S. 5.

Es ist also bey Lehngütern hauptsächlich Consensus Agnatorum, in so fern die Lehns-Constitution ihn vorschreibt, bey Asterlehen aber auch Consensus domini directi erforderlich, welcher entweder simpliciter, oder nur ad certum tempus ertheilet wird. Erstem Falls hat es mit der Verpfändung solcher Güter in so weit gleiche Bewandniß, wie mit andern Allodiis; letztern Falls hingegen, und wenn der Consens nur auf eine gewisse Zeit, oder auch zugleich unter der Bedingung ertheilt worden, daß das aufgenommene Capital bis zu deren Ablauf in gewissen Ratis wiederum getilgt werden soll; so muß der Besizer diese Ratis zur bestimmten Zeit gehörig abführen, oder die erforderliche Prolongation des Consenses beybringen; in wessen Entstehung solche von ihm, mittelst Sequestration des Gutes, eben so, wie bey Zinsrückständen geschieht, beygetrieben werden.

Consensus domini directi & agnatorum era fordert wird.

S. 6.

In Ansehung der, gewissen Communitäten, piis corporibus, oder personis moralibus, zugehörigen Güter, wird, wenn solche mit Pfandbriefen belegt werden sollen, die Einwilligung derjenigen, ohne deren Zuthun selbige entweder nach den Landesgesetzen, oder nach der Ohservanz nicht valide oppignoriert werden können, erfordert.

2) Von Seiten gewisser Communitäten, welche

S. 7.

Alle dergleichen Güter, sobald sie solchergestalt mit Pfandbriefen belegt worden, sind in so weit allen Befehlen und Einrichtungen des Systems schlechterdings unterworfen, dergestalt, daß die von den Pfandbriefen zu zahlenden Zinsen zunächst nach den Steuern und publikanen Abgaben vor allen andern Præstandis, sie haben Namen wie sie wollen, gezahlt werden müssen, auch wenn solche zurückbleiben, dergleichen Güter, so gut als andre, der Sequestration ohne weitere Rücksicht, ausgesetzt bleiben.

in soweit den Nützlichkeiten der Verfassungen unterworfen sind.

S. 8.

Was in specie die geistlichen Güter betrifft, so muß ratione der Dohm Capitular- und Stifts-Güter annoch besonders alles dasjenige beobachtet werden, was zur gültigen und rechtbeständigen Verpfändung derselben, Statuten, und Ohservanzmäßig erfordert wird.

2) Von geistlichen Gütern.

S. 9.

Dahingegen nehmen an dem gegenwärtigen System keinen Antheil:

1. die königlichen Aemter,
2. die unter der Aufsicht der königlichen Cammer stehende Cämmerey-Güter.

Welche Güter an dem System keines Antheil nehmen, und

S. 10.

Ferner sind zu Aufnahme von Pfandbriefen nicht qualificiret,

1. diejenigen Güter, welche nicht unter Chur- und Neumärkischen Justiz-Dicasteriis stehen,
2. solche Fideicommiss- und Majorate, ratione deren in dem Fundations-Instrumente, eine Verpfändung simpliciter und selbst unter Consens des Landesherrn und der Agnaten verboten ist.

davon ausgeschlossen sind.



Zwenter Theil.

Von den Ritterschaftlichen Collegiis und deren Einrichtung.

Zur geschwindern und bequemern Betreibung der Geschäfte wird die Chur- und Neumark in Fünf Departements, und jedes dieser Fünf Departements hinwiederum in gewisse Departements-Creise vertheilt, vid. Cap. IV. und ist die Beforgung alles dessen, was zur Aufrechthaltung des Creditwerkes und Befolgung der im vorigen Theil festgesetzten Grundsätze desselben erforderlich ist, nachstehenden Collegiis und Personen anvertrauet:

1. den in den Hauptstädten eines jeden Departements, und also zu Stendal, zu Perleberg, zu Berlin, zu Prenzlau und zu Elstern zu etablirenden Fünf ritterschaftlichen Departements-Directionen, deren jede aus einem Departements-Directore, vid. Cap. IV. Sect. I. und aus einem aus jedem Creise eines jeden Departements, zu erwählenden Ritterschafts-Rathe bestehn wird, vid. Cap. IV. Sect. II.
2. den Creis-Deputirten, als wozu ein Landstand aus jedem Departements-Creise erwählet wird, vid. Cap. IV. Sect. III.
3. der in Berlin zu etablirenden Haupt-Ritterschafts-Direction, vid. Cap. II.
4. dem alle Jahr den 1. März in Berlin sich versammelnden Engern Ausschuss, welcher aus den Creis-Deputirten eines jeden Departements erwählet wird, vid. Cap. III. und endlich
5. der bey ganz aufforderndlichen Fällen zu veranlassenden Generalversammlung, als wozu ein jeder Departements-Creis einen Deputirten wählet und sendet, vid. Cap. VI.

Da aber auch nothwendig Jemand seyn muß, welcher dieses wichtige Werk im ganzen Umfange übersehe, das System dirigire, davon Sr. Königl. Majestät bey vorkommenden Fällen, den Vortrag mache, und alle Theile des Systems, nach den einmal feststehenden Principiis desselben zusammen halte; So haben Sr. Königl. Majestät Allerhöchst Selbst gut gefunden, Dero Churmärkschen Landtschafts-Director von Arnim zu Allerhöchst Dero Commissario dabey zu ernennen, und demselben mittelst allergnädigsten Cabinets-Ordre vom 20. Februarii 1782 die Oberaufsicht und Direction dieses Creditwerkes allergnädigst zu übertragen, vid. Cap. I.

Caput I.

Von dem Königlichem Commissario.

§. 1.

Er. Königl. Majestät ernennen den Commissarium, welcher

Die Ernennung des Königlichem Commissarii bleibt Sr. Königl. Majestät Allerhöchst Selbst vorbehalten. Inzwischen hoffen die allergetreuesten Stände, und tragen allerunterthänigst dahin an: daß Höchstgedachte Sr. Königl. Majestät dazu jedesmal ein Subjectum aus dem in der Chur- oder Neumark wirklich possessionirten Adel zu bestimmen, allergnädigst geruhen möchten.

§. 2.

Dieser Königliche Commissarius wird vorzüglich darauf Acht haben, daß auf die Allerhöchsten Verordnungen genau beobachtet, und nirgend etwas, so den Allerhöchsten Gerechtfamen Er. Königl. Majestät und den eingeführten Landesverfassungen zuwider ist, vorge- nommen werde.

§. 3.

Er ist also berechtigt, bey allen das Ritterschaftliche Creditwerk angehen- den Zusammenkünften und Collegiis, ohne Unterschied, wo er es nöthig findet, zu präsidiren; bey seiner Abwesenheit aber umständliche Berichte von allen Vorgängen zu erwarten und zu erfordern.

bey allen Rit- terschaftlichen Zusammen- künften und Collegiis,

§. 4.

In specie führet er das Präsidium bey den Generalversammlungen, bey dem Engern Ausschuss und bey der Haupt-Ritterschafts-Direction.

in specie bey der Haupt- Direction, dem Engern Ausschuss und der Generals- Versammlun- gen präsidirt.

§. 5.

Gleichergestalt ist er berechtigt, überall, wo er es nöthig findet, Cassen- Visitationes, Rechnungs- und andere Revisiones zu verordnen und vorzunehmen.

Cassenvisita- tionen verfügt, und

§. 6.

Uebrigens wird er besonders mit darauf sehen, daß in allen Collegiis der Ritterschafts-Direction eine gute Ordnung eingeführt und erhalten werden möge.

überall auf Ordnung hält.

Caput II.

Von der Haupt-Ritterschafts-Direction.

§. 1.

Die Haupt-Ritterschafts-Direction ist ein Collegium, so aus dreyen Haupt- Ritterschafts-Directoren, welche Repräsentanten der Stände sind, unter dem Vorsts des Königlichen Commissarii, bestehet.

Die Haupt- Ritterschafts- Direction der- selb- besteht aus drey Directoren,

§. 2.

Einer von diesen Directoren repräsentirt die zum Creditwerke verbundenen Stände des Altmärkischen und Priegnitschen Departements, der andere die zum Creditwerke verbundenen Stände des Mittelmärkischen Departements, und der dritte die zum Creditwerk verbundenen Stände des Ufermärkischen und des Neumärkischen Departements.

Jeder reprä- sentirt ein De- partement.

§. 3.

Diese Haupt-Ritterschafts-Directores werden von sämtlichen Ständen der- jenigen Departements, so sie repräsentiren, erwählt, und wird es bey deren Wahl eben so gehalten, als bey den Wahlen der Departements-Directoren, wovon unten Cap. IV. Sect. I. gehandelt wird.

Sie werden von sämtlichen Ständen des Departements ge- wählt.

§. 4.

Das Altmärkische und das Priegnitsche Departement wechseln bey diesen Wahlen dergestalt unter sich ab, daß zuerst das Altmärkische Departement einen

Das Altmärk- sche und Priegn- itsche Departe- ment

zement alter
niren bey der
Wahl.

Wen der Ufer-
und Neumark
dar ein glied
des sint.

Repräsentanten erwählt, bey dem darauf erfolgenden Abgang dieses Repräsentanten aber dem Priegnitschen Departement die Wahl desselben überläßt, und solche, bey demnächt abermals entstehender Vacanz hinwiederum exerciret. In Ansehung des Ufermärkschen und des Neumärkschen Departements hat völlig ein gleiches statt, und macht die Altmark und Ufermark bey den wechselseiße zu exercirenden Wahlen den Anfang.

S. 5.

Wie es vor-
zeit zu halten.

Vorzeit wird die Altmark und Priegnitz, so wie der Mittelmark, überlassen, sich mit den jetzt substituierenden Haupt-Ritterschafts-Directoren, dem Oberconsistorial-Präsidenten von der Hagen und dem Geheimen Finanzrath Grafen von Kampe, zu vereinigen, welcher von ihnen Repräsentant der Provinz seyn soll; dem Ufermärkschen und Neumärkschen Departement aber, bleibt nachgelassen, sich bey jetzt entstandener Vacanz des dritten Haupt-Ritterschafts-Directoris, einen andern Repräsentanten zu wählen.

S. 6.

Die Directo-
res werden
confirmirt.

Es versteht sich von selbst, daß diese Directores Sr. Königl. Majestät zur Allerhöchsten Genehmigung submittiret werden müssen.

S. 7.

Von den er-
forderlichen
ansern und

Es kann zu dieser Charge kein anderer, als ein Märkscher von Adel, der in dem Departement, dessen Repräsentant er seyn soll, mit Gütern angeessen ist, getaugen; doch ist es in Ansehung des Altmärkschen und Priegnitschen, wie auch des Ufermärkschen und Neumärkschen Repräsentanten genung, wenn er nur in einem von beyden Departements, so er repräsentirt, angeessen ist. In ganz besondern Fällen bleibet auch den Ständen eines jeden Departements nachgelassen, ein in dem Departement nicht angeessenes Subjectum, auf welches sie ein besonderes Vertrauen setzen, zu ihren Repräsentanten zu erwählen, und in so fern von dieser Regel abzuweichen.

S. 8.

innern Quali-
täten dersel-
ben.

Die Stände werden jederzeit selbst darauf bedacht seyn, daß zu diesen wichtigen Posten nur Männer von einem untadelhaften Character, von bekannter Geschicklichkeit, und einer genauen Kenntniß des Landes, besonders ders oder desjenigen Departements, welches sie repräsentiren sollen, gewählt werden: Auch müssen dieselben einige Studia besitzen, und sich, wo möglich, in öffentlichen Geschäften bereits einigermaßen routiniret haben.

S. 9.

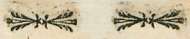
Wen dem Sitz
und modo de-
liberandi die-
se Collegii.

Die Haupt-Ritterschafts-Direction hat ihren beständigen Sitz in Berlin, wo sie die Zeit und Anzahl ihrer Sessionen, nach der Menge der vorkommenden Geschäfte regulirt. Diese werden per majora abgemacht, wenn aber Paria vorhanden sind, so giebt das Votum des Königlischen Commissarii den Ausschlag.

S. 10.

Wen dem
Sindico der
Haupt-Direc-
tion, und

An Subalternen gehöret zu derselben zubörderst der Syndicus, zu welchen Posten ein Mann erfordert wird, welcher seine studia juridica absolviret hat, und in Geschäften kein Neuling, sondern schon einigermaßen routinirt, auch sonst von einer unbescholtenern Conduite und Lebenswandel ist.



§. 11.

Diejenigen, welche diese Charge ambiren wollen, müssen sich bey der Haupt-Nitterschafts-Direction melden, und sich in Ansehung ihrer dazu besitzenden Fähigkeiten, wenn solche nicht sonst schon bekannt und notorisch sind, einer Prüfung unterwerfen. dessen Ermählung.

§. 12.

Sonst sind bey der Haupt-Nitterschafts-Direction auch noch ein Rentant, ein Secretarius, ein Registrator, die nöthigen Canzellisten, welche zugleich vices calculatoris versehen müssen, und ein Bote erforderlich. Was sonst noch vor Subalternen sind, und

§. 13.

Die Bestellung dieser Subalternen insgesamt wird der Haupt-Nitterschafts-Direction überlassen, welche dieselben mit den erforderlichen Instructionen versehen, und den Ständen dafür respondiren muß, daß die von ihr gewählten Subjecta die erforderlichen Qualitäten besitzen. von wem sie bestellt werden.

§. 14.

Die Beschäftigung der Haupt-Nitterschafts-Direction besteht überhaupt darin, daß sie auf eine genaue und durchgängige Befolgung der Grundsätze des Systems Acht habe, was zum gemeinen Besten des Creditwerkes gereicht, möglichst befördere, und hingegen allem, was diesem zuwider und nachtheilig ist, schleunigst Einhalt thue. Von den Bestimmungen der Haupt-Direction.

§. 15.

Hieraus folgt von selbst, daß die dahin einschlagende Verfügungen der Direction von sämtlichen Departements-Collegiis gehörig in Obacht genommen, und diejenigen, welche sich denselben widersetzen, durch der Sache gemäße Media coercendi dazu angehalten werden müssen. 1) Sie muß die Departements-Directionen in Ordnung halten.

§. 16.

Alle Klagen und Anzeigen gegen ein und anderes Departements-Collegium oder dessen Directorem, sie mögen herkommen, wo, und bestehen, worinn sie wollen, gehören also vor diese Direction, müssen von derselben untersucht, und nach den Grundsätzen des Systems entschieden werden. 2) die Klagen wider selbige untersuchen, und

§. 17.

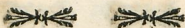
Es versteht sich von selbst, daß hierbey kein Prozeß statt findet, sondern auf dergleichen eingekommene Klagen und Anzeigen nur der Bericht des beschuldigten Departements-Collegii erfordert, und sodenn, nach Beschaffenheit der Umstände, eine Commission aus dem benachbarten Departements-Collegio zur Untersuchung angeordnet, auf deren Relation aber die Sache, ohne fernere Weitläufigkeit, entschieden werden müsse. 3) entscheiden.

§. 18.

Alle Erinnerungen und Bemerkungen, welche zur Verbesserung des Systems in diesem oder jenem Stücke gemacht worden, werden an die Haupt-Nitterschafts-Direction eingesandt. 4) die eingesandten Projeete untersuchen.

§. 19.

Ⓔ



§. 19.

In zweifelhaften Fällen, wo etwa durch gegenwärtiges Reglement nicht genügsame, deutliche und umständliche Versicherung erfolgt seyn sollte, müssen die Departements-Collegia bey der Haupt-Ritterschafts-Direction anfragen, welcher es zukommt, sie darüber zu bescheiden.

§. 20.

Diese Direction hat ferner die Oberaufsicht über sämtliche Departements-Cassen, in specie aber die Administration des Allerhöchst bewilligten Realisations-Fonds.

§. 21.

Die Bestände der in den Departements nicht erhobenen Zinsen, werden von sämtlichen Departements-Directionen, an die Haupt-Ritterschafts-Direction zur weitem Vertheilung an die sich bey ihr meldende Creditores eingesandt.

§. 22.

Die Haupt-Ritterschafts-Direction ist ferner berechtigt, wo und so oft sie es nöthig findet, Cassenvisitationes anzustellen, Rechnungen zu erfordern, solche zu untersuchen, und abzunehmen, oder dazu aus andern Departements-Collegiis, Commissarien zu ernennen.

§. 23.

Ferner führet dieselbe die Correspondenz mit allen ein- und ausländischen Königl. und andern Collegiis, in Angelegenheiten, welche das Ganze des Systems und das allgemeine Interesse desselben betreffen, und untersucht in allen Fällen, wenn Güter mit Pfandbriefen belegt werden sollen, den titulum possessionis & facultatem oppignorandi des Besitzers.

§. 24.

Die Directores, der Syndicus und die übrigen Subalternen, werden von dem Königl. Commissario nach den in der Anlage sub A. No. 1. 2. 3. 4. 5. 6. und 7. enthaltenen Formularen veredlet.

Caput III.

Von dem Engern Landes-Ausschuß.

§. 1.

Es wird, theils um der Haupt-Ritterschafts-Direction zur Controlle zu dienen, theils um die gar zu öfteren mit vielen Kosten verbundenen Ausschreibungen der Generalversammlung zu vermeiden, ein Engerer Ausschuß bestellt.

§. 2.

Jedes Departement sendet dazu einen Bevollmächtigten, oder Departements-Deputirten, welchen die Kreis-Deputirten eines jeden Departements, nach Mehrheit der Stimmen, aus ihren Mitteln erwählen, jedoch bleibt den Ständen der Altmark, der Priegnitz und Uckermark überlassen, diese Departements-Deputirten, in dem Fall unmittelbar selbst zu wählen, wenn sie sich, wie ihnen zu thun unbenommen bleibt, nicht separacim in den festgesetzten Departements-Kreisen, sondern wie

von der Absicht des Ausschusses,

woraus selbstiger bestche.

wie bisher, gemeinschaftlich an einem Orte versamen, und die das Creditwerk betreffende Geschäfte verhandeln wollen.

§. 3.

Dieser Ausschuss versamlet sich jährlich einmal, und zwar mit dem 1sten März in Berlin.

Wenn er sich versamle.

§. 4.

Die Haupt-Ritterschafts-Direction ist schuldig, diesem Engern Ausschuss von allem, was er zu wissen verlangt, Nachricht und Auskunft zu ertheilen.

Die Haupt-Direction muß ihm von allem Nachricht und Auskunft geben.

§. 5.

Seine Beschäftigungen bestehen zuvörderst in Revision sämtlicher unter Administration der Haupt-Ritterschafts-Direction stehenden Cassen, und Abnahme der Rechnungen.

Seine Beschäftigungen sind 1) Die Rechnungen zu revidiren,

§. 6.

Wenn in den Cap. anteced. §. 16 und 17 angezeigten Fällen ein oder der andere Theil bey dem Deciso der Haupt-Ritterschafts-Direction nicht acquiesciren will, so siehet ihm alsdenn der Recurs an den Ausschuss offen, welcher conjunctim mit der Haupt-Ritterschafts-Direction die Sache nochmals untersucht, und finaliter decidirt, dergestalt jedennoch, daß den Verfügungen dieser letztern interimillice & salvo jure Folge geleistet werden muß. Uebrigens versiehet sich von selbst, daß in diesem und dergleichen Fällen, wo die Directores der Haupt-Ritterschafts-Direction mit dem Ausschuss concurriren, ihnen nur ein *forum consultativum* zustehe.

2) die Beschwerden über die Haupt-Direction zu untersuchen,

§. 7.

Die Haupt-Ritterschafts-Direction und der Ausschuss bestimmen ferner gemeinschäftlich, welche von den, an erstere eingesandten Vorschlägen und Entwürfen, auf der künftigen Generalversammlung in Vortrag gebracht werden sollen.

3) die Proponenda zur Generalversammlung zu reguliren,

§. 8.

Wenn irgend worüber Zweifel und Bedenlichkeiten vorkommen, und darüiber bey der Haupt-Ritterschafts-Direction angefragt wird, so kann zwar diese in Fällen, wo sie dafür hält, daß dergleichen Anfragen sich aus dem Reglement selbst erledigen, die diesfällige Vorbescheidung ergehen lassen; Inzwischen ist dem Referenten unbenommen, von dieser Vorbescheidung auf den Ausschuss zu provociren, welcher alsdenn gemeinschäftlich mit der Haupt-Ritterschafts-Direction die Sache nochmals in Erwägung zieht, und das Erforderliche per majora festsetzt. Unters dessen aber, und bis der Ausschuss zusammen kommt, müssen in Fällen, wo der Verzug nachtheilig seyn könnte, die Verfügungen der Haupt-Ritterschafts-Direction befolgt werden.

4) die Entscheidungen der Haupt-Direction zu revidiren,

§. 9.

Ist aber die Anfrage oder das proponirte Dubium von der Beschaffenheit, daß die Haupt-Ritterschafts-Direction solches aus dem Reglement zu decidiren, ein Bedenken findet, so bleibt die Entscheidung ausgesetzt, bis der Ausschuss zusammen kommt, wo alsdenn das erforderliche Interimisticum gemeinschäftlich per majora bestimmt wird.

5) die unentschiedenen Anfragen zu entscheiden,

§. 10.

Es hat zwar dabei kein Bewenden, daß die Haupt-Ritterschafts-Direction die Correspondenz mit den Königl. und andern Collegiis in Angelegenheiten

6) die Bedenlichkeiten bey der Correspondenz zu bestimmen,

B. C. 4



des Systems führet. Sollte jedoch in dieser Correspondenz etwas vorkommen, welches zu einem wesentlichen Vortheil oder Nachtheil des Systems ausschlagen könnte; so wird die Haupt-Ritterschafts-Direction dergleichen Sachen, bis zur nähern Ueberlegung mit dem Ausschuss in luspensio lassen.

S. 11.

Dauf eine Generalversammlung anzutragen.

Wenn der Engere Ausschuss findet, daß die Ausschreibung einer General-Versammlung erfordert wird; so hat derselbe seine Gründe dem Königlichen Commissario vorzutragen, welcher denn die Ausschreibung einer Generalversammlung bewürken wird.

S. 12.

Der Ausschuss sichez unter dem Königlichen Commissario.

Uebrigens versteht es sich ex Cap. I. S. 3. von selbst, daß der Königliche Commissarius, wie ihn solches bey allen andern das Ritterschaftliche Creditwerk betreffenden Collegiis und Versammlungen competiret, auch bey diesem Engern Ausschuss die Direction führe.

Caput IV.

Von den Ritterschaftlichen Departements-Collegiis.

S. 1.

Die Chur- und Neumark wird in gewisse Districte oder Departements vertheilt.

Das Chur- und Neumärkische Ritterschaftliche Creditwerk wird in Befolge der Königlichen allergnädigsten Intention, aus sämtlichen zu diesem Creditsystem verbindenen Chur- und Neumärkischen Ständen bestehen, welche ein die Geschäfte des Systems betreibendes Corps formiren.

Um aber das Creditwerk übersehen, überall mit gehöriger Ordnung betreiben, und gewisse Gradus in Ansehung der eventuellen Vertretung fest setzen zu können; So ist erforderlich, daß das ganze Land in gewisse Districte eingetheilt werde.

S. 2.

Welches diese sind.

Die Chur- und Neumark theilt sich daher nach ihrer alten Verfassung in Fünf Departements, und zwar

1. in das Altmärkische
2. in das Prieignische
3. in das Mittelmärkische
4. in das Uckermärkische, und
5. in das Neumärkische Departement.

S. 3.

Nächere Bestimmung und Vertheilung der Departements in Kreise.

Ein jedes dieser Fünf Departements ist wiederum in gewisse Kreise vertheilt.

1. Das Altmärkische Departement theilt sich in drey Kreise.
 - a. In den Arendseeschen Kreis, welcher den eigentlichen Arendseeschen und den Seehausenschen Kreis unter sich begreift, und werden, wenn besondere das Creditwerk angehende Kreisversammlungen der Stände dieses Kreises erfordert werden sollten, solche zu Arendsee gehalten.
 - b. In den Stendalschen Kreis, welcher den eigentlichen Stendalschen, den Zangermündschen und Arneburgschen Kreis unter sich begreift, und werden, wenn besondere das Creditwerk betreffende Kreisversammlungen der Stände dieses Kreises erfordert werden sollten, solche zu Stendal gehalten.

c. In



- c. In den Salzwedelschen Kreis, und werden, wenn besondere das Creditwerk betreffende Kreisversammlungen erfordert werden sollten, solche zu Gardelegen gehalten.
- 2. Das Priegnische Departement theilt sich in zwey Kreise.
 - a. In den Perlebergischen Kreis, welcher den eigentlichen Perlebergischen und den Lenzenischen Kreis unter sich begreift, und werden, wenn besondere das Creditwerk betreffende Kreisversammlungen der Stände dieses Kreises erfordert werden sollten, solche zu Perleberg gehalten.
 - b. In den Prignitzischen Kreis, welcher den eigentlichen Prignitzischen, Wittstockischen und Kyritzischen, Havelberg und Plattenburgischen Kreis unter sich begreift, und werden, wenn besondere das Creditwerk betreffende Kreisversammlungen der Stände dieses Kreises erfordert werden, solche zu Prignitz gehalten.
- 3. Das Mittelmärkische Departement theilt sich in fünf Kreise.
 - a. In den Havelländischen Kreis, welcher den eigentlichen Havelländischen Kreis unter sich begreift, dessen Stände sich zu Wustermark versamlen.
 - b. In den Ruppinschen Kreis, welcher den eigentlichen Ruppinschen, wie auch den Glien- und Löwenbergischen Kreis unter sich begreift, und versamlen sich die Stände dieses Kreises zu Ruppin.
 - c. In den Barnimschen Kreis, welcher den Ober- und Niederbarnimschen Kreis unter sich begreift, und versamlen sich die Stände dieses Kreises zu Alt-Landsberg.
 - d. In den Teltowischen Kreis, welcher den eigentlichen Teltowischen, den Zauchischen, Ziesarschen und Luckenwaldschen Kreis unter sich begreift, und versamlen sich die Stände dieses Kreises zu Brandenburg.
 - e. In den Lebusischen Kreis, welcher den eigentlichen Lebusischen, wie auch den Dees- und Storkowschen Kreis unter sich begreift, und versamlen sich die Stände dieses Kreises zu Frankfurt an der Oder.
- 4. Das Uckermärkische Departement theilt sich in zwey Kreise.
 - a. In den Prenzlowschen oder Ucker-Kreis, und werden, wenn besondere das Creditwerk betreffende Versamlungen der Stände dieses Kreises erfordert werden sollten, solche zu Prenzlau gehalten.
 - b. In den Angermündschen oder Stolpischen Kreis, und werden, wenn besondere das Creditwerk betreffende Versamlungen der Stände dieses Kreises erfordert werden sollten, solche zu Angermünde gehalten.
- 5. Das Neumärkische Departement theilt sich in sechs Kreise.
 - a. In den Soldinischen Kreis, welcher den eigentlichen Soldinischen, Landsbergischen und Friedebergischen Kreis unter sich begreift, und versamlen sich die Stände dieses Kreises zu Landsberg an der Warthe.
 - b. In den Königsbergischen Kreis, welcher aus dem eigentlichen Königsbergischen Kreis besteht, dessen Stände sich zu Königsberg versamlen.
 - c. In den Arenswaldschen Kreis, welcher den eigentlichen Arenswaldschen, den Dramburgischen und Schiefelbeinschen Kreis unter sich begreift, und versamlen sich die Stände dieses Kreises zu Dramburg.
 - d. In den Sternbergischen Kreis, welcher den eigentlichen Sternbergischen Kreis enthält, dessen Stände sich zu Sonnenburg versamlen.
 - e. In den Crossenschen Kreis, welcher den eigentlichen Crossenschen und Zülchauschen Kreis unter sich begreift, und versamlen sich die Stände dieses Kreises zu Crossen.



f. In den Cobusſchen Kreis, welcher den eigentlichen Cobusſchen Kreis enthält, deſſen Stände ſich zu Cobus verſamlen.

§. 3.

Von der Art der Verbindung.

Wegen der verſchiedenen Modalitäten, unter welchen dieſe Departements, ſowohl unter ſich, als die darinn befindliche Departements-Creife unter einander verbunden ſind, hat es bey demjenigen ſein Bewenden, was hievon bereits im erſten Capitel des erſten Theils feſtgeſetzt iſt.

§. 4.

Voraus die Departements-Collegia beſehen.

Ein jedes der fünf Departements-Collegiorum, welche dieſes Creditwerk in den vorgedachten Marken in Ordnung halten, beſtehet aus einem Directore, den dazu beſtimmten Rätthen und Ritterschafts-Deputirten, einem Syndico, einem Rentanten, und den Caunzen- und Unterbedienten, welche nach Beſchaffenheit der Größe und übrigen Umſtände dieſer Diſtrictes erfordert werden.

§. 5.

Wie es wegen der Creisverſamlungen zu halten.

Uebrigens wird annoch feſtgeſetzt, daß es den Ständen der Altmark, der Priegnitz und Uckermark überlaſſen bleiben ſoll, ob ſie ſich ſeparatim in den feſtgeſetzten Departements-Creisſen, oder, wie bisher, gemeinſchaftlich an einem Orte verſamlen, und die das Creditwerk betreffende Angelegenheiten verhandeln wollen; Es liegt ihnen aber ob, ſich dieſerhalb, ſo bald als möglich, ſemel pro ſemper zu erklären, damit hiernach demnächſt weiter verfahren werden könne.

Sectio I.

Von der Wahl und dem Amte eines Departements-Directoris.

§. 6.

Der Director wird von den Ständen gewählt.

Der Departements-Director wird von ſämmtlichen Ständen des Departements durch die Mehrheit der Stimmen erwählt, und Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Confirmation ſubmittirt.

§. 7.

Wie die Vota zu colligiren.

Wenn ein neuer Director erwählt werden ſoll, ſo macht die Haupt-Ritterschafts-Direction ſolches den Deputirten eines jeden Creiſſes des Departements tempeſtively bekannt, welche den ſämmtlichen Ständen ihres Creiſſes davon Nachricht geben, und ſie zur Abgebung ihrer Votorum bey der nächſten Creisverſammlung auffordern müſſen.

§. 8.

Wie es zu halten, wenn Jemand ſein Votum nicht einſendet.

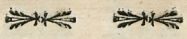
Es ſtehet einem jeden frey, ſein Votum gegen die Creisverſammlung auch ſchriftlich einzufenden; Wer aber ſolches unterläßt, und gar kein Votum abgibt, von dem wird dafür gehalten, daß er ſich deſſen für dieſesmal begeben habe.

§. 9.

oder auf majora compromittirt.

Die Vota, wodurch jemand lediglich auf majora compromittirt, werden nicht gerechnet, ſondern es muß wenigſtens auf das Votum eines gewiſſen beſtimmten Miſtandes compromittirt werden.

§. 10.



§. 10. Die Pluralität wird bey diesen Wahlen nicht Creisweise, oder nach der sich etwann in jedem Departements-Creis findenden Pluralität bestimmt, sondern es werden vielmehr die in den Departements-Creisen gesammelten Vota singulorum, aller Stände des Departements gezählet, und hat hierbey der bey den Wahlen der Stände gewöhnliche modus computandi statt.

Wie die Vota zu zählen, und

§. 11.

Die Ausmittelung der Pluralität bleibt den Kreis-Deputirten überlassen, welche dabey mit aller möglichen Accuratessé gewissenhaft zu verfahren, demnächst aber darüber mit abschriftlicher Einsendung alles dessen, was zur Beurtheilung der Legalität der Wahl und der ausgemittelten Pluralität erfordert wird, an den Königlichen Commissarium zur weiteren Verfügung und Bewürkung der Allerhöchsten Confirmation, Bericht zu erstatten haben.

die Pluralität auszumitteln.

§. 12.

Der Director muß von Adel, auch in dem Departement, dem er vorgesezt werden soll, mit Gütern angeessen seyn, und sich in guten Vermögens-Umständen befinden. Er muß überdem von bekannter Rechtschaffenheit, und in Affairen bereits geübt seyn, vornehmlich aber muß er, außer den nöthigen Einsichten in die Landwirthschaft, überhäupt, auch eine genaue Kenntniß von den besondern Umständen, Verfassungen und Verhältnissen des Departements besizen.

Von den erforderlichen Qualitäten des Directoris.

§. 13.

Der Director muß sich, so oft und so lange an dem Orte, wo die Departements-Direction ihren Sitz hat, aufhalten, als es die Geschäfte seines Amtes erfordern, auch ohne vorgängige Anzeige an die Haupt-Ritterschafts-Direction nicht außer den Gränzen seines Departements verreisen.

Wo er sich aufhalten muß.

§. 14.

Sein Amt nimt vom Tage seiner Verpflichtung den Anfang, als bis zu deren Erfolg der abgehende Director oder der älteste Ritterschafts-Rath des Departements es gut finden.

Von dem Anfang und der Dauer seines Amtes.

§. 15.

Wenn der Director durch Krankheiten oder andere legale Ursachen behindert wird, seinem Officio selbst vorzustehen; so muß der älteste Ritterschafts-Rath des Departements seine Stelle vertreten.

Wie es zu halten, wenn er krank oder abwesend.

§. 16.

Die Berrichtungen des Directoris anlangend, so präsidirt er bey dem versammelten Collegio, und dirigirt die in folgendem Abschnitt näher anzuzeygenden Berathschlagungen und Geschäfte desselben.

Von seinen Berrichtungen bey dem versammelten Collegio.

§. 17.

Es giebt aber auch gewisse Berrichtungen, die ihm außer der Zeit, wo das Collegium versamlet ist, obliegen. Die Haupt-Ritterschafts-Direction richtet regulariter alle vorkommende Verfügungen an ihn, und er ist berechtigt, in so ferne dieselben Sachen betreffen, welche keines Verzug leiden, das Nöthige dars auf vorläufig und interimistische zu veranstalten, wovon er jedoch bey der nächsten

Außer dieser Zeit muß er 1) die Verfügungen der Haupt-Direction vollziehen,

C. 4. B.



Versammlung dem Collegio Anzeige zu machen, und von seinem Verhalten Rechenschaft zu geben schuldig ist.

§. 18.

Er muß ferner mit der Haupt-Ritterschafts-Direction, mit den Ritterschafts-Räthen seines Departements, den Kreis-Deputirten, und denjenigen, welche sich bey dem Creditwerke auf diese oder jene Art interessiren wollen, eine beständige Correspondenz unterhalten, auf das Betragen der Ritterschafts-Räthe und der zum Creditwerk verbundenen Stände seines Departements überhaupt ein wachames Auge haben, und allen Mißbräuchen und Unordnungen, die dem Creditssystem zum Nachtheil gereichen könnten, zuvorzukommen suchen, die Klagen der Stände über die Ritterschafts-Räthe annehmen, und solche entweder auf eingezogene Verantwortung der letztern, in Güte bezulegen suchen, oder, wenn die Beschaffenheit der Umstände und die Wichtigkeit der Sache es erfordern, solche der Haupt-Ritterschafts-Direction zur Remedur und Entscheidung einberichten.

§. 19.

Alle einkommende Pfandbriefs-Gesuche werden an ihn remittirt, und er versüßt erforderlichen Falls die Aufnehmung der Taxe und die vorläufige Untersuchung des tituli possessionis & facultatis oppignorandi des die Pfandbriefe suchenden Güterbesizers.

§. 20.

Endlich sind sämtliche Departements-Cassen, und in specie der eigenthümliche Fond des Departements seiner besondern Aufsicht anvertrauet, und er ist schuldig, solche oftmals zu visitiren, und auf das Betragen und die Administration derjenigen, welche die Schlüssel dazu führen, eine besondere Aufmerksamkeit zu verwenden.

§. 21.

Bei dem Antritt seines Amtes, wird er von dem Königlichen Commissario nach dem in der Anlage sub A. No. 8. befindlichen Formular vereidet.

Sectio II.

Von der Wahl und dem Amte der Ritterschafts-Räthe.

§. 22.

In jedem Kreise eines jeden Departements wird ein Ritterschafts-Rath bestellt, welcher als Repräsentant des Kreises bey der Departements-Direction anzusehen ist, folglich auch die besondern Angelegenheiten und das Interesse desselben nach den Aufträgen des Directoris, vorzüglich zu respiciren hat.

§. 23.

Diese Ritterschafts-Räthe müssen von Adel seyn, wegen ihrer Rechtschaffenheit und Erfahrung in gutem Ansehen stehen, und vornehmlich von der Landwirthschaft und den besondern Verfassungen ihres Kreises, eine genaue Kenntniß besitzen. Sie müssen sich in guten Vermögens-Umständen befinden, auch in dem Kreise selbst mit Rittergütern angeessen seyn, und darinn domiciliren, jedoch bleibt den Ständen frey gelassen, in besondern Fällen, wo sie auf ein Subjectum, so nicht im Kreise, doch aber im Departement domiciliret, und mit Rittergütern angeessen ist, ein besonderes Vertrauen haben, von dieser Regel abzuweichen.

§. 24.



§. 24.

Die Ritterschafts-Räthe werden von sämtlichen Ständen des Kreises, dem sie vorgefetzt werden sollen, erwählt, es bleibt aber auch hiebey den Ständen des Altmärkischen, des Priegnischen und des Uckermärkischen Departements überlassen, die Ritterschafts-Räthe ihrer resp. Departements, in dem Fall gemeinschaftlich zu erwählen, wenn sie sich noch ferner gemeinschaftlich an einem Orte versamlen, und die das Creditwerk betreffende Angelegenheiten verhandeln wollen. vid. Cap. IV. §. 5. Uebrigens hat bey diesen Wahlen alles das Statt, was in Ansehung der Wahlen der Departements-Directoren festgesetzt ist.

Wie sie ge-
wählt werden

§. 25.

Es versteht sich von selbst, daß zu Ritterschafts-Räthen keine solche Stände gewählt werden können, deren Güter bereits wirklich unter gerichtlicher Sperre stehen, oder gegen welche die Ritterschafts-Direction selbst Execution zu verordnen genöthigt seyn dürfte. So bald auch ein wirklich erwählter Ritterschafts-Rath, es sey durch besondere Unglücksfälle, oder aus andern Ursachen außer Stand kommt, seine Pflichten richtig abzuführen, und also von Seiten der Ritterschafts-Direction, oder des Justiz-Collegii, Execution zu gewärtigen hat, muß er sofort sein Amt niederlegen, und kann fernerhin weder bey Taxen, Sequestrationen, noch andern das Creditwerk betreffenden Verrichtungen gebraucht werden, welches alles gleichermaßen auch von dem Departements-Directore zu verstehen ist.

Verhinderte
Stände könn
nen nicht Ritz
terschafts-Räth
seyn.

§. 26.

Das Officium eines Ritterschafts-Raths nimt vom Tage seiner Verpflichtung den Anfang, und dauert auf so viele Jahre, als es die Stände des Departements gut finden.

Von dem An-
fang und der
Dauer des
Amtes.

§. 27.

Die Departements-Direction versamlt sich so oft, und fest ihre Sessionen so lange fort, als es die ihr übertragene Geschäfte erfordern, und der Departements-Director solches nöthig findet; außerdem aber, werden alle Jahr zwey Departements-Versamlungen gehalten, und zwar im Monat Junii und December, bey welchen auch die Kreis-Deputirten, von deren Amt in der folgenden Section gehandelt wird, erscheinen, und wozu sie vom Directore, eben so, wie die Ritterschafts-Räthe, convocirt und eingeladen werden müssen.

Von den De-
partements-
Versamlun-
gen.

§. 28.

Die nähere Bestimmung des eigentlichen Termins zu einer jeden Departements-Versamlung bleibt dem Departements-Directori überlassen, als welcher nach vorkommenden Umständen beurtheilen muß, wie viel Zeit erfordert werde, um die zum Ressort des Collegii gehörigen Geschäfte gegen den 1. Januarii und 1. Julii völlig zu beenden, so, daß mit der Extradition der bey diesen Departements-Versamlungen zu bewilligenden und auszufertigenden Pfandbriefe den 2. Januarii und 1. Julii verfahren werden könne. Uebrigens wird den Departements-Directoren hiebey besonders zur Pflicht gemacht, die Kreis-Deputirten nie über die Gebühr, und ohne Noth aufzuhalten, sondern vielmehr die mit denselben abzumachenden Geschäfte gleich hintereinander vorzunehmen, die Kreis-Deputirten aber, sobald deren Gegenwart, nach Vorschrift des Reglements nicht weiter erforderlich ist, sogleich wieder zu entlassen, und solchergestalt den Aufwand unnöthiger Diäten mit Sorgfalt zu vermeiden.

Wenn solche
gehalten wer-
den.



S. 29.

Die Departements-Direction faßt, so wie überhaupt, also auch bey diesen beyden Versammlungen, ihre Conclusa nach der Mehrheit der Stimmen ab, und versetzet es sich von selbst, daß bey selbigen die Vota der anwesenden Kreis-Deputirten mitgezählt werden müssen. Wenn Vota paria vorhanden sind; so hat der Director das Votum decisivum, dergestalt, daß er mit seiner Stimme derjenigen Meinung den Ausschlag giebet, welcher er beyptritt.

Wie die Con-
clusa abzufas-
sen.

S. 30.

Die Berrichtungen der Ritterschafts-Räthe anlangend; so müssen selbige zuvörderst überhaupt Sorge tragen, daß die Grundsätze des Systems in sämtlichen zu ihrem Ressort gehörigen Kreisen genau beobachtet, alle dawider anstößende Unordnungen vermieden, und hingegen alles, was zur Aufnahme des Creditwerks ge-
reichen kann, befördert und ausgeführt werde.

Worinn die
Berrichtun-
gen der Ritters-
schafts-Räthe
überhaupt,
und

S. 31.

Insbeyondere liegt denselben ob, die Taxen aufzunehmen, die auf Verfügung der Direction aufgenommene Taxen zu revidiren, die Zinsen von den Güterbesitzern zu erheben, solche den Pfandbriefs-Inhabern auszuzahlen, die Veytreibung der Rückstände zu besorgen, die dazu erforderliche Sequestration zu verfügen, die Aufsicht darüber zu führen, die Sequestrations-Rechnungen abzunehmen, die Departements-Rechnungen abzulegen, und endlich die aufgekündigten Pfandbriefe mit baarem Gelde abzulösen, als von welchen Berrichtungen insgesamt in dem folgenden dritten Theile ausführlich gehandelt werden wird.

insbeyondere
behehen.

S. 32.

Außer diesen Geschäften gehet auch vorzüglich zu dem Officio des Directoris und der Ritterschafts-Räthe, daß sie auf die Wirthschaft der zum Creditwerke verbundenen Stände ein wachsamcs Auge haben, und zu Abwendung aller Unordnungen, woraus für das Creditwerk Unsicherheit, oder sonst Nachtheil entstehen können, die Mittel zur schleunigsten Remedur erwählen und ergreifen müssen.

Sie müssen
auf die Wirths-
schaft der zum
Creditwerke
verbundenen
Stände
Acht haben.

S. 33.

Ueberhaupt wird ein jeder Mitstand wohl thun, und seinen Pflichten als ein Patriot ein Genüge leisten, wenn er die ihm bekannt werdenden Unordnungen in Bewirthschaftung dieses oder jenes mit Pfandbriefen belegten Gutes; als z. E. wenn Jemand seine Aecker nicht gehörig bestellt, oder solche außer Dünge kommen läßt, seinen Viehstand schwächt, oder wenn solcher durch einen Zufall geschwächt worden, ihn nicht wiederum retablirt, wenn er die Wohn- und Wirthschafts-Gebäude aus Mangel der Reparaturen einfallen, oder die Dämme eingehen läßt, u. s. w., der Ritterschafts-Direction tempestive anzeigt.

Die dabey
vorfallende
Unordnungen
dem Collegio
anzeigen.

S. 34.

Wenn dem Directori eine dergleichen Anzeige, von übler Bewirthschaftung eines mit Pfandbriefen belegten Gutes zukommt; so muß er zuvörderst, nach Beschaffenheit der Umstände, entweder die Verantwortung des beschuldigten Kreisstandes erfordern, oder unter der Hand und ohne vieles Aufsehen, mit Verschweigung des Namens von dem Angeber, nähere Erkundigung einzuziehen suchen, das mit nicht etwa ein oder andere calumnieuse Beschuldigung Gelegenheit geben möge, einen ehrlichen Mann und ordentlichen Wirth in Weiltäufigkeit und Mißcredit zu setzen,

Wie auf der-
gleichen An-
zeigen zu ver-
fahren.

sehen. Findet sich aber der Argwohn durch diese vorläufige Erkundigung bestätigt, so muß alsdenn eine Untersuchungs-Commission aus dem Mittel des Departements-Collegii niedergesetzt werden, welche die angezeigten Unordnungen in loco recherchiret, und wenn solche so beschaffen gefunden werden, daß eine wirkliche Deterioration des Gutes daraus entsteht, den Besitzer anweist, wie und binnen welcher Zeit er solche retabliren soll.

§. 35.

Wenn er diesen Verfügungen in dem bestimmten Termin kein Genüge leistet, so ist sofort, ohne weitere Rückfrage, mit der Sequestration wider ihn zu verfahren, welche so lange continuirt wird, bis die Wirthschaft wiederum völlig retablirt ist.

and den Unordnungen abzuhelfen.

§. 36.

Gegen den Pächter eines mit Pfandbriefen belegten Gutes, steht der Ritterschafts-Direction eben die Befugniß zu, die sie gegen den Eigenthümer selbst hat, und kann sie demnach demselben, wenn er zu ihrem Präjudiz schlechte Wirthschaft treibt, ohne weitere Rückfrage, und ohne sich an den Bedingungen und Clauseln seines mit dem Eigenthümer geschlossenen Contracts zu kehren, einen Sequester setzen, und ihn solchergestalt zur bessern und redlichern Betreibung der Wirthschaft anhalten. Einen Recurs an den Eigenthümer darf sich der Pächter dießerhalb nie und unter keinerley Umständen anmassen.

selbst denn, wenn die Güter verpachtet sind.

§. 37.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß alle dergleichen Verfügungen nur in dem äußersten Fall, und nie anders, als unter den vorgeschriebenen Modalitäten, nach genauer, sorgfältiger und gewissenhafter Untersuchung aller Umstände, und nach eingeholten überzeugenden Beweisen, von dem unwirthschaftlichen Verfahren des Eigenthümers oder Pächters getroffen werden können, so wie denn auch dazu jederzeit die vorläufige Genehmigung der Haupt-Ritterschafts-Direction schlechterdings erfordert wird.

Was für Vor-sichten dabey zu beobachten.

§. 38.

Der Recurs von dergleichen Verfügungen der Departements-Direction, steht dem Beschuldigten an die Haupt-Ritterschafts-Direction offen, welche die Sache auf den allenfalls cum actis eingezogenen weitem Bericht der Departements-Direction, entweder nach Befinden sofort abthun, oder aber periculo et sumtibus petentis eine nochmalige Untersuchung aus einem benachbarten Departements-Collegio verordnen kann, und muß es bey dem, was alsdenn festgesetzt wird, sein Verbleiben haben.

Wohin der Recurs gegen Vergleichliche Verfügungen geht.

§. 39.

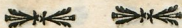
Ferner geböret zu dem Officio der Ritterschafts-Räthe, daß sie die von dem Directore ihnen committirte Sachen vorschriftsmäßig aufnehmen, die zu verordnen nöthig gefundene Sequestrationes vollstrecken, eine genaue Aufsicht über selbige führen, und sich überhaupt allen Commissionen, welche ihnen, in Angelegenheiten des Credit-systems, von dem Directore, oder auch unmittelbar von der Haupt-Ritterschafts-Direction aufgetragen werden, getreulich und ohne Widerrede unterziehen.

Von den ob-rigen Verordnungen der Ritterschafts-Räthe.

§. 40.

Die Ritterschafts-Räthe haben eigentlich keinen besondern Rang unter sich. In der Mittelmark und Neumark aber rangiren die versammelten Räthe im Collegio

Von ihrem Range unter sich.



nach der Anciennité der Creise, von welchen der Departements-Creis den Namen führt. In der Altmark, Priegnitz und Uckermark hat der zuerst Erwählte, oder der die mehresten Stimmen gehabt, den Vorschlag; allenfalls, wenn die Sache nicht glütlich abgemáchet werden kann, entscheidet das Loos, damit aller Streit vermieden werde. Was die Ordnung betrifft, wornach die vorkommenden Geschäfte durch sie zu expediren sind; so siehet es bey dem Directore, welchen von den Ráthen, nach Beschaffenheit der Umstände, dieses oder jenes Geschäft aufgetragen werden soll; wobey jedoch alle Begünstigung oder Prágravation des einen vor dem andern zu vermeiden ist.

S. 41.

Von ihrer
Verpflichtung.

Uebrigens werden die Ritterschafts-Ráthe bey Antrittung ihrer Aemter von dem Departements-Directore nach dem in der Anlage sub A. No. 9. befindlichen Formular verzeidet.

Sectio III.

Von der Wahl, dem Amte und den Berrichtungen der Ritterschafts-Deputirten.

S. 42.

Von der Wahl
der Creis-De-
putirten.

Aus jedem Departements-Creise wird ein Creisdeputirter erwáhlt, welche Repräsentanten gesamter zum Creditwerke verbundenen Stände des Creises sind, und wird es bey diesen Wahlen eben so, als bey den Wahlen der Ritterschafts-Ráthe, gehalten.

S. 43.

Von ihren
Qualitäten.

Diese Deputirten müssen eben die Qualitäten haben, die bey einem Ritterschafts-Rathe erfordert werden, und werden regulariter aus diesen Creisdeputirten die Ritterschafts-Ráthe gewáhlt.

S. 44.

Womit ihr
Amt besteht.

Das Amt der Creisdeputirten besteht darin: daß sie mit dem Departements-Directore und den Ritterschafts-Ráthen die aufgenommenen Taxen revidiren und examiniren, und nach untersuchten titulo possessionis mit denselben gemeinschaftlich bestimmen, ob und auf wie hoch das taxirte Gut, oder wenn keine besondere Taxe nöthig ist, das die Pfandbriefe begehrende Gut, mit Pfandbriefen belegt werden könne.

Sie helfen ferner die Pfandbriefe nach Vorschrift des Reglements expediren, sehen sämtliche Rechnungen der Departements-Direction nach, nehmen selbige ab, und senden sie mit ihren Monitis an die Haupt-Ritterschafts-Direction ein. Sie convociren die Stände ihres Creises oder Departements (wenn nemlich die Altmarkischen, Priegnitzschen und Uckermarkischen Stände sich noch ferner gemeinschaftlich an einem Orte versamen wollen) zu allen das Creditwerk betreffenden Creisversammlungen, führen bey selbigen das Directorium, und thun den Ständen von den Angelegenheiten des Creditwerks ausführlichen Vortrag. Sie erwählen aus ihren Mitteln, jedoch mit Vorbehalt dessen, was dieserhalb bereits oben P. II. Cap. III. S. 2. festgesetzt worden, die Departements-Deputirten zum Engern Ausschuss, und wachen überall auf die genaue Befolgung der Grundsätze des Systems, und thun den Ständen davon Anzeige, wenn solche nicht befolgt werden.

S. 45.

§. 45.

Diese Deputirten versamlen sich gewöhnlich zweymal im Jahr, und zwar Wenn sie sich versamlen. in Monath Junii und December. vid. Cap. IV. Sect. II. §. 27.

§. 46.

Zum Honorario erhalten sie bey vorfallenden Amtsgeschäften täglich 3 Rthlr. Was sie an Honorario erhalten. Diäten, welche ihnen aus dem Departementsfond bezahlt werden, und wofür sie auch die nöthigen Fuhrn besorgen müssen.

§. 47.

Die Dauer des Amtes des Deputirten zu bestimmen, bleibt den Ständen Von der Dauer ihres Amtes. überlassen.

§. 48.

In Ansehung des Ranges unter sich, hat eben das statt, was wegen der Rang derselben unter sich. Ritterschafts-Näthe festgesetzt ist. Bey den Sessionen der Departementsversamlungen aber nimmt der Kreisdeputirte seinen Sitz, ohne Unterschied, unter und neben dem Ritterschafts-Nath seines Creises, und unterschreibt auch alle Expeditiones in dieser Ordnung.

§. 49.

Die Ordnung bey Uebertragung der Geschäfte dependirt von dem Departements-Directore, doch muß dabey alle Prägravation möglichst vermieden werden. Vertheilung der Geschäfte.

§. 50.

Uebrigens werden die Kreis-Deputirten von der Departements-Direction, Von Verpflichtung der Deputirten. nach dem in der Anlage sub A. No. 10. befindlichen Formular vereidiget.

Sectio IV.

Von dem Amte und den Berrichtungen des Departements-Syndici.

§. 51.

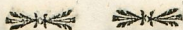
Zu den Subalternen der Departements-Direction gehöret zuerst der Syndicus, Von der Wahl des Syndicus. bey dessen Wahl es eben so, als bey der Wahl eines Departements-Directoris gehalten wird, und muß das gewählte Subjectum dem Königlichen Commissario zur Confirmation präsentirt, und von demselben confirmirt werden. Bey entstehender Vakanz bleibt der Departements-Direction überlassen, mit Vorwissen und Genehmigung der Haupt-Ritterschafts-Direction, einem qualificirten Subjecte, das Officium Syndici interimistice zu übertragen.

§. 52.

Wer diesen Posten übernehmen will, muß gehörig examinirt, zur Justiz Seine Qualitäten. verpflichtet, und in Geschäften geübt seyn; Er muß einen ordentlichen Lebenswandel führen, die Landesverfassung kennen, in der Landwirthschaft nicht ganz unersahen seyn, und im Rechnen eine Fertigkeit besitzen.

§. 53.

Der Syndicus versiehet in allen Departements zugleich das Officium Secretarii, und muß auch, so lange es der Umfang der Casengeschäfte eines jeden Departements erlaubt, die Vices des Rendanten mit übernehmen. Worin seine Berrichtungen überhaupt.



S. 54.

Seine Verrichtungen anlangend, so bestehen solche vornehmlich in Abgebung eines deutlichen mit Gründen unterstützten Gutachtens, in allen Sachen, wobey es auf Rechtsfragen ankömmt, und solches vom Directore, oder von dem Collegio erfordert wird, besonders aber in genauer Prüfung des tituli possessionis et facultatis oppignorandi der Güterbesitzer, welche ihre Güter mit Pfandbriefen belegen wollen, und in einer sorgfältigen Unterstützung dieser Güterbesitzer bey der Berichtigung ihres tituli possessionis. Dann in Führung des Protocolls bey den Zusammenkünften des Collegii, der Correspondenz des Directoris und des Collegii, in allen das Creditwerk betreffenden Angelegenheiten, in Führung der Register, und Eintragung des Erforderlichen in dieselben, und muß er sich auch bey Variationen, in so fern das abzuschätzende Gut nicht allzuweit von dem Sitze der Direction, als dem Orte seines Aufenthalts, entfernt ist, oder es sonst mit seinen Verrichtungen bestehen kann, gebrauchen lassen. Ueber die gefertigten Expeditiones muß er ein besonderes Buch halten, und solche darin nach der Nummer, dem Dato des Decrets, und der Ausfertigung, auch an wen sie gerichtet, und wenn sie abgegangen ist, eintragen.

S. 55.

Die Registratur muß er von Zeit zu Zeit revidiren, und bey der Versammlung des Collegii dafür stehen, daß von dem Registratore alle Sachen gehörig ins Journal eingetragen, daß Acta complet, gehörig geheftet, foliiret, und mit dem Verzeichnisse des Inhalts versehen sind.

S. 56.

Ueberhaupt ist er schuldig, sich allen ihm von dem Directore, oder dem Collegio in Sachen des Systems gemachten Aufträgen, ohne Widerrede, und mit allen möglichen Eifer und Treue zu unterziehen.

S. 57.

Sein Officium dauret beständig, es wäre dann, daß er seine Dimission selbst suchte und erhielt, oder sich durch ein treulos und nachlässiges Betragen, der Cassation würdig gemacht haben sollte, als welches von der Departements-Direction mit Zuziehung der Kreisdeputirten allemal gehörig untersucht und beurtheilet, auch der Haupt-Direction zur weiteren Verfügung angezeigt werden muß.

S. 58.

Beym Antritt seines Amtes wird er von der Departements-Direction nach dem in der Anlage sub A. No. 11. befindlichen Formular verpflichtet.

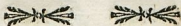
Sectio V.

Von den übrigen zur Departements-Direction gehörigen Subalternen.

S. 59.

Sonst wird bey der Departements-Direction, wenn es die Menge der Geschäfte erfordert, annoch ein Rendant, ein Registrator, ein Canzellist und ein Bote angesetzt.

S. 60.



§. 60.

Der Registrator und der Cancellist müssen sich bey ihren Arbeiten nach vor-
kommenden Umständen, wechselseitig unterstützen, dergestalt, daß, wenn es er-
fordert wird, der Registrator die Vices des Cancellisten, und dieser die Vices
des Registratoris mit versehen helfen muß. Beyde müssen auch, nach Anweisung
des Directoris die Vices Calculatoris besorgen.

Registrator
und Cancellist
müssen sich
unterstützen.

§. 61.

Der Registrator besonders, muß ein Journal von allen einkommenden Sa-
chen führen, woraus ersehen werden kann, wenn solche eingegangen, und zu den
Acten gekommen sind. Acta muß er in gehöriger Ordnung, und darüber ein
Repertorium halten, damit zu allen Zeiten und ohne Hinderniß die erforderliche
Nachrichten daraus gegeben werden können. Er muß keine Acten ohne Vorwissen
des Directoris oder Collegii, und nie ohne Schein weggeben, damit sie nicht ab-
händen kommen. Als Calculator muß er alle ihm zugeschriebene Rechnungen und
Taxen fleißig durchlegen, die Ausrechnungen sorgfältig anfertigen, und ein Register
halten, woraus ersehen werden kann, wenn sie zur Calculatur gegeben, und wohin
sie gekommen sind.

Von den Ver-
richtungen des
Registratoris.

§. 62.

Der Cancellist besonders mundirt die vorkommende Expeditiones, und nach-
dem solche von dem Syndico residirt sind, so leget er sie zur Unterschrift vor, sieget
sie, und sorget für deren Bestellung durch die Boten, und muß auch alle ihm zur
Calculatur distribuirte Sachen mit vieler Sorgfalt durchlegen.

Von den Ver-
richtungen des
Cancellisten.

§. 63.

Beide müssen eine gute und orthographisch richtige Hand schreiben, einen
lateinischen Terminum verstehen, im Rechnen völlig geübt, und keiner unordent-
lichen Lebensart verdächtig seyn.

Von den Qua-
litäten dersel-
ben.

§. 64.

Der Bote muß auf das Versammlungs-Haus Obacht haben, die Reinigung
der Zimmer und deren Heizung besorgen, bey den Sessionen aufwarten, und die
Briefe und Decrete bestellen, in pressarien Fällen kann er auch zu Verschickungen
gebraucht werden.

Verrichtun-
gen des Boten.

§. 65.

Alle diese Officianten werden von der Departements-Direction erwählt, dem
Königlichen Commissario zur Confirmation präsentirt, und nach den in der Anlage
sub A. No. 12. 13. und 14. befindlichen Formularen verpflichtet.

Von Ver-
pflichtung der
Subalternen.

Sectio VI.

Von der Departements-Registratur und deren Einrichtung.

§. 66.

Die Registratur wird, wie oben gedacht, unter der speciellen Aufsicht des
Syndici von dem Registratore in Ordnung gehalten.

Wer die Regi-
stratur resip-
cirt.

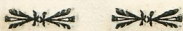
§. 67.

Es bestehet solche:
1) aus General-Acten, worinn alles, was das System überhaupt, und das
Departement im Ganzen angehet, enthalten ist;

Aus was von
Acten sie be-
siehet.

§ 2

2) aus



- 2) aus General-Acten von einem jeden Creise, wohin dasjenige gehöret, was jeden Creis im Ganzen besonders angehet;
- 3) aus Special-Acten von einem jeden mit Pfandbriefen belegten Gute, wohin die Pfandbriefs-Gesuche, Vorstellungen und Anschreiben, Hypothekenscheine, Layen, Protocolle, Conclusa Collegii und der Departements-Versamlungen, und überhaupt alles gehöret, was die Belegung des Gutes mit Pfandbriefen betrifft, und dahin einschläget;
- 4) aus Special-Acten von einzelnen Gütern, wenn sich bey selbigen etwas Extraordinaires, als Sequestrationes und dergleichen, ereignet.

§. 68.

Alle diese Acten müssen ordentlich geheset, foliirt, und mit einem accuraten Notulo versehen werden, so wie denn auch über sämtlichen Acten ein Repertorium geführt werden muß.

Wie solche in Ordnung zu halten.

Section VII.

Von den Registern.

§. 69.

Die Register enthalten ein Verzeichniß der mit Pfandbriefen belegten Güter, und der darauf ausgesetzigten Pfandbriefe, nebst andern dazu gehörigen Nachrichten, nach dem sub B. beygefüigten Schemate.

Was die Register sind.

§. 70.

Sie werden von dem specialiter darauf vereideten Syndico geführt, und unter seiner besondern Aufsicht in der Registratur verwahrt.

Wer sie führt.

§. 71.

Es darf der Syndicus in selbige nichts bemerken, als in praesentia der Departements-Versammlung, oder wenigstens ihrer zu Ausfertigung der Pfandbriefe abgeordneten Deputirten, und wird über diese Eintragung, jederzeit ein besonderes umständliches Protocoll aufgenommen.

Wie bey der Eintragung in selbige, zu verfahren.

§. 72.

Es versteht sich von selbst, daß der Syndicus in Führung dieses Registers die größte Accurateße, bey eigener Vertretung beobachten müsse, übrigens aber sowohl dieses Register, als die ganze Registratur von Niemand anders, als dem Collegio und den Mitgliedern desselben, inspiciert werden dürfe.

Wie sie zu führen.

Caput V.

Von den Creis-Versamlungen.

§. 1.

Es wird alle Jahre in jedem Departements-Creis, jedoch mit Vorbehalt dessen, was oben Cap. IV. §. 5. bereits festgesetzt ist, gewöhnlich eine Creis-Versammlung gehalten, und geschiehet solche gegen das Ende des Monats November.

Wiederholend den jährlich einmal gehalten.

§. 2.

C. 5.

§. 2.

Und da das Creditssystem nach Sr. Königl. Majestät allergnädigsten und landesväterlichen Intention zum Besten aller Stände errichtet worden, und ein gemeinnütziges Institut ist, an welchem ein jeder Landstand zu allen Zeiten Antheil zu nehmen, berechtigt, hinfolglich auch ein jeder Landstand dabey, in so fern interessirt ist; so müssen auch zu diesen Kreis-Versammlungen alle Landstände, welche sonst auf Creistagen zu erscheinen, berechtigt sind, und welche nicht P. 1. Cap. 2. §. 9. 10. von der Theilnehmung an diesem Institute ausdrücklich ausgeschlossen sind, convocirt und zugelassen werden, ohne darauf zu sehen, ob ihre Güter mit Pfandbriefen belegt sind, oder nicht.

Wer zu selbigen zu convociren.

§. 3.

Die Convocation zu diesen Kreis-Versammlungen geschieht durch die Kreis-Deputirten, welche bey selbigen das Directorium führen.

Wer dazu convocirt.

§. 4.

Auf diesen Kreis-Versammlungen müssen die Stände entweder in Person erscheinen, oder ihr Notum einem andern im Kreise possessionirten Mitstande auftragen, auch denselben mit zulänglicher Instruction über die in der Ausschreibung etwa enthaltene Proponenda, so wie überhaupt mit einer Vollmacht cum libera versehen, welche letztere producirt, und ad Acta des Kreises gegeben werden muß.

Wer auf selbigen erscheinen kann.

§. 5.

Es sollen also zu selbigen, weder Secretairs, Wirtschaftsbeamte, noch andere zur Erscheinung auf Creistagen pro persona propria nicht qualifcirtre Mandatarii zugelassen, noch auch schriftliche Vota und Erklärungen, außer bey den Wahlen angenommen werden: Jedoch bleibt den pro persona propria zu erscheinen nicht qualifcirtren Curatoren der Minderjährigen, erlaubt, schriftliche Vota einem pro persona propria qualifcirtren bey der Kreis-Versammlung erscheinenden Mitstande zu übertragen, und solches zu den Acten zu geben.

Wer davon ausgeschlossen.

§. 6.

Diejenigen, welche auf den Creistagen nicht persönlich erscheinen, auch keinen solchergestalt qualifcirtren Mandatarium dafelbst bestellen, werden pro contententibus in dasjenige, so der größte Theil von den gegenwärtigen Ständen beschließen wird, geachtet.

Abwesende werden pro contententibus gehalten.

§. 7.

Auf diesen Creistagen stattet der Deputirte den versammelten Ständen zudruckerst Bericht von demjenigen ab, was in gemeinen das Creditssystem betreffenden Sachen, während der Zeit von einem Kreisconvent zum andern vorgegangen ist, und wovbey Singuli ein Interesse haben, davon informirt zu seyn, und zeigt denselben besonders an, auf was für Güter inzwischen Pfandbriefe nachgesucht worden, ob eine Abschätzung derselben nöthig gewesen, und auf wie hoch der Werth derselben, entweder nach dem Kauf, oder Uebernehmenspretio, oder nach der Taxe bestimmt, auch auf wie hoch Pfandbriefe darauf bewilliget worden.

Wer dem Vortrag der Deputirten bey den Kreis-Versammlungen.

§. 8.

Sodann wird den Ständen dasjenige proponirt, was ihnen etwan nach den Beschlüssen des Engern Ausschusses der Haupt-Ritterschafts-Direction oder der

von den Beirathschlagung. Depart



gen über die Propositiones Departements-Versammlung vorgetragen werden soll, und werden überhaupt über alles dasjenige, so das gemeine Beste des Creditwerks betrifft, Berathschlagungen gepflogen und Beschlüsse genommen.

§. 9.

Von den vorzunehmenden Wahlen.

Endlich werden auch auf selbigen die etwa nöthigen Wahlen der Repräsentanten bey der Haupt-Ritterschafts-Direction, der Departements-Directoren, der Ritterschafts-Räthe, der Kreis-Deputirten, und der Departements-Syndicorum vorgennommen.

§. 10.

Von der Art zu votiren.

Was den modum votandi bey diesen Versammlungen betrifft; so wird festgesetzt, daß bey Wahlen und bey andern das Personale betreffenden Fällen, die abgegebenen Vota aller Stände, jederzeit viritum gezählt, und es dieserhalb bey dem, bey andern Wahlen der Stände üblichen modo votandi & computandi verbleiben soll. In Realibus hingegen, oder solchen Fällen, die das Innere des Systems betreffen, haben, außer den Kreis-Deputirten, bloß diejenigen, deren Güter mit wirklich circulirenden Pfandbriefen belegt sind, ein Votum decisivum, dergestalt, daß das Conclusum nach der Mehrheit ihrer viritum zu zählenden Stimmen abgefaßt, den übrigen Ständen aber, auf deren Güter noch keine Pfandbriefe ausgefertigt sind, nur ein Votum consultativum gestattet wird.

§. 11.

Von dem zu erstattenden Bericht.

Von den bey diesen Kreis-Versammlungen aufgenommenen Protocollen, muß dem Directori eine Abschrift zu den Departements-Actis communiciret werden; welcher alsdenn von sämtlichen Kreisen seines Departements einen Generalbericht an die Haupt-Ritterschafts-Direction erstattet.

§. 12.

Kein Deputirter kann sich eine Versammlung ausführen.

Außer diesem jährlich einmal zu haltenden Creistag, ist kein Kreis-Deputirter berechtigt, eine Versammlung der Stände auszuführen; es wäre dann, daß er dazu durch den königlichen Commissarium authorisiret würde.

Caput VI.

Von der General-Versammlung.

§. 1.

Wenn eine Generalversammlung zu halten.

Da der Engere Ausschuß, welcher aus sämtlichen Departements-Systemen besteht wird, alle Jahr zusammen kommt; so bedarf es keines fixirten Termini zur Ausschreibung einer Generalversammlung, sondern es hat dabei sein Verwenden, daß dieselbe existente casu necessitatis von dem königlichen Commissario veranlaßt werden soll. vide P. I. Cap. III. §. 10.

§. 2.

Wer dazu erscheint.

Es erscheinen auf selbigem, sämtliche Departements-Directores, in Begleitung ihrer Syndicorum, und aus jedem Departements-Creise ein Deputirter.

§. 3.

Wer dabey präsidirt.

Das Präsidium dabey, führet der königliche Commissarius. Ist derselbe durch Abwesenheit, Krankheit, oder andere Umstände dergestalt verhindert, daß er

der

der Generalversammlung gar nicht beywohnen kann; so ist bey demselben ter-
peltive darauf anzutragen, daß er Jemand an seine Stelle substituire.

§. 4.

Ist aber die Verhinderung nur temporell, so, daß er dadurch bloß von einer
oder der andern Session zurück gehalten wird; so soll der erste von den anwesenden
Altmärkischen Deputirten den Vortrag thun, und die Vota colligiren.

Die es in Ab-
wesenheit des
Königl. Com-
missarii zu
halten.

§. 5.

Das Protocoll führt der Syndicus der Haupt-Ritterschafts-Direction.
Bey der zu Untersuchung der Rechnungen der Haupt-Ritterschafts-Direction
nieder zu sendenden besondern Deputation aber, wird solches einem von den an-
wesenden Departements-Syndicis übertragen.

Wer das Pro-
tocoll führt.

§. 6.

Dieser Generalversammlung erstattet zuvörderst die Haupt-Ritterschafts-Dir-
rection einen ausführlichen Bericht von allem denjenigen, was seit der letzten Zu-
sammenkunft desselben vorgegangen ist, und das Ganze des Systems, oder das
allgemeine Interesse der gesamten zum Creditwerke verbundenen Stände beriffet.

Von den Ver-
richtungen der
General-Ver-
samlung, wel-
che beschehen

§. 7.

Sodann legt sie die über die verwaltende Fonds geführten Cassenrechnungen,
welche, wie oben gedacht, von dem Ausschuß alljährig revidirt und abgenommen
worden, zur nochmaligen Superrevision vor, wenn die Generalversammlung es
nöthig findet.

1) In Super-
revision der
Rechnungen,

§. 8.

In allen Fällen, wo es auf die Untersuchung des Betragens der Haupt-
Ritterschafts-Direction und des Engern Ausschusses, als welche beyderseits wäh-
rend der Generalversammlung quiesciren, auf Revision der Rechnungen, und derg-
gleichen, ankommt, müssen dazu besondere Deputirte aus dem Mittel der ver-
samleten Deputirten erwählt werden.

2) In Unter-
suchung der
Rechnungen,
welche beschehen.

§. 9.

Wenn an dem System selbst etwas abzuändern, oder zu verbessern ist,
welches jedoch niemals auf Eversion der im gegenwärtigen Reglement festgesetzten
unabänderlichen Hauptgrundsätze hinaus laufen darf; so wird solches auf dieser
Generalversammlung proponirt, und ein Conclusum darüber abgefaßt.

2) In Ver-
besserung des
Systems.

§. 10.

Gleichergestalt werden die an die Haupt-Ritterschafts-Direction eingesan-
ten, und von ihr, so wie von dem Engern Ausschuß einer nähern Erwägung
würdig erkannten Vorschläge und Entwürfe, welche zur Aufnahme des Systems
und Beförderung des Credits abzielen, auf dieser Generalversammlung in Vortrag
gebracht, und über deren Annahme oder Verwerfung berathschlagt.

2) In Unter-
suchung der
dazu entworfenen
Vorschläge.

§. 11.

Die auf einer Generalversammlung in Deliberation zu ziehende Sachen,
werden entweder von der Haupt-Ritterschafts-Direction, oder dem Engern Aus-
schuß, oder von einzelnen Departements und Creisen vorgeschlagen.

Die Propositi-
ones zur Ge-
neral-Ver-
samlung ge-
schehen.



§. 12. Hat ein Kreis etwas, so er auf einer künftigen Generalversammlung vorge-
tragen, und bestimmt zu sehen, wünschet, so muß er solches tempestive der
D von einem Departements-Direction anzeigen, welche alsdann das Nöthige an die Haupt-
Nitterschafts-Direction gelangen läset.

Wo zuerst über die Frage, ob sie zu proponiren? vorzuzieh wird.

§. 13. Diese muß, wenn der Vorschlag nicht ganz offenbar unschicklich und
inadäquat ist, solche den sämtlichen Kreis-Deputirten bekannt machen, um in
ihren Kreisen votiren zu lassen, und die zum nächsten Ausschuss bestimmten De-
partements-Deputirten darüber zu instruiren; ob dieser Paktus unter die Propo-
nenda einer künftigen Generalversammlung aufgenommen werden solle; als welches
sodann per majora des mit der Haupt-Nitterschafts-Direction vereinigten Aus-
schusses festgesetzt wird.

§. 14.

2) Von der Haupt-Direction.

Hat hingegen die Haupt-Nitterschafts-Direction, oder auch der Ausschuss
dergleichen Propositiones ex officio in Vorschlag zu bringen; so müssen solche
ebenmäßig den sämtlichen Kreis-Deputirten notificiret werden, damit
diese in den Kreisen auf gleiche Art votiren lassen, und bey der nächst folgenden
Zusammenkunft des Ausschusses festgesetzt werden könne: ob solche unter die
Propositiones der Generalversammlung aufzunehmen sind, oder nicht.

§. 15.

Die Propo-
sitionen müssen dem Königl. Commissario eingereicht werden.

Wenn nun solchergestalt die Propositiones gesamlet worden, und zur wört-
lichen Ausschreibung der Generalversammlung geschritten werden soll; so muß dem
Königlichen Commissario eine Consignation aller dieser Propositionen eingereicht
werden. Wenn dieser die Versammlung approbiret, so wird wegen Ausschreibung
derselben das Nöthige durch ihn verfügt.

§. 16.

Wie die Con-
clusa abgefaßt werden.

Die Generalversammlung faßt ihre Conclusa nach der Mehrheit der Stimmen
der versammelten Deputirten ab.

§. 17.

Wenn die Con-
clusa Er. Majestät zur Con-
firmation zu submittiret.

Es versteht sich von selbst, daß Conclusa, welche das Innere des Systems
und deren Aenderung oder sonstige Aenderung, und nicht bloß dessen ökonomische
Verfassung betreffen, ehe sie in Vollzug gebracht werden können, der Allerhöch-
sten Approbation Er. Königl. Majestät unterworfen werden müssen.

§. 18.

Wie sie den
Ständen be-
kannt zu ma-
chen.

Nach geschlossener Generalversammlung müssen die Departements-Directores
ihren respectiven Collegiis, und die Kreisdeputirten hinwiederum den Ständen,
von demjenigen, was darin im Ganzen etwa vorgekommen, und concludirt wor-
den ist, Nachricht ertheilen.

Caput



Caput VII.

Von der Vollziehung der Beschlüsse und Verfügungen der zur Ritterschafts-Direction gehörigen Collegiorum.

§. 1.

Ein jeder Interessent ist schuldig, sich den Verfügungen der in antecedentibus beschriebenen Collegiorum, welche die Operation mit den Pfandbriefen, und die davon dependirende Aufsicht über die Wirthschaft der Debitorum zum Gegenstande haben, ohne Widerrede zu unterwerfen.

Die Verfügungen der Credit-Direction müssen befolgt werden.

§. 2.

Solte sich Jemand solchen Verfügungen widersetzen, und wohl gar die selben, besonders die einzulegende Sequestrationes durch Thätlichkeiten hindern wollen, so ist die Ritterschafts-Direction berechtigt, ihn durch der Sache gemäße media coërcendi zur Beobachtung seiner Schuldigkeit anzuhalten, und sich des Endes der landrätterlichen Hilfe vorschriftsmäßig zu bedienen.

Widerrechtliche sind durch Zwangsmittel dazu anzuhalten.

§. 3.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß auch, besonders alle Officianten der Ritterschafts-Direction, den Verordnungen ihrer vorgesetzten Collegiorum Folge zu leisten schuldig, und dazu durch proportionirliche Geldstrafen, welche von ihren Salariis zurück zu behalten sind, adigiret, bey beharrlicher Widerspenstigkeit aber, mit Cassation wider sie vorgegangen werden könne.

Hat auch in Ansehung der Officianten Statt.

Dritter Theil.

P.3

Von den Verrichtungen der Ritterschafts-Direction.

Alle im vorhergehenden Theile angezeigte Collegia, haben die Operation mit den Pfandbriefen, wodurch der Credit des Adels dauerhaft etabliret und erhalten werden soll, zum Gegenstand ihrer Beschäftigungen. Zu Ausführung dieser Operation gehört die Expedition der im ersten Theile beschriebenen Pfandbriefe, die Aufnehmung der dazu erforderlichen Taxen, die Einziehung der Zinsen von den Debitoribus, und die Vertheilung derselben unter die Pfandbriefsinhabere; die Vortreibung der Rückstände durch die Sequestration, und die Abführung der Pfandbriefe, wenn solche aufgekündigt werden, durch baare Bezahlung, wozu die erforderlichen Gelder entweder negociiret, oder aus dem eigenthümlichen Fond genommen werden.

Caput I.

Von Ausfertigung der Pfandbriefe und wie dabey zu verfahren.

P.3 C1

§. 1.

Derjenige, welcher Pfandbriefe auf sein Gut stellen lassen will, muß sich bey der Direction desjenigen Departements melden, worunter sein Gut belegen ist,

Der Pfandbriefe suchet, muß sich bey der Direction meldens Direction melden.

§



einen Hypothekenschein befügen, und anzeigen, auf was vor eine Summe, in welchen Münzsorten und wie viel dergleichen Pfandbriefe er verlange.

S. 2.

Der Director beurtheilt, ob eine Taxe erforderlich.

Wenn der Departements-Director ein dergleichen Pfandbriefsgesuch erhält; so muß er beurtheilen, ob, nach den Principiis des Systems, die Aufnehmung einer Taxe erforderlich sey, oder nicht.

S. 3.

In welchen Fällen die Taxe erforderlich.

Verlangt Jemand, in dem Part. I. Cap. I. S. 3. gedachten Fall, daß mehr, als die erste Hälfte des Werths seines Gutes mit Pfandbriefen belegt werden soll; so ist die Abschätzung desselben schlechterdings nothwendig, und geschieht solche nach den dem Reglement beygefüigten Taxprincipiis.

S. 4.

In welchen Fällen es keiner Taxe bedarf.

Will dahingegen ein Güterbesitzer sein Gut nur bis zur Hälfte des Werths mit Pfandbriefen belegen lassen, so wird regulariter, und wenn die Ritterschafts-Direction kein besonderes Bedenken dabey findet, das letztere respective Kaufs- oder Uebernehmenspretium zum Grunde gesetzt, dergestalt, daß die Pretia bis ad annum 1755 inclusive, pro basi angenommen, bey denjenigen Gütern aber, welche nicht in diesen Jahren erkauf worden, darauf gesehen werde, ob das letzte Pretium dem vorhergehenden einigermaßen proportionirt sey, und solches nicht mehr, als höchstens um ein Zehnthheil überseige, als in welchem Fall, sich ebenfalls nach dem Kaufpretio gerichtet, und die verlangten Pfandbriefe bis auf die Hälfte desselben, ohne vorgängige Taxe, ertheilet werden können.

S. 5.

Ausnahmen von dieser Regel.

Es ist jedoch in allen diesen Fällen nachzusehen, ob sich auch das Gut noch in eben dem Stande befinde, in welchem es zur Zeit des Kaufs gewesen, auch die Aufnehmung der Taxen allemal schlechterdings erforderlich:

1. Wenn die Proportion zwischen dem letztern Kaufpretio, und dem nächst vorhergehenden allzu ungleich ist, und mehr als ein Zehnthheil ausmacht, der Besitzer aber bey dem alten Kaufpretio nicht acquiesciren will.
2. Wenn ein wahrscheinlicher Verdacht obwaltet, daß der Besitzer sich über Kauf habe, oder, daß das Gut bey einer erfolgten Erbtheilung, gegen die vorigen Käufe allzu hoch in Anschlag gebracht worden.
3. Wenn ein Gut durch Alienation von Grundstücken, seit dem pro basi angenommenen letzten Kauf geschwächt worden, oder
4. Wenn es durch Ueberschwemmungen, Devastation der Holzungen, durch eine langwierige schlechte Bewirtschaftung der vorigen Besitzer, oder durch andere Umstände, eine wesentliche Deterioration erlitten hat.
5. Wenn der Besitzer behauptet, daß sein Gut wegen der darauf bewerkstelligten Meliorationen, oder aus andern Ursachen, mehr werth sey, als er solches gekauft und übernommen hat, und daher auf dessen Detaxation selbst provocirt.
6. Wenn ein Gut ein altes Fideicommiss oder Majorat, oder auch seit einer langen Reihe von Jahren ohne Verkauf oder Veranschlagung von einer Person der Familie auf die andere übergegangen ist, und also das letzte Kaufpretium desselben, entweder gar nicht consistirt, oder sich doch in allzu entfernte Zeiten hinaus gesetzt befindet.

S. 6.

§. 6.

Wenn also ein Gesuch um Pfandbriefe an den Directorem gelanget; so muß derselbe, mit Zuziehung des Hypothekenscheines und des von der Departements-Direction zu haltenden Registers, (wenn dergleichen schon von dem Gute vorhanden ist) untersuchen, ob nach diesen Principis die Aufnehmung einer Taxe erforderlich seyn möchte. Wenn der Director von den Umständen des Gutes aus eigener Kenntniß nicht genugsam unterrichtet ist; so muß er mit dem Rathe und Deputirten des Creises, darin das Gut lieget, correspondiren, und die erforderliche Nachrichten vorläufig einziehen.

Der Director muß sich von den Umständen des Gutes informieren.

§. 7.

Findet der Director nach dieser Untersuchung, und nachdem er des Syndici Gutachten erfordert hat, daß das Gut zu Ertheilung der verlangten Pfandbriefe ganz offenbar nicht qualificiret ist; so kann er solches dem Gutsbesitzer sofort mit Gründen zu wissen thun, damit dieser, wenn er die Gründe gehdrig zu widerlegen sich getrauet, bey der Departementsversammlung, oder bey der Haupt-Direction, endlich aber bey dem Engern Ausschuß seine Beschwerden ausführen könne.

Den Gutsbesitzer entwecket abweisen;

§. 8.

Ist hingegen die Sache von der Beschaffenheit, daß dem Directori, wegen Ertheilung der gebetenen Pfandbriefe, gar kein Bedenken vorsethet; so wird die Eingabe sogleich, den von ihm aus den Mitgliedern des Departements-Collegii zu ernennenden Res- und Correferenten zugestellt.

oder seine Eingabe zum Vortrag distribuiren;

§. 9.

Wenn aber das Verhältniß der Umstände eine Detaxation erfordert, so wird solche von dem Directore, demjenigen Rath, zu dessen Departements-Creis das Gut gehdret, aufgetragen, als welcher solche ohne den geringsten Zeitverlust, mit Zuziehung des Syndici, oder einer andern zur Justiz verpflichteten Person, aufnehmen muß.

oder die Aufnahme der Taxe vorordnen.

§. 10.

In beyden Fällen muß der Departements-Director dafür sorgen, daß von dem die Pfandbriefe suchenden Güterbesitzer, alles dasjenige ohne Zeitverlust beygebracht werde, was zur Beurtheilung des tituli possessionis & facultatis oppignorandi erfordert wird. Findet sich nun hierbey, nach dem jederzeit zu erfordrenden Gutachten des Departements-Syndici, nichts zu erinnern; so werden sämtliche darüber verhandelte Acta, ohne Anstand an die Haupt-Ritterschafts-Direction eingesandt; Findet sich dahingegen aber der titulus possessionis noch unberichtiget, oder, daß bey der facultate oppignorandi noch etwas zu desideriren: so muß der Pfandbriefesucher nicht nur umständlich angewiesen werden, was er zur Abhelfung dieser Mängel zu thun habe; sondern die Departements-Directores müssen ihm dabey auch überall mit Rath und That an die Hand gehen, und, nach vorkommenden Umständen, durch ihren Syndicum unentgeltlich assistiren lassen.

Wie es wegen Untersuchung des tituli possessionis et facultatis oppignorandi zu halten.

Wenn nun die hierüber verhandelten Acta geschlossen sind, so werden solche gleichfalls mit dem Gutachten des Departements-Syndici an die Haupt-Ritterschafts-Direction eingesandt, damit solche finaliter entscheide und festsetze: ob und was bey dem titulo possessionis und der facultate oppignorandi annoch etwan zu erinnern sey, indem, ehe dieses geschehen ist, schlechtdrings keine Pfandbriefe ausgez



ausgefertigt werden sollen, und die Beurtheilung des tituli possessionis & facultatis oppignorandi der Haupt-Ritterschafts-Direction in allen Fällen vorbehalten bleibet.

§. 11.

Wie mit den aufgenommenen Taxen zu verfahren.

Die aufgenommenen Taxen werden, ohne Zeitverlust, an den Departements- Director eingesandt. Dieser revidirt solche vorläufig, und wenn er dabey nicht solche begangene Versöße bemerkt, die nicht anders, als in loco verbessert werden können; so distribuir er dieselben sogleich unter die Mitglieder des Departements-Collegii, und zwar dergestalt, daß allemahl ein Die- und Correferent bestellet werden muß.

§. 12.

Was bey der Distribution derselben zu beobachten.

Bey dieser Distribution ist vorzüglich darauf zu sehen:

1. daß von denjenigen, welchen ein dergleichen Vortrag zugeschrieben wird, wo möglich, der eine aus dem Creise selbst, der andere aber aus der Nachbarschaft sey, und eine Kenntniß des Gutes bey ihnen mit Grunde voraus zu sehen;
2. daß sie mit dem Extrahenten in keiner Verwandtschaft, Schwägerschaft, oder andern genauen Verbindung stehen;
3. daß es bey den Taxen nicht eben diejenigen sind, welche sie aufgenommen haben;
4. daß bey allen dergleichen Vorträgen, welche Pfandbriefsgesuche betreffen, immer einer der Creisdeputirten entweder zum Referenten oder Correferenten bestellt werde.

§. 13.

Was die Referenten zu beobachten haben.

Diese Referenten müssen alle Umstände des Gesuchs genau erwägen, und besonders die Taxen mit den etablierten Principiis, und der ihnen von dem Gute selbst beywohnenden Kenntniß sorgfältig zusammen halten, demnächst aber bey der Departements-Versammlung dem Collegio einen ordentlichen schriftlichen Vortrag thun, welches alsdenn zum votiren schreitet, und ein gewisses Quantum festsetzt, nach dessen Höhe, auf dieses oder jenes Gut Pfandbriefe ertheilt werden können.

§. 14.

Die Conclusa werden protocollirt.

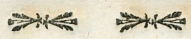
Die dieserhalb gefasste Conclusa Collegii werden von dem Syndico so fort an Protocoll gebracht, das Protocoll selbst aber, am Ende einer jeden Session laut vorgelesen, und von dem gesamten Collegio unterzeichnet.

§. 15.

Auf wie hoch ein Gut mit Pfandbriefen belegt werden kann.

Die Departements-Direction ist, in keinem Fall, und unter keinerlei Umständen, bemächtigt, auf ein Gut mehr, als die Hälfte des taxmäßigen Werths an Pfandbriefen zu bewilligen. Wenn daher ein Güterbesitzer zu seiner Conservation eine weitere Unterstützung des Creditwerkes verlangt, und darauf anträgt, daß noch außerdem, nach P. I. Cap. I. §. 3. ein Zwölftel, oder weniger, des pretii taxati seines Gutes, mit Pfandbriefen belegt werden soll; so muß die Departements-Versammlung, allensfalls durch eine aus ihren Mitteln zu ernennende Commission aufs genaueste untersuchen: ob, und unter welchen Bedingungen, solches in jedem einzelnen Fall, mit Sicherheit geschehen könne, und ob mit einiger Wahrscheinlichkeit zu vermuthen, daß der Güterbesitzer, mittelst dieser Unterstützung bey dem Besitz seines Gutes zu conserviren, er auch im Stande bleiben werde, die über die Hälfte zu bewilligenden Pfandbriefe, nach und nach, in gewissen Ratis wieder auszu zahlen.

Die



Die Departements-Versammlung, oder Departements-Direction erstattet demnachst hierüber ausführlichen Bericht an die Haupt-Ritterschafts-Direction, und dieser bleibt zu entscheiden und festzusetzen überlassen:

1. ob und in wie fern dem Gesuch des Güterbesizers deferirt werden könne;
2. unter welchen Bedingungen solches geschehen könne, und in welcher Art sich der Güterbesizer der speciellen Aufsicht der Ritterschafts-Direction unterwerfen müsse;
3. in welchen Natis das über die Hälfte des Werths bewilligte Quantum, welches jedoch nie ein Zwölftel des pretii taxati übersteigen darf, nach und nach wieder abgeführt werden soll.

Unterwirft sich nun der Güterbesizer den von der Haupt-Ritterschafts-Direction vorgeschriebenen Bedingungen, so wird ihm das von derselben extraordinaire bewilligte Quantum an Pfandbriefen ausgefertigt, und versichert es sich übrigens von selbst, daß dem Engern Ausschuß von einer dergleichen extraordinairen Pfandbriefs-Bewilligung jederzeit ausführlicher Vortrag geschehen müsse.

§. 16.

Bei Bestimmung des Quanti, nach dessen Höhe Pfandbriefe auf ein Gut zu ertheilen sind, müssen die Onera perpetua, so wie andere zur Umschreibung in Pfandbriefe nicht qualifizierte Jura realia, (wovon unten §. 45. näher gehandelt wird,) in so ferne letztere die erste Hälfte des Gutes afficiren, bei Festsetzung des Betrages dieser Hälfte, in Abzug gebracht werden.

Wie es mit den Onera perpetua zu halten.

§. 17.

Die Pfandbriefe werden auf stark Pappier, mit besonders dazu gestochenen Platten und lateinischen Lettern, nach dem in der Anlage sub Litt. C. befindlichen Schemate abgedruckt.

Die Pfandbriefe werden auf stark Pappier abgedruckt.

§. 18.

Jedem Pfandbriefe werden, zur mehreren Bequemlichkeit des Publici, und damit der Inhaber des Pfandbriefes nicht nöthig habe, denselben bey jeder Zins-erhebung zu präsentiren, oder an die Cassé einzuschicken, vor der Hand, und so lange es die Direction des Creditwerkes gut und rathsam findet, von Vier zu Vier Jahren, Acht Stück Zinscheine, oder halbjährliche Zinscoupons, nach dem in der Anlage sub Litt. D. befindlichen Schemate, beigelegt, gegen deren Extradition die jedesmahl fälligen halbjährlichen Zinsen bezahlt werden sollen, ohne daß es der Präsentation des Pfandbriefes selbst bedarf.

Ihnen werden Zinscoupons beigelegt.

§. 19.

Nach Ablauf der ausgegebenen Zinscheine, muß sich ein jeder zum Empfang neuer Zinscheine durch Präsentation des Original-Pfandbriefes legitimiren, und wird auf der leer gelassenen Seite des Pfandbriefes bemerkt, bis zu welchem Termin die Zinsen von den Pfandbriefen, gegen die dem Inhaber desselben zugestellten Zinscoupons, erhoben werden.

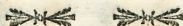
Wie es damit weiter zu halten.

§. 20.

Die Haupt-Ritterschafts-Direction läßt sämtliche in allen Departements erforderliche Pfandbriefs-Exemplarien, und dazu gehörigen Zinscheine abdrucken, und die hierzu nöthigen Kupferplatten, außer der Zeit ihres Gebrauchs, in ihrem Deposito mit größter Sorgfalt verwahren.

Die Haupt-Direction läßt die Pfandbriefs-Exemplaria abdrucken.

§. 21.



§. 21.

Der Ausschuss könne; so besorgt die Haupt-Nitterschafts-Direction gegen die jedesmahlige Versammlung des Engern Ausschusses den Abdruck, der bis zur Wieder-versammlung desselben aufs wenigste nöthigen Exemplarien, und werden solche von dem Engern Ausschuss gewöhnlichermaßen, provisorie unterschrieben, demnächst aber im Deposito der Haupt-Nitterschafts-Direction asservirt.

§. 22.

Der Director eines jeden Departements muß in Zeiten dafür sorgen, daß es in seinem Departement an den zur Ausfertigung der Pfandbriefe erforderlichen Exemplarien nicht fehle, und des Endes der Haupt-Nitterschafts-Direction tempektive, spätestens aber gegen den 15. Junii und 15. December anzeigen, wieviel dergleichen Exemplaria, bey der nächsten Pfandbriefs-Ausfertigung, in seinem Departement wenigstens erforderlich seyn dürften.

§. 23.

Die Haupt-Nitterschafts-Direction läßt alsdenn, nach Maafgabe dieser Anzeige, die in jedem Departement erforderlichen Exemplaria stempeln, versehen sie mit der fortlaufenden Nummer des nach dem Schemate sub Litt. E. zu führenden Hauptregisters, unterschreibt sie an dem in der Beylage sub C. bemerkten Orte, und sendet sie mit der Post an den Director eines jeden Departements.

§. 24.

Der Departements-Director muß gleich nach deren Eingang, mit der ersten rückgehenden Post, der Haupt-Nitterschafts-Direction den richtigen Empfang derselben anzeigen, die erhaltenen Pfandbriefs-Exemplaria aber bis zur erfolgenden Ausfertigung der Pfandbriefe ad depositum der Departements-Direction bringen.

§. 25.

Wenn nun demnächst sämtliche eingekommene Pfandbriefs-Gesuche bey der Departements-Versammlung vorgedachtermaßen vorgetragen sind, und darauf ressolvoirt ist; so wird alsdenn mit der wirklichen Ausfertigung der bewilligten Pfandbriefe weiter verfahren.

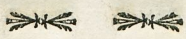
§. 26.

Es werden des Endes die von der Haupt-Nitterschafts-Direction an den Departements-Director übersandten Pfandbriefs-Exemplaria dem versammelten Collegio vorgelegt, welches die zur Ausfertigung wirklich erforderliche Anzahl davon nimmt, und in selbigen die in den abgedruckten Exemplarien leer gebliebenen Plätze mit der Summe des Pfandbriefes, dem Namen des Departements, des Creises und des Gutes, durch den Syndicum oder Canzellisten, ausfüllen läßt.

§. 27.

Zugleich wird in eben dieser Session eine specifique Berechnung zugelegt, in wie fern, und welchergestalt die an den Departements-Director übersandten Pfandbriefs-Exemplaria, zur Ausfertigung der Pfandbriefe gebraucht worden, und muß solche, samt den etwa übrig gebliebenen Pfandbriefs-Exemplarien, mittelst Bericht der Departements-Versammlung, mit der nächsten Post, an die Haupt-Nitterschafts-Direction eingesandt werden, welche hiernach das nöthige in das von

ihre



ihre zu führende Hauptregister einträgt, dem nächstfolgenden Engern Ausschuss aber die provisorie unterschriebenen Pfandbriefs-Exemplaria gleichmäßig berechnet.

§. 28.

Die nach vorstehenden §. 26. halb expedirten Pfandbriefe, werden demnachst dem Departements-Director, durch die Departements-Versammlung, mit Verfügung einer accuraten vom Collegio unterschriebenen Specification, wovon das Duplicat in der Cassé aufbewahret wird, übergeben, und verfügt er sich damit in Begleitung des Syndici an einem vorher zu verabredenden und festzusetzenden Termin in die Hypotheken-Registratur, wo diejenigen, welche das Hypothekenbuch führen, die Pfandbriefe sogleich in selbiges eintragen, und nicht nur auf einem jeden Pfandbriefe, sondern auch auf der denselben beygefügtén Specification bemerken, daß und quo dato, Volum. & Folio, dieses geschehen sey.

Wie bey der Eintragung der Pfandbriefe ins Landbuch zu verfahren.

Diesjenigen, welche das Hypothekenbuch führen, stempeln und unterschreiben demnachst die Pfandbriefe an dem im Schemate sub C. bemerkten Orte, und thun in Ansehung der nur gedachten Specification ein gleiches.

§. 29.

Alles dieses hat ohne Unterschied statt, es mögen die Pfandbriefe als neue Schuldverschreibungen auf ein Gut eingetragen, oder bereits ausgefertigte auf dem Gute haftende Hypothekinstrumente in Pfandbriefe umgeschrieben werden sollen, indem letztern Falls, und wenn die Löschung des alten Hypothekinstrumentes mit der Eintragung des Pfandbriefes nicht uno actu geschehen kann, der an die Stelle des alten Hypothekinstrumentes tretende Pfandbrief, neben dem alten Hypothekinstrumente, ins Landbuch eingetragen werden soll.

Die Pfandbriefe können neben dem alten Hypothekinstrumente eingetragen werden.

§. 30.

Damit aber letzteres so viel als möglich vermieden, und den sich bey Umschreibung alter Hypothekinstrumente in Pfandbriefe, häufig hervor gethanen Weitläufigkeiten und Schwierigkeiten vorgebeugt werden möge; so geruhen Se. Königl. Majestät hiermit und kraft dieses, zu verordnen und festzusetzen:

Um dieses aber zu vermeiden, wird festgesetzt,

1. daß ein jeder Gläubiger, dessen auf ein Chur- oder Neumärkisches Rittergut eingetragene Forderung in Pfandbriefe umgeschrieben wird, schuldig seyn soll, entweder die baare Zahlung seines Capitals, oder die statt seines alten Hypothekinstrumentes, ausgefertigten Pfandbriefe, je nachdem er sich dieserhalb mit seinem Schuldner vereinigt hat, nach Ablauf der festgesetzten Lösungsfrist, in der Hauptstadt desjenigen Departements, in welchem das ihm zur Hypothek verschriebene Gut belegen ist, bey der Departements-Direction zu empfangen und anzunehmen;
2. daß ein jeder Gläubiger schuldig seyn soll, sein im Pfandbriefe umzuschreibendes Hypothekinstrument spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Lösungsfrist, bey der Ritterschafts-Direction desjenigen Departements, in welchem das ihm zum Unterpfande verschriebene Gut belegen ist, einzureichen, und solches bey derselben, gegen Empfang eines gewöhnlichen Depositencheines, zu deponiren.

1) daß jeder Creditur die Zahlung in der Hauptstadt des Departements annehmen,

2) das umzuschreibende Hypothekinstrument sechs Wochen vorher deponiren,

Dahingegen liegt dem Güterbesitzer, auf dessen Instanz die Umschreibung des alten Hypothekinstrumentes in Pfandbriefe geschieht, ob, seinem Gläubiger, wenn derselbe in der Hauptstadt des Departements baare Zahlung annehmen muß, nach dem alten Hypothekinstrumente aber, ein anderer Locus solutionis statt haben sollte, das Postporto bis an den Ort baar zu vergütigen, an welchem die Zahlung eigentlich hätte geschehen sollen.

3) vom Schuldner aber schadlos gehalten werden soll.



Folgen der unterlassenen Beobachtung dieser Vorschrift.

Unterläßt ein Gläubiger die vorher ad 1. und 2. gedachten Vorschriften zu befolgen, und hindert, entweder durch Zurückhaltung seines Hypothekinstrumentes, oder auf andere Art, die vollständige Umschreibung seines Hypothekinstrumentes in Pfandbriefe, oder weigert sich, die baare Zahlung des Capitals in der Hauptstadt des Departements von der Departements-Direction anzunehmen; so soll sich derselbe demohgeachtet, mit den Zinsen von den, statt seines alten Hypothekinstrumentes ausgefertigten Pfandbriefen begnügen, und soll von dem Tage an, da die Bezahlung des Capitals, oder die Extradition der Pfandbriefe hätte geschehen können und sollen, von seinem Schuldner höhere Zinsen zu fordern, nicht berechtigt, dieser aber befugt seyn, die jedesmahl fälligen Zinsen, von den statt des alten Hypothekinstrumentes ausgefertigten Pfandbriefen ad depositum der Departements-Direction zu zahlen, und damit so lange zu continuiren, bis sein Gläubiger sich zur Befolgung der ad 1. und 2. gedachten Vorschriften entschließt.

§. 31.

Wie mit den ad depositum kommenden Hypothekinstrumenten zu verfahren.

Sobald die alten in Pfandbriefe umzuschreibenden Hypothekinstrumente ad depositum der Departements-Direction eingereicht werden; so muß der Departements-Director solche, mit Zuziehung des Syndici, aufs genaueste nachsehen, und sorgfältig untersuchen, ob der Ebschung und vollständigen Umschreibung derselben in Pfandbriefe irgend etwas entgegen stehe, sich auch dieserhalb, wenn er es nöthig findet, mit denjenigen, welche das Hypothekenbuch führen, vorläufig zusammentun, und auferst bemüht seyn, alles aus dem Wege zu räumen, was der Ebschung und vollständigen Umschreibung des alten Hypothekinstrumentes in Pfandbriefe annoch entgegen steht.

§. 32.

Was für Vorschriften in Ansehung der neuen dem alten Hypothekinstrumenten eingetragenen Pfandbriefe zu beobachten.

Es kann solchergestalt nur in wenigen Fällen geschehen, daß die Pfandbriefe neben dem alten Hypothekinstrumente im Hypothekenbuche eingetragen werden müßten. Wenn aber dieser Fall statt hat; so muß solches in dem über den ganzen Actum der Eintragung aufzunehmenden Protocolle umständlich bemerkt, auch dergleichen Pfandbriefe von den übrigen gänzlich separirt werden, indem solche bis nach würtlich erfolgter Ebschung des alten Hypothekinstrumentes schlechterdings, und unter keinerley Vorwand an Niemanden extradiret werden können.

§. 33.

Was der Director in jeder folgender Eintragung der Pfandbriefe zu beobachten.

Wenn sämtliche Pfandbriefe ins Hypothekenbuch eingetragen sind, so werden sie dem Departements-Director, samt den bey dieser Gelegenheit gelbssetzten und cassirten alten Hypothekinstrumenten, auf welchen, mittelst einer besondern Registratur specifice bemerkt werden muß, welche Pfandbriefe statt derselben eingetragen sind, und daß sie um deshalb cassirt worden, von denjenigen, so das Hypothekenbuch führen, wieder überliefert, und dieser läßt die cassirten alten Hypothekinstrumente zu den Cap. IV. Sect. VI. §. 67. No. 3. gedachten Special Acten heften, bringt die eingetragenen Pfandbriefe aber mit der §. 28. erwähnten Specification, und dem über den Actum der Eintragung aufgenommenen Protocolle, so lange ad depositum der Departements-Direction, bis die würtliche Extradition derselben erfolgen kann.

§. 34.

Wenn die Extradition derselben geschieht.

Diese nimt resp. den 2. Januarii und 1. Julii ihren Anfang, und wird damit bis zum 4. Januarii und 4. Julii continuirt, geschieht auch in diesen Tagen unentgeltlich.

§. 35.



S. 35.

Es gehört zu dem Officio des Directoris und Syndici die Extradition der Pfandbriefe zu besorgen.

Zu wessen Officio die Extradition gehört.

S. 36.

Sind die Pfandbriefe, als neue Schuldverschreibungen auf ein Gut eingetragen worden, so dürfen sie an Niemanden, als entweder an den Extrahenten selbst, oder an seinen zum Empfang derselben gerichtlich bevollmächtigten Mandatarius verabsolget werden. Sind dahingegen alte auf dem Gute haftende Hypothekinstrumente in Pfandbriefe umgeschrieben worden; so ist ein Unterschied zu machen, ob der Güterbesitzer seinem alten Gläubiger die Pfandbriefe überlassen, oder denselben mittelst baarer Zahlung abfinden will. Im ersten Fall muß die Extradition der Pfandbriefe, dem das alte Hypothekinstrument zugehörigen Gläubiger oder seinem zum Empfang gerichtlich bevollmächtigten Mandatario geschehen. Im zweyten Fall kann dahingegen die Extradition der Pfandbriefe auf Verlangen des Güterbesitzers, auch an einen Dritten, jedoch nicht anders, als gegen baare Zahlung der Summe, worauf der Pfandbrief lautet, Statt haben; Es müssen in diesem Fall aber, die solchergestalt eingehenden Gelder sofort wieder ad depositum genommen werden.

Das dabey zu beobachten.

S. 37.

Wenn Jemand sich zur Empfangnehmung der Pfandbriefe meldet, und dazu gehörig legitimiret; so nimmt alsdenn der Director die Pfandbriefe ex deposito, unterschreibt solche, wie schon bisher geschehen ist, Namens der Departements-Direction an dem im Schemate sub C. bemerkten Orte, und verfähret demnach mit der wärklichen Extradition der Pfandbriefe.

Wie es mit der Unterschrift.

S. 38.

Ueber diesen ganzen Actum müssen umständliche Protocolle aufgenommen werden, und versiehet es sich von selbst, daß ein jeder über den Empfang der Pfandbriefe oder baaren Capitalien gehörig quittiren, auch die alten Gläubiger, die ihnen über ihre Documente, nach Vorschrift des S. 30. zu ertheilenden Depositenscheine gegen Empfang der Pfandbriefe oder der baaren Capitalien zurückgeben müssen.

und Aufstammung der ersten gerichtlichen Protocolle zu haben.

S. 39.

Wenn Jemand unterläßt, die für ihn bestimmten Gelder oder Pfandbriefe in der S. 34. festgesetzten Frist in Empfang zu nehmen; so muß er sich gefallen lassen, daß die Gelder oder Pfandbriefe, entweder bis zum nächsten Austheilungs-Termin liegen bleiben, oder er muß Terminum extraordinarium dazu bey dem Departements-Directore extrahiren, und die Kosten eines solchen Termins mit Drey Rthlr. an den Director, und Drey Rthlr. an den Syndicum, übernehmen.

Wie es zu halten, wenn die Pfandbriefe in terminis nicht erhoben werden.

Ein gleiches hat auch in Ansehung derjenigen Pfandbriefe Statt, welche in diesem Termin, wegen ermangelnder Ebschung der alten Hypothekinstrumente nicht extrahirt werden können, daß nemlich diese Kosten allemahl demjenigen zur Last fallen, der nach dem Urtheil der Departements-Direction die Extradition der Pfandbriefe verzögert hat, und Schuld daran ist, daß solche in dem bestimmten Termin nicht extrahirt werden können.

S. 40.

Weder der Creditor kann den Debitorem zwingen, ihm für seine simple Hypothek einen Pfandbrief zu geben, noch der Debitor den Creditorem nöthigen, einen

Niemand ist gezwungen Pfandbriefe anzunehmen, oder zu geben.

M



einen dergleichen Pfandbrief gegen Extradition des Hypothekinstruments wider seinen Willen anzunehmen.

§. 41.

Die sich Creditör und
Es kann aber der Creditor, der einen Pfandbrief haben will, dem Debitori sein Capital aufkündigen, worauf dieser schuldig ist, ihm entweder baare Zahlung zu leisten, oder den verlangten Pfandbrief zu ertheilen.

§. 42.

Debitör haben zu verhalten haben.
Eben so kann der Debitor, wenn sein Creditor keinen Pfandbrief nehmen will, nichts desto weniger mit dessen Ausfertigung verfahren lassen. Er muß aber demselben sein Capital, und zugleich der Departements-Direction den loco desselben expedirten Pfandbrief aufkündigen, mit dem ihm von selbiger verschafften baaren Gelde den Creditoren bezahlen, und solchergestalt das Hypothekinstrument ad cassandum heraus schaffen.

§. 43.

Den Pfandbriefen sollen keine Hypotheken vorziehen.
Sonst ist bey der Umschreibung vorzüglich darauf zu sehen, daß, weil die Pfandbriefe nur auf die erste Hälfte eines Gutes ertheilet, und die Zinsen derselben mit einer ganz vorzüglichen Promptitude bezahlt, und beygetrieben werden sollen, zu Vermeidung aller mit andern hypothekarischen Forderungen entstehenden Collision und daraus zu besorgenden Unordnungen, keine simple Hypothek einem privilegirten Pfandbriefe vorstehen möge.

§. 44.

Die selches zu vermeiden.
Es muß daher der Debitor, wenn er eine nachgesetzte Hypothek umschreiben lassen will, wie nicht weniger, wenn er hinter den bereits radicirten Hypotheken einen neuen Pfandbrief ertheilen will, zuvörderst die gleichmäßige Umschreibung dieser vorstehenden Hypotheken bewürken; Jedoch bleibt der Haupt-Ditterschafts-Direction überlassen, hievon in besondern Fällen, auf ersatteten Bericht der Departements-Direction zu dispensiren.

§. 45.

Die es mit Juribus realibus, so keine Darlehne sind.
Was übrigens Ehepacten, Materna der Kinder erster Ehe, Cautiones, Lehnstämme, Substitutions-Quanta und andere dergleichen intabulirte Jura realia, welche nicht eigentliche Darlehne sind, betrifft; so müssen solche, wenn sie auf der ersten Hälfte stehen, bey Bestimmung des Quanti, auf dessen Höhe Pfandbriefe zu ertheilen sind, mit ad computum gezogen werden.

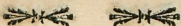
§. 46.

Mit eingetragenen Cautio-
nen,
Ein gleiches hat auch in Ansehung der auf der ersten Hälfte des Werthes eines Gutes etwan eingetragenen unbestimmten Cautionen statt, und muß der Güterbesitzer demnach angewiesen werden, dergleichen Cautiones auf ein gewisses Quantum festsetzen zu lassen, in Entziehung dessen aber, wird das höchste Quantum, so die Caution erreichen kann, in Abzug gebracht.

§. 47.

und Verzinsung zu halten.
Damit aber auch hierdurch der Credit der Güterbesitzer nicht zu sehr geschwächt werde, so geruhen Se. Königl. Majestät hier eben so, wie in Schlesien, allergnädigst fest zu sehen, daß alle eingetragene Vormundschaften den Pfandbriefen nachstehen sollen.

§. 48.



§. 48.

Einer wärklichen Umschreibung der §. 45. gedachten Debitorum bedarf es übrigens nur alsdenn erst, wenn sich der Fall ereignet, daß wärklich Zinsen davon gezahlt werden müssen, z. E. wenn eine Frau von ihren Mätis etwas cediret, oder selbst den Nießbrauch davon zu ziehen anfängt: wann die Kinder separatim oeconomiam anstellen: und dergl. als in welchen Fällen es damit, wie mit andern intabulirten Hypotheken gehalten wird. Es müssen daher die Collegia, welche die Hypothekenbücher zu besorgen haben, wenn dergleichen Jura realia cediret, und die Eintragungen solcher Cessionen auf Güter gesucht werden, die zum Creditssystem verbunden sind, allemahl, ehe die Eintragung verfügt wird, der Haupt-Ritterschafts-Direction ex officio davon Nachricht geben.

Wenn solche in Pfandbriefe umzuschreiben.

§. 49.

Endlich stehet auch noch jedem frey, sich auf seine Güter, ohnerachtet er darauf wärklich keine Schulden hat, Pfandbriefe in Vorrath ausfertigen zu lassen, die er entweder auf einen künftigen Nothfall bey sich behalten, oder in das Publicum zum Cours bringen, oder der Ritterschafts-Direction aufkündigen kann, welche dieselben eben so gut, als die ihr von andern Creditoribus aufkündigt worden, durch baare Bezahlung abzulösen schuldig ist.

Von Ausfertigung der Pfandbriefe in Vorrath.

Caput II.

Von Aufnehmung der Taxen, und wie dabey zu verfahren.

§. 1.

Die Aufnehmung der Taxen geschieht von dem Ritterschafts-Rath des Creises, worinn das abzuschätzende Gut belegen ist. Auch wird regulariter der Departements-Syndicus zu Führung des Protocolls dabey adhibiret. Wenn aber das Gut von dem Domicilio desselben allzuweit entfernt, oder er wegen anderer Geschäfte nicht allzuwohl zu entbehren ist; so stehet dem Directori frey, die Zuziehung eines Justizsecretairs oder einer benachbarten Gerichtsperson zu verordnen. Es müssen aber dieselben, entweder semel pro semper, oder de casu in casum, auf die Taxe besonders verpflichtet werden, und erhalten sie täglich Zwey Rthlr. Diäten bey freyer Fuhre.

Wer die Taxe aufnimmt.

§. 2.

Wenn also der Director nach dem, was oben Cap. I. §. 5. gesagt worden, die Aufnehmung einer Taxe nöthig findet; so ertheilet er dem Ritterschafts-Rath des Creises, worinn das Gut belegen ist, das erforderliche Commissoriale dazu, welcher einen Termin dazu ansetzen muß.

und was die serhalb zu verfahren.

§. 3.

Es muß indessen doch von dieser Regel eine Ausnahme gemacht, und die Aufnahme der Taxe, dem Ritterschafts-Rathe eines benachbarten Creises übertragen werden, wenn der Ritterschafts-Rath des Creises, worinn das Gut belegen, mit dem Güterbesitzer, dessen Gut taxiret werden soll, im vierten Grade verwandt ist, mit demselben verschwägert, oder in offener Feindschaft stehet, oder wenn er selbst, oder seine nahe Verwandten beträchtliche Anforderungen an demselben haben; so wie denn auch die Ritterschafts-Räthe ihre eigene Güter nicht reciprocen abschätzen

Ausnahme von dieser Regel.

P. 3. C. 2.



abschätzen dürfen, und demnach derjenige Ritterschafts-Rath, dessen Gut abgeschätzt ist, bey der Abschätzung des Gutes desjenigen, der sein Gut taxirt hat, nicht mahlen adhibirt werden kann.

§. 4.

Terminus ist taxando be-
kannt zu ma-
chen.

Der Termin zur Aufnehmung der Taxe ist dem Extrahenten derselben tempestive bekannt zu machen, damit er sowohl die nöthigen Hülfsmittel zu Untersuchung des Gutes in Bereitschaft halten, als eine Fuhrer für den Commissarium, und die zu adhibirende Justizperson, besorgen kann. Wenn letzteres nicht geschieht; so muß er sich alsdenn die postmögliche Bezahlung der von den Taxatoribus genommene eigenen Vorspann, oder andern Gelegenheit, gefallen lassen.

§. 5.

Wie bey Auf-
nehmung der
Taxe zu ver-
fahren.

Bev Aufnehmung der Taxe selbst, muß simpliciter nach den für die Chur- und Neumark überhaupt, und in jedem Kreise von den Ständen desselben besonders entworfenen Principiis verfahren werden.

§. 6.

Was Casato-
res dabey zu
beachten.

Taxatores müssen sich dabey zwar aller möglichen Accurateste befeisigen, jedoch auch die Commission durch unnütze Weitläufigkeiten nicht in die Länge ziehen.

§. 7.

Die Taxen
werden an den
Director ein-
geleandt.

Die aufgenommenen Taxen müssen die Commissarii, unter ihrer gemeinschaftlichen Unterschrift, sonder allen Verzug an den Directorem einsenden, und wenn etwa bey dem Gute ein und andere besondere Umstände vorwalteten, darüber specifice mit berichten.

§. 8.

Von Verzei-
zung der Tax-
pen.

Wenn eine Taxe allzuhoch ausgefallen ist, und dem System in der Folge daraus ein Nachtheil erwächst; so muß untersucht werden, ob solches von dem Facto der Taxatorum, welche unrichtige Data angenommen, oder die ihnen vorgeschriebenen Principia überschritten haben, oder ob es von einer Unrichtigkeit in diesen Principiis selbst herrühre.

§. 9.

1) Wenn do-
lus, oder culpa
lata, oder culpa
levis taxatoris,
ent der Unrich-
tigkeit schuld
ist.

In so ferne nun bey unrichtig aufgenommenen Taxen, aus welchen ein Ausfall entsteht, den Taxatoribus, wie doch gar nicht vermuthet wird, dolus, oder culpa lata zur Last gelegt werden könnte, behält es bey der dispositione juris communis sein Bewenden, nach welcher dolum perpetrans & culpam latam committens, das damnum, so daraus erwächst, in indefinitivum zu vertreten schuldig bleiben; Soviel hingegen culpam levem anbetrifft, sollen Taxatores una cum revisoribus solche durch Drey Jahre nach revidirter Taxe zu vertreten gehalten seyn.

§. 10.

Was r. sub
dolo,

Es ist aber allhier sub dolo zu verstehen, wenn Taxatores wider alles Vermuthen zum Faveur des Detaxandi Angaben, vom Ertrag des Gutes, oder auch von vorhandenen Rubriken desselben, gegen besseres Wissen, zum Grunde der Taxe angenommen haben sollen, welche in facto offenbar falsch wären.

2. sub culpa
lata und

Culpa lata hingegen ist, wenn Taxatores ohne eigene Untersuchung, das Angeben des Detaxandi, oder der von ihm sistirten Leute, für wahr angenommen, und dadurch eine übermäßig hohe Taxe herausgebracht haben.

Culpa

Culpa levis endlich, kann genannt werden, wenn Taxatores zwar allen erz forderlichen Fleiß, die wahre Beschaffenheit eines Gutes genau und gründlich zu untersuchen, angewendet, aus Unersahrenheit aber, oder aus Irrthum, einen und andern Verstoß, es sey nun solches, racione irrig supponirter Principiorum, oder fälschlich, obwohl bona fide daraus hergeleiteter Folgen, auch unrichtig gezogenen Calculi, u. s. w. begangen haben.

3. sub culpa levi zu verfahren.

§. 11.

Es ist übrigens ausgemacht, daß richtige und zuverlässige Taxen Quanta am sichersten durch eine sorgfältige Anwendung der Detaxations Principiorum, von Seiten der taxirenden Ritterschafts-Räthe, a parte Collegii aber, durch eine genaue Prüfung und Untersuchung der Frage: Ob diese Anwendung in casibus Specificis überall gehdrig geschehen sey? herausgebracht werden. Damit nun bey Revision der aufgenommenen Taxen alle nur mögliche Genauigkeit und Sorgfalt angewendet werden möge; so soll mit allen und jeden aufgenommenen Taxen, sobald als solche bey dem Directore eingegangen, so wie oben Cap. I. §. 11. und 12. verordnet worden, verfahren werden, damit die Referenten und Revisores die Taxen mit desto mehrerer Mühe, und um so viel sorgfältiger durchgehen können.

Die dergleichen Unrichtigkeiten zu vermeiden.

Endlich müssen die schriftlich abgefaßten Monita des bestellten primi revisoris dem Correvisori una cum actis nicht zugestellet werden, indem eben um deswillen zwey Revisores verordnet worden sind, damit man die Meinungen und Nachrichten von mehreren separatim und desto gründlicher vernehmen möge.

§. 12.

Nähret hingegen der Nachtheil aus einem in den Principiis selbst liegenden Mangel her; so muß solchen der Creis principaliter übertragen, weil jedem Creise überlassen bleibt, mit Beobachtung dessen, was in den General-Taxprincipiis festgesetzt ist, seine Taxen selbst zu machen, hinfolglich auch ein jeder Creis für die dabey angenommene Principia repondiren muß.

3) Wenn die Unrichtigkeit aus den Principiis selbst herkömmt.

Caput III.

Von Einzahlung der Zinsen von den Pfandbriefen.

§. 1.

Die Zinsen der Pfandbriefe werden in halbjährigen Terminen, nemlich auf Johannis und Weihnachten, abgeführt, und nimt die Einzahlung der Zinsen den 24. Junii und 24. December ihren Anfang.

Die Zinsen werden auf Johannis und Weihnachten

§. 2.

Es ist bereits oben festgesetzt worden, daß die Debitores von den Pfandbriefen 4 pro Cent in der Münzart des Capitals entrichten, und müssen diese Zinsen an die Cassé derjenigen Departements-Direction, worunter das Gut belegen ist, bezahlet werden, welche für deren Distribution unter die Pfandbriefsinhaber Sorge trägt.

zu 4 pro Cent bezahlet.

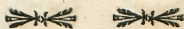
§. 3.

Die Departements-Direction muß also gegen den zur Einzahlung der Zinsen bestimmten Termin, in der Departementsstadt versamlet seyn, und seket gewisse Stunden des Tages fest, wo sie die Einnahme der Zinsen verrichten will.

Die Departements-Direction versamlet sich zu dem Ende,

W

§. 4.



§. 4.

In diesen Stunden versamlet sich die Direction, oder eine Deputation derselben, in dem Ritterschaftlichen Cassengewölbe, und die Debitores bringen ihre Interessengelder entweder persönlich, oder durch einen Abgeschickten, oder mit der Post ein; welche sodann von der Departements-Direction angenommen, und in dem in diesem Gewölbe stehenden Interessens-Depositalkosten verwahrlich niedergelegt werden.

nimmt die Zinsen in Empfang, und

§. 5.

Dieser Kasten muß von Eisen, oder wenigstens von Eichenholz stark mit Eisen beschlagen seyn, und drey besondere Schlüssel haben, zu welchen zwey zu deputirende Mitglieder der Direction, und der Rendant die Schlüssel führen; dergestalt, daß keiner von ihnen, weder ein Rath, noch der Rendant, ohne den andern zur Casse gelangen kann.

verwahrt sie ad modum depositi.

§. 6.

Außer der Zeit der Session, darf weder der Director, noch ein Rath, viel weniger der Rendant, einige Gelder annehmen, sondern sie müssen diejenigen, die sich bey ihnen melden, auf die Zeit, wenn die Direction versamlet seyn wird, bestellen.

Außer den Sessionen werden keine Gelder angenommen.

§. 7.

Die mit der Post eingesandten Gelder, welche allemahl frankirt seyn müssen, werden zwar an den Directorem zur Erbrechung adressirt, von diesem auch der Empfangschein unterschrieben, dieser aber darf dergleichen ihm behändigte, und an die Departements-Direction adressirte Briefe nicht eher, als in pleno der versammelten Departements-Direction erbrechen, damit die Gelder in continenti, ob sie richtig, nachgezählt werden können.

Wie es zu halten, wenn sie mit der Post eingehen.

§. 8.

Die Bezahlung der Zinsen muß in der Münzart des Capitals, und also entweder in vollwichtigen, nach dem Münzfuß de Anno 1764 ausgeprägten Courant, oder in vollwichtigen Friedrichsd'or geschehen.

In welcher Münzart die Zinsen zu zahlen.

§. 9.

Die Zinszahlungen müssen allemahl in klingendem Gelde geschehen, es sey denn, daß ein Gutsbesitzer die in eben diesem Interessentermin zahlbare Zinscoupons von den auf seinem Gute haftenden ihm selbst zugehörigen Pfandbriefen, statt baarer Zahlung eintieferte, als in welchem Fall diese Zinsen in Einnahme und Ausgabe, als vom Besitzer sich selbst bezahlt, aufgeführt werden müssen.

Die Zahlungen müssen versulart in klingendem Gelde geschehen.

§. 10.

So wie die Einzahlung einer Post geschieht, wird solche von einem Rath in das Protocoll, und von dem andern in die Controlle, von dem Rendanten aber in die Rechnung, die er führen muß, eingetragen.

Die Zahlung ist sofort in den Rechnungen zu notiren.

§. 11.

Den Debitoribus werden über die eingezahlten Gelder gedruckte Quittungen erteilt, welche von den Ritterschafts-Räthen der Direction unterschrieben, und von dem Rendanten contrasignirt sind. Diese Quittungen werden numerirt, und die Nummern sowohl in dem Protocoll, als in den Rechnungen, mit eingetragen.

Den Debitoribus sind Quittungen zu erteilen.

§. 12.



P. 3. C. 4

§. 12.

In dem Protocoll werden die Zahlungen hinter einander, so wie sie geschehen, aufgeführt; und die Summa, der Name des Zahlers, das Gut, dessen Pfandbriefe sie betreffen, und die Nummer der Quittung darinn bemerkt. Wie das Protocoll und Beym Schluß einer jeden Session wird das Protocoll mit der Controlle zusammen gehalten, und von den beyden Rätthen der Direction unterschrieben.

§. 13.

Was die Rechnungen anbetrifft, so wird dazu ein besonderes Buch, und die Rechnung in selbigem eine hinlängliche Anzahl von Folios für jedes Gut bestimmt. gen, auch Es muß also gleich bey Eröffnung der Session aus dem Register extrahirt werden, wie viel Pfandbriefe auf jedem Gute haften, wie viel von jedem Gute an Zinsen einkommen sollen. Bey erfolgnder Zahlung aber wird in continenti eingetragen, wie viel darauf bezahlet worden.

§. 14.

Die Controlle wird auf eben die Art geführt, und nebst dem Rechnungsbuch und Protocoll bey dem Schluß einer jeden Session in den Depositakasten mit verschlossen. die Controlle zu führen.

§. 15.

Der Director muß auf diesen ganzen Actum der Zinszahlungen ein wachsames Auge richten, und darauf sehen, daß überall vorschriftsmäßig zu Werke gegangen werde, auch allen zwischen den Directions-Gliedern und Interessenten etwa entstehenden Differenzien, nach den Grundsätzen dieses Reglements, abschließliche Maasse zu ertheilen, bedacht seyn. Der Director muß auf diesen Actum sorgfältig acht haben.

§. 16.

In Termino den 1. Julii und Januarii müssen sämtliche Zinsen in der Casse benammen seyn, und haben alsdenn die obnehlbare executivische Behreitung mittelst Sequestration ihrer verpfändeten Güter zu gewärtigen. Wenn die Zinsen in der Casse benammen seyn müssen.

Caput IV.

Von Auszahlung der Zinsen an die Pfandbriefs-Inhabere, und wie dabey zu verfahren.

§. 1.

Gleich den folgenden Tag, und also den 2. Julii und 2. Januarii wird mit Auszahlung der Zinsen der Anfang gemacht. Wenn mit der Auszahlung der Zinsen angefangen wird.

§. 2.

Diese geschieht an die Präsentanten der Original-Pfandbriefe, vorzueben, nach dem, was bereits oben Cap. I. §. 18. festgesetzt ist, an die Präsentanten der Original-Zinscoupons, und zwar ohne die mindeste Ausflucht und Verzögerung. An wen sie bezahlt werden.

§. 3.

Wegen des Verfahrens, bey der Auszahlung selbst, der Führung des Protocolls, der Rechnungen, und der Controlle, wird es durchgehends eben so gehalten, wie im vorigen Capitel bey der Einnahme verordnet worden. Wie haben das Protocoll, die Rechnungen und Controlle zu führen.



S. 4.

Nach Statt der
Quittung die
net.

Statt der Quittung wird der bezahlte Coupon der Casse retradirt,

S. 5.

Nach 14 Ta-
gen wird die
Casse geschlos-
sen,

Nach Ablauf von 14 Tagen nach dem Termin, und also den 15. Julii und 15. Januarii schließt die Direction die Casse, und formirt aus dem Protocoll den General- und aus den Rechnungen den Special-Abschluß von jedem Gute.

S. 6.

und die Rech-
nungen wes-
den von der
Departem-
ents Direc-
tion retradirt.

Ist alsdenn, wie gewöhnlich, die Departementsversammlung schon beendet, so werden die Rechnungen von dem Directore und anwesenden Ritterschafts-Mitthen nochmal durchgelegt und attestirt, die förmliche Revision und Ertheilung der Decharge aber bleibt bis zur nächstfolgenden Departementsversammlung ausgesetzt.

S. 7.

Die Bekände
werden an die
Haupt Direc-
tion,

Die in der Departementsstadt von den Pfandbriefsinhabern alsdann noch nicht erhobenen Zinsen, werden, wenn die Summe nicht sonderlich important, mit der Post, sonst aber, wenn sie von Beträchtlichkeit ist, mit eigener Fuhr, unter Begleitung eines derer Cassebedienten, an die Haupt-Ritterschafts-Direction nach Berlin abgeliefert, welche der Departements-Direction über den richtigen Empfang solcher Bestände ordentlich quittiren muß.

S. 8.

mit einer
Ausweisung
darüber,

Es versteht sich hiebey von selbst, daß den Geldern auch ein specifiqwer Rechnungsextract, auf welche Güter und für was für Pfandbriefe sie gehören, beigefüget werden muß, und daß diese Gelder unmittelbar nach geschlossenen Zinszahlungen, an die Haupt-Ritterschafts-Direction, ohne den geringsten Aufenthalt abgesandt werden müssen, welche sodann darüber ihre Quittung zurückschickt.

S. 9.

auf gemeine
Kosten einge-
sendet.

Die Kosten dieses Transports müssen aus dem gemeinen Departementefond bestritten werden.

S. 10.

Können als-
dann bey der
Haupt Direc-
tion erhoben
werden.

Die Haupt-Ritterschafts-Direction macht demnachst mit der Auszahlung der noch nicht erhobenen Zinsen resp. den 1. Februarii und 1. August den Anfang, und continuirt damit resp. bis zum 15. Februarii und 15. August. Wenn also der Pfandbriefsinhaber seine Zinsen in der Stadt, wo die Departements-Direction etablirt ist, noch nicht erhoben hat, so kann er sich solche in den festgesetzten Terminen bey der Haupt-Ritterschafts-Direction abfordern und bezahlen lassen.

S. 11.

Wie es zu hal-
ten,
1) wenn Je-
mand seine
Zinsen gar
nicht erhebt,

Wenn aber Jemand seine Zinsen auch bey der Haupt-Ritterschafts-Direction in dem bestimmten Termin nicht abfordert, so kann er solche demnachst nicht eher, als im nächstfolgenden Zinszahlungs-Termin, bey der Haupt-Ritterschafts-Direction erheben, und werden solche inzwischen ad depositum der Haupt-Ritterschafts-Direction genommen.

S. 12.

2) wenn er sei-
nen Zinscou-
pon

Wenn Jemand seinen Zinscoupon nicht persönlich präsentiren will; so siehet ihm frey, solchen an die Departements-Direction, oder an die Haupt-Ritterschafts-Direction

Direction einzusenden, und dieselbe zu ersuchen, die Zinsen darauf, jedoch auf seine Gefahr und Kosten, zu remittiren.

§. 13.

Die Haupt-Ritterschafts-Direction beobachtet in Ansehung des Verfahrens bey der Auszahlung eben das, was den Departements-Directionen vorgeschrieben worden, und muß von ihren Rechnungen nach geendigtem Actu einer jeden Departements-Direction einen Extract von den Posten zufertigen, welche die Pfandbriefe ihres Departements betreffen.

§. 14.

Was endlich die Pfandbriefe betrifft, welche der Besitzer eines Gutes, entweder in Vorrath für sich hat ausfertigen lassen, oder durch baare Bezahlung an sich gelöst, und noch nicht cassirt hat; so hat es zwar bey der Cap. III. §. 9. enthaltenen Vorschrift sein Bewenden, indessen versteht es sich von selbst, daß der Gutsbesitzer in allen diesen Fällen, den Quittungsgroschen, auch von den ihm selbst zugehörigen Pfandbriefen entrichten müsse.

§. 15.

Wer hiervon, und von dem zu entrichtenden Quittungsgroschen dispensirt seyn will, muß dergleichen Pfandbriefe mit den dazu gehörigen Zinscoupons, so lange er sie nicht in Cours bringen will, in Gegenwart der Departements-Direction, in einem Paquet mit seinem Siegel verschließen, und sie bey der Departements-Direction gegen Empfang eines darüber zu ertheilenden Depositscheines deponiren, als in welchem Fall es, so lange die Pfandbriefe in Deposito bleiben, keiner Präsentation bedarf, er davon auch weder Zinsen noch Quittungsgroschen zahlt, noch Zinsen davon erhält.

§. 16.

Wenn hiernächst dergleichen deponirte Pfandbriefe wieder ex deposito herausgenommen werden, und in Cours kommen sollen; so müssen sämtliche bis dahin abgelaufene Zinstermine als bezahlt, abgeschrieben, oder die darauf lautende Zinscoupons, als bezahlt, cassirt und zurückbehalten werden.

§. 17.

Es ist bereits oben angeführet worden, daß die Zinsen an keinen andern, als den Präsentanten des Original-Pfandbriefes oder Zinscoupons bezahlt werden sollen, und daß der bloße Besitz desselben hinlänglich sey, den Präsentanten zum Empfang der Zinsen zu legitimiren. Es können sich aber die Fälle ereignen, daß

1. Ein Pfandbrief oder Zinscoupon von einem unrechtmäßigen Besitzer präsentiert wird;
2. daß zwey Pfandbriefe oder Zinscoupons von eben demselben Gute unter einerley Nummer und Summe zum Vorschein kommen, von welchen mithin einer notwendig falsch seyn muß;
3. daß ein Pfandbrief oder Zinscoupon ganz und gar nicht zur Präsentation gebracht wird.

§. 18.

Was den ersten Fall betrifft, so muß derjenige, welchem sein Pfandbrief oder Zinscoupon entwendet worden, oder durch irgend einen andern Zufall abhänden gekommen ist, solches nicht allein sofort auf eben die Arten, wie bey gestohlenen und verlohrenen Sachen zu geschehen pflegt, durch die öffentlichen Nachrichten, dem Publico

von nicht selbst präsentiren will.

Wie die Haupt-Direction bey Auszahlung der Zinsen zu verfahren habe.

Von der Verzinsung der in Vorrath enthaltenen Pfandbriefe, welche entweder präsentirt, oder

ad depositum gegeben werden.

Wie es zu halten ist, wenn sie ex deposito zurück genommen werden.

Von den besondern Fällen, welche bey der Präsentation vorkommen können.

1) Wenn ein Pfandbrief oder Zinscoupon von einem unrechtmäßigen Besitzer präsentirt wird.



Publico bekannt machen, sondern er muß auch dem Directori des Departements, wohin der Pfandbrief gehdret, zu gleicher Zeit davon Anzeige thun, und die Direction requiriren, daß sie bey der nächsten Zinszahlung darauf Acht geben lasse, wer diesen Pfandbrief oder Zinscoupon präsentiren wird, als welche Anzeige sofort in dem Register angemerkt werden muß.

§. 19.

Wie denn der Eigenthümer zu eruireu.

Dem Präsentanten wird alsdann sein Pfandbrief oder Zinscoupon sofort ab, und nebst dem davon gefälligen Zinsen ad depositum genommen, auch stehet der Departements-Direction frey, wenn es eine Person ist, zu der man sich einer solchen That versehen kann, ihn, bewandten Umständen nach, sofort in Arrest nehmen zu lassen, bis er nachweise, wie er zu diesem Pfandbriefe oder Zinscoupon gekommen.

§. 20.

und wie dabey zu verfahren.

Wenn sich der Präsentant darüber hinlänglich legitimiren kann, so wird alsdenn der Folgende, von dem er ihn erhalten hat, und so weiter, in Anspruch genommen, bis man endlich an denjenigen kommt, der seinen Besitz nicht weiter zu justificiren vermagend ist.

§. 21.

Wie es zu halten, wenn der Eigenthümer eruir worden.

Wenn nun solchergestalt der wahre Eigenthümer eruir worden; so wird selbigem sein Eigenthum extrahirt. Was aber die übrigen Interessenten anbetriß, durch deren Hände derselbe successiv gegangen ist; so ist die Ritterschafts-Direction nicht weiter schuldig, sich mit ihnen einzulassen, sondern es bleibt ihnen der Regreß, einem jeden an seinen Auctorem, und zuletzt an den ersten, durch dieses Verfahren entdeckten unrechtmäßigen Besitzer in via juris ordinaria vorbehalten.

§. 22.

Wie es zu halten, wenn solches nicht geschehen ist.

Sollte es sich aber zutragen, daß man durch diesen Weg den ersten unrechtmäßigen Besitzer nicht entdecken könnte, und es solchlich zweifelhaft bliebe, ob der Präsentant, oder derjenige, welcher sich bey der Ritterschafts-Direction mit der Inhibition gemeldet hat, der wahre Eigenthümer sey; so bleibt der Pfandbrief oder Zinscoupon und die Zinsen desselben, so lange in deposito, bis einer von ihnen sein Dominium auf eine andere Art hinlänglich nachgewiesen hat.

§. 23.

Wer die Kosten tragen muß.

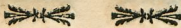
Die etwanigen Kosten der vorläufigen Recherche werden von dem eruirten unrechtmäßigen Besitzer, oder, wenn dieser nicht ausfindig zu machen, oder nicht solvendo ist, von dem Ertrahenten getragen, und solchenfalls von den in Deposito liegenden Zinsen decourtirt.

§. 24.

Wie es zu halten, wenn die Vorchriften nicht befolgt.

Derjenige, welcher die §. 18. vorgeschriebene Cautelen unterläßt, und seinen Verlust nicht sofort, als er dessen inne wird, und also noch vor Ablauf des Zinstermins, dem Publico und zugleich der Departements-Direction bekannt macht, muß, wenn indessen dem unrechten Präsentanten, Zinsen verabfolgt werden, sich solches selbst imputiren, und, ohne sich weiter an die Ritterschafts-Direction halten, oder sich von selbiger einer Assistenz getrüsten zu dürfen, selbst zusehen, wie er den unrechtmäßigen Besitzer seines Pfandbriefes oder Zinscoupons eruireu, und von selbigem in via juris ordinaria, seine Schadloshaltung erlangen könne.

§. 25.



§. 25.

Anlangend den zweyten Fall, daß nemlich zwey Pfandbriefe oder Zinscoupons von einerley Nummer und auf einerley Gut zum Vorschein kommen; so muß nicht nur überhaupt ein Jeder, der einen Pfandbrief oder Zinscoupon von einem andern, besonders ihm nicht hinlänglich bekannten Particulier an sich löset, sondern auch vornemlich die deputirten Ritterschafts-Räthe bey den Zinszahlungen die präsentirten Pfandbriefe, oder Zinscoupons sorgfältig untersuchen, und mit andern Exemplarien zusammen halten; als wodurch ein etwa gespieltes Falsum, dessen Begehung schon an und vor sich selbst, unter den bey der Ausfertigung beobachteten Präcautionen, fast unmöglich ist, sonder Mühe wird entdeckt, und die Folgen desselben vermieden werden können.

2) Wenn ein falscher Pfandbrief, oder Zinscoupon zum Vorschein kommt.

§. 26.

Wenn indessen der so unwahrscheinliche Fall sich gleichwohl ereignen sollte, daß die Ritterschafts-Direction durch einen nachgemachten Pfandbrief oder Zinscoupon bey den Zinszahlungen, wo dergleichen allein sich gedenken läßt, hintergangen würde; so muß alsdenn derjenige, von beyden Pfandbriefen oder Zinscoupons, welcher zuletzt präsentirte, und bey dem man also der vorwaltenden Unrichtigkeit erst inne wird, sofort ad depositum genommen, und der erste, dessen Präsentanten man aus dem Protocoll weiß, ebenfalls herbey geschaffet werden. Aus Gegeneinanderhaltung beyder Pfandbriefe oder Zinscoupons wird der ächte von dem nachgemachten unfehlbar unterschieden werden können.

Wie derselbe vom ächten zu unterscheiden den.

§. 27.

Derjenige, welcher sich unterfangen würde, einen falschen Pfandbrief oder Zinscoupon nachzumachen, oder auch in einem ächten etwas zu verfälschen, wird als ein Falsarius, nach den Gesetzen, ohne alle Nachsicht mit nachdrücklicher Leibes- und nach Befinden gar mit Lebensstrafe angesehen werden; und diese unausbleibliche Strafe, wird einen jeden, da er am Ende allemahl entdeckt werden muß, und von seinem Verbrechen niemahls einen beträchtlichen Vortheil ziehen kann, von dessen Begehung hinlänglich zurück halten.

Etrafe derojenigen, welche Pfandbriefe oder Zinscoupons nachmachen oder verfälschen.

§. 28.

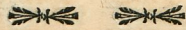
Soviel endlich den Fall betrifft, wenn ein Pfandbrief oder Zinscoupon gar nicht zur Präsentation gebracht wird; so ist alsdenn wiederum zu unterscheiden, ob sich Jemand gemeldet habe, der sich für den letzten Besizer desselben ausgiebet, und daß ihm solcher durch Entwendung, oder einen andern Zufall, abhänden gekommen, behauptet, oder ob solches nicht geschehen sey.

2) Wenn ein Pfandbrief oder Zinscoupon gar nicht präsentirt wird, und zwar

§. 29.

Im ersten Fall wird durch ein Inserat in den öffentlichen Nachrichten, wie auch durch einen Aushang in der Hauptstadt des Departements, wo der angeblliche letzte Besizer domicilirt, und bey dem Justiz-Collegio des Departements, wohin das verpfändete Gut gehöret, bekannt gemacht: daß dem Imploranten der unständig zu beschreibende Pfandbrief, oder Zinscoupon, abhänden gekommen, auch bey der letzten Zinszahlung nicht präsentirt worden sey, wobey zugleich der Besizer desselben vorgeladen wird, sich damit innerhalb 6 Monath, und also bey der nächsten Zinszahlung zu melden, und die Sache mit dem Imploranten auszumachen. Diese öffentliche Vorladung wird durch zwey Sternstermine wiederholt, und der letzten Citation die Warnung beygefüget, daß der Inhaber, wenn er sich

2) Wenn sich ein Eigenthümer dazu meldet, wie er es aufgeben, soll.



auch in dem dritten Termin nicht melden würde, zu gewärtigen habe, daß der Pfandbrief oder Zinscoupon für amortisirt werde erklärt, und darauf, wenn er auch künftig zum Vorschein kommen sollte, von der Ritterschafts-Direction, weder Zinsen noch Capital gezahlt, sondern an dessen Stelle mit Ausfertigung eines neuen werde verfahren werden.

§. 30.

mortificirt, und

Wenn sich auf diese öffentliche Vorladung auch im dritten Zinstermine Niemand meldet; so wird alsdann der Implorant angehalten, daß er den Pfandbrief oder Zinscoupon quaest. zu der angegebenen Zeit wirklich besessen habe, zu dociren, und zugleich den allegirten casum fortuitum, wodurch er um selbigen gekommen, wenigstens einigermaßen zu bescheinigen, auch solches eidlich zu bestärken; worauf sodann mit der Mortification selbst, und der Ausfertigung eines neuen Pfandbriefes oder Zinscoupons für den sich solchergestalt legitimirten Eigenthümer verfahren wird.

§. 31.

ein neuer Pfandbrief ausgefertigt

Muß ein neuer Pfandbrief ausgefertigt werden; so geschieht solches unter einer neuen Nummer, der mortificirte aber wird in dem Register und im Hypothekenbuch gelöscht.

§. 32.

Die Mortification ist dem Publico bekannt zu machen, und

Diese Mortification muß in den Zeitungen und Intelligenz-Blättern bekannt gemacht werden, damit das Publicum auf den Fall, daß er ja wieder zum Vorschein kommen sollte, davon informirt seyn möge; wie denn ein dergleichen mortificirter Pfandbrief schon dadurch von einem noch gültigen zu unterscheiden ist, daß sich auf erstern die gehörigen Abschreibungen, wegen bezahlter Zinsen, oder ausgegebene Zinscoupons, nicht befinden.

§. 33.

geschiehet bey der Haupt-Direction.

Das ganze Verfahren, wegen Mortification eines solchen Pfandbriefes, wird zwar bey der Departements-Direction, wohin derselbe gehöret, verhandelt; Wenn aber nach geschlossenen Acten zur Mortification selbst geschritten werden soll; so sind diese an die Haupt-Ritterschafts-Direction einzusenden, welche untersucht, ob liberal vorschriftsmäßig verfahren worden, und sodann die Mortification verfügt, auch die §. antecedenti vorgeschriebene Bekanntmachung derselben veranstatet.

§. 34.

Wer die Kosten tragen müsse.

Die dabey erforderliche Kosten, muß der Extrahent, qua dominus nominis, tragen, und kann dem Debitori unter keinerlei Vorwand davon etwas abgehört werden.

§. 35.

b. Wenn sich Niemand zu einem solchen Pfandbrief oder Zinscoupon meldet, wie denn zu verfahren.

Ist hingegen der Fall so beschaffen, daß der Pfandbrief oder Zinscoupon gar nicht zum Vorschein kommt, und sich auch Niemand mit einem Ansprüche daran meldet und legitimirt; so werden die davon nach wie vor zu zahlenden Zinsen ad depositum der Ritterschafts-Direction genommen, bis die gesetzmäßigen Präscriptions-Zahre verlossen sind. Nach deren Ablauf wird eine förmliche Aufbietung desselben, so wie bey den alten Hypothekinstrumenten üblich ist, veranlaßt, und wird alsdenn, nach erfolgter und rechtskräftig gewordener Præclusoria, der gleichen Pfandbrief, oder Zinscoupon, so wie in casu antecedenti, mortificirt. Betrifft diese Mortification einen Pfandbrief, so wird ein neuer an dessen Stelle ausge-



ausgefertiget, welcher denn mit allen seithero aufgelaufenen Zinsen, nachdem zu obderst die Kosten davon bestritten worden, dem eigenthümlichen Fond des Departements anheim fällt, zu welchem das Gut gehöret, worauf derselbe radicirt ist. Eben dieses hat auch in Ansehung der ad depositum genommenen Zinsen eines folchergestalt mortificirten Zinscoupons Statt.

Caput V.

Von Supplirung der zurückgebliebenen Zinsen, und deren Beytreibung durch die Sequestration, wie auch von der, den Debitoribus zu ertheilenden Nachsicht.

S. 1.

Es ist eines von den Haupt-Grundgesetzen des Systems, daß den Pfandbriefe-
inhabern die fällige Zinsen an den bestimmten Terminen, mit der Stunde, sobald sie ihre Pfandbriefe oder Zinscheine präsentiren, ohne die mindeste Ausflucht, oder Verzögerung, bezahlet werden müssen. Die Credit-Direction muß die Zinsen prompt bezahlen.

S. 2.

Damit nun dieser Verbindlichkeit ein Genüge geleistet werden könne; so ist Wie solches zu bemerken gen sey.
nothwendig:

1. Daß die Debitores ihre Zinsen in die Casse accurat einzahlen, und, wenn sie damit zurück bleiben, solche durch die promptesten Executionsmittel aus dem Gute beygetrieben werden.
2. Weil aber auch Fälle vorkommen können, wo ein solcher Debitor, nicht ohne die offenkundigste Unbilligkeit, mit der Execution zu libereilen seyn würde; so muß festgesetzt werden, was solches eigentlich vor Fälle sind, und wie in denselben zu verfahren sey. Endlich ist
3. sowohl alsdenn, wenn dem zurückbleibenden Debitori eine Nachsicht verstatet, als wenn mit der Execution gegen ihn verfahren wird, (als wodurch die Rückstände nicht allemahl so prompt, als es die Nothwendigkeit der Sache erfordert, herbey gebracht werden können,) darauf vorzudenten, wie zu dem nöthigen Vorschuß zu gelangen sey.

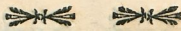
Sectio I.

P. 3. 1.

Von Beytreibung der Interessens-Rückstände durch die Sequestration, und wie dabey zu verfahren.

S. 3.

Wenn die zu Einzahlung der Zinsen bestimmte Zeit verfloßen, und also resp. den 2. Januarii und 2. Julii, muß die Departements-Direction sofort aus ihren Rechnungen eine Consignation der Restanten mit den Quantis, welche sie noch entrichten sollen, anfertigen, und diese Designation sofort an die Haupt-Ritterschafts-Direction nachrichtlich einschicken, ohne jedoch dieserhalb die in den folgenden Sphis ihr vorgeschriebene Verfügung auszusetzen. Die Resse werden consig- nirt.



S. 4.

Die Departements-Direction ruhet zugleich den für den District vom Landes-Justizcollegio bestellten Landreuter oder Executores, mittelst Decrets, auf, die wirkliche Execution, ohne vorgängige Ankündigung, sogleich und schleunigt zu vollstrecken, dabey im übrigen nach Maaßgabe der Executionsordnung, und der ihm mitzugebenden besondern Instruction, zu verfahren; wes Endes die Landreuter und Executores hiermit angewiesen werden, diesen Decretis die prompteste Folge zu leisten.

Die Executio-
nes gegen die
Rechtanten ver-
ordnet,

S. 5.

Diese Executions-Decreta müssen citissime expedirt, und wo die Gelegenheit, solche mit der Post eben so schleunig zu bestellen, ermangelt, durch expresse Boten, an die Behörden insinuirt, und zugleich dem Executori eine gemessene Instruction mitgegeben werden, in welche Stücke die Auspändung vorzüglich zu vollstrecken, und demnächst weiter zu verfahren, binnen 8 Tagen aber, sphenfahbar von dem Erfolge seines Auftrages zu berichten.

welches schleu-
nigt geschehen
muß.

S. 6.

Wenn der Executor von dem in Fiest verbliebenen Gutsbesitzer innerhalb 8 Tagen kein Geld erhält, oder die Departements-Direction bey der vorläufigen Einlegung des Landreuters, Nachtheit zu befürchten, oder sonst ein gegründetes Bedenken hat; so ist sie befugt, von diesem modo exequendi abzugeben, und so gleich einem Ritterschafts-Rath die Einlegung der Sequestration zu committiren. Sobald diesem ein dergleichen Commissoriale behändigt wird, muß er sich, Angesichts dessen, mit Zuziehung eines Justizcommissarii (wachen der Syndicus zu solcher Zeit nicht abkommen kann) oder aber einer andern zum Protocol verordneten Gerichtsperson, auf das zu sequestrirende Gut verfügen, und daselbst den Sequester einsetzen, ohne sich daran, durch die Einwendungen oder Klagen des Exequendi im mindesten beirren zu lassen.

Die Ritters-
schafts-Räthe
gegen die Se-
questrationes
ein.

S. 7.

Wann auf einem Gute ein dem Commissario, als ein tüchtiger und rechtschaffener Mann bekannter Verwalter oder Amtmann vorhanden ist; so kann dieses, bewandten Umständen nach, vornemlich, wenn das bezuzureibende Quantum nicht von sonderlicher Importanz ist, die Sequestration übergeben, und er dazu vereidert werden. Wenn aber dieses nicht thunlich ist; so muß der Commissarius sofort einen andern geschickten und ehrlichen Wirthschaftsverständigen an der Hand haben, welchen er als Sequester ansetzt und vereidert. Zu dem Ende müssen sich die Departements-Directiones in ihren Creissen, bey Zeiten um die Kenntniß solcher Leute bewerben, damit sie sich deren im Nothfall bedienen können.

bestellen einen
Sequester,

S. 8.

Dem eingefesteten Sequester wird sodann die Wirthschaft secundum inventarium übergeben, das Gefinde und Unterthanen, auf die Zeit, daß die Sequestration dauret, an ihr verwiesen, er selbst aber, mit einer ausführlichen Instruction, wie er sich bey seiner Administration verhalten solle, versehen. Zu dem Ende müssen von jeder Departements-Direction dergleichen Instructiones vorläufig entworfen, und der Haupt-Ritterschafts-Direction zur Revision eingesendet werden, welche alsdenn von den Commissariis den Sequesters mitzutheilen, und nur nach Verschiedenheit der besondern Umstände dieses oder jenen Gutes zu modificiren sind.

übergeben sel-
bigen die
Wirthschaft
und insinuiren
ihn, wie er sol-
che zu führen
habe.

S. 9.

§. 9.

Die Wohnung auf dem Gute kann, wenn hinlänglicher Platz vorhanden ist, die Wohnung dem Exequendo gelassen werden. Er muß aber stipuliren, daß er den Sequester wird regulär in der Bewirtschaftung auf keine Weise turbiren wolle; widrigenfalls er auf die erste gegründete Beschwerde ermittirt werden kann. ter dem Debiti teri gelassen.

§. 10.

Bei der Einsetzung des Sequesters muß der Commissarius zugleich die Umstände des Gutes, und die Verfassung der Wirtschaft untersuchen, auch wenn er solche in einem schlechten Zustande findet, an das Collegium specificae darüber berichten. Vom Insane de des Gutes ist an das Collegium zu berichten, und

§. 11.

Die Aufsicht über dergleichen sequestrirte Güter lieget in regula den Ritterschafts-Räthen ob, und dem Directori der Departements-Direction stehet die Superrevision zu. In Fällen aber, wo die Ritterschafts-Räthe dieses Geschäfte, wegen Vielheit der Vorfällenheiten nicht bestreiten könnten, stehet ihnen frey, solche mit Vorwissen der Direction, dem Kreisdeputirten, oder einem benachbarten von Adel, oder andern tüchtigen Wirtschaftsvorständigen zu übertragen, und soll finita sequestratione, auf erstatteten Bericht der Departements-Direction von der Haupt-Ritterschafts-Direction arbitrirt werden, was einem dergleichen Curatori honorum, für seine Bemühungen, nach Beschaffenheit der Umstände, der Importanz des Gutes, und seines bewiesenen Fleißes, für ein Honorarium accordirt werden soll. ein Curator honorum zu bestellen, wels cher

§. 12.

Dieser Curator honorum muß die Wirtschaft fleißig revidiren, und den Sequester dazu anhalten, daß er solche ordentlich, und seiner Instruction gemäß, betreibe. den Sequester in Aufsicht hat.

§. 13.

Der Sequester muß die Monatsabschlüsse an ihn übergeben, welche er revidirt, Monita dagegen formirt, den Sequester mit seiner Verantwortung vorläufig ad Protocollum vernimt, und endlich alles zusammen dem Directori ad Acta einsendet. die Monatsabschlüsse einfordert, und

§. 14.

Gleichergestalt muß er den Sequester anhalten, daß er die mit dem Schlusse eines jeden Monats vorhandenen baaren Bestände, an den Directorem abliefern, und sich mit einer Quittung desselben legitimire. Wenn die Einnahme vom Gute in einem Monat beträchtlich ist, so muß der Curator prüfen, ob er solche durch den Sequester erheben lassen könne, widrigenfalls er deshalb sichere Maßregeln nehmen muß. die Einleitung der Bestände regulirt.

§. 15.

Die Sequestration dauere regulariter so lange, bis die rückständigen Zinsen, die aufgelaufenen Kosten, und dasjenige, was etwa zur Reetablirung des Gutes verwendet worden, bezogen ist. Wie lange die Sequestration dauere.

§. 16.

Sollte die Sequestration des Gutes mit Ablauf eines Jahres nicht aufhören können, und mit Gewisheit voraus zu sehen seyn, daß solche noch eine geraume Zeit dauern werde: das Reetablissement des Gutes aber, die Fortsetzung der Administration nicht erfordern, so ist das Gut auf 6 Jahre zu verpachten, und dazu Wenn zur Verpachtung zu schreiben, und wie dabey zu verfahren.



von der Departements-Direction ein Termin vor dem Ritterschafts-Rath des Kreises, worin das Gut belegen ist, anzusetzen, bey welchem der Syndicus, oder eine andere zur Justiz vereidete Person, das Protocol abhålt. Wer das Meiste bietet, und gehörige Sicherheit bestellet, sich auch in allem der Untersuchung des Ritterschaftlichen Departements-Rathes und den Sprüchen der Ritterschafts-Direction unterwirft, dem ist die Pacht des Gutes, bis auf Genehmigung der Departements-Direction zuzuschlagen, und das Gut von dem Departements-Rath zu übergeben.

Prozesse werden übrigens in dergleichen Pachtungsachen nicht gestattet, der Pächter hat aber die Freyheit, sich an die Haupt-Ritterschafts-Direction, und endlich an den Engern Ausschuss zu wenden, wenn er sich durch die Aussprüche der Departements-Direction, oder der Haupt-Direction, denen er sich interimilicce schlechterdings unterwerfen muß, gravirt erachtet.

Die Pachtanschläge von dergleichen Gütern, müssen jederzeit nach den Sätzen abgefaßt werden, welche bey den Königl.ichen Aemtern üblich sind, und soll daher auch dergleichen Pächtern niemahls Remission versprochen oder zugebilliget werden, als wenn in ähnlichen Fällen bey den Königl.ichen Aemtern bewilliget wird, und muß dieses alles in den Pacht-Contracten stipulirt und festgesetzt werden.

§. 17.

Wie es mit den deteriorirten Gütern zu halten.

Wenn bey Einsetzung des Sequesters, das Gut nach dem commissariischen Berichte, es sey an Ackerbau, Viehstand, Wirthschaftsgebåuden, oder sonst, in einem deteriorirten Zustande befunden worden; so steht der Departements-Direction frey, zu verordnen, daß die Sequestration auch noch länger, und bis zum erfolgten Detablissemment der Wirthschaft, anhalten soll.

§. 18.

Wie zu verfahren, wenn der Debitor sich als ein schlechter Wirth bekannt gemacht hat.

Wenn auch ein Debitor sich als einen schlechten Wirth bekannt gemacht hat, und die Zinsen verschiednemahl hinter einander haben beygetrieben werden müssen, wobey sein Gut allemahl in schlechten Wirthschaftsstände befunden worden; so kann mit der Sequestration so lange continuiret werden, bis sich der Schuldner zur Verpachtung desselben entschließt.

§. 19.

Wie die Sequestration aufzuheben.

Bev Aufhebung der Sequestration geschieht die Rückgabe des Gutes an den Besizer, von eben dem Commissario, der die Sequestration eingelegt hat.

§. 20.

Von Abrechnung der Rechnungen, welche

Die Abnahme der Rechnungen geschieht von dem Commissario, welcher den Sequester eingesetzt hat. Es muß also der Schluß dieser Rechnungen dergestalt reguliret werden, daß deren Abnahme kurz vor der Departementsversammlung erfolgen, und der Commissarius auf selbiger von dem Befund zu weiterer Verfügung Bericht erstatten, das Collegium aber festsetzen kann, ob und wie die Sequestration ferner continuirt, oder ob sie aufgehoben werden soll: wie denn auch Niemand, als die Departementsversammlung dem Sequester seine vöilige Decharge zu ertheilen, authorisirt ist.

§. 21.

Wie Zinsen und des Debitors geschiehet.

Der Debitor exequendus ist bey der Abnahme der Rechnungen allemahl mit zuzuziehen; es müssen ihm daher die Monatsabschlüsse vorgelegt, und ihm nach



nachgelassen werden, seine Monita dawider binnen einer gewissen Zeit bezu bringen; als auf welche sodann, von dem Commissario und dem Collegio mit reflectiret werden muß. Inzwischen ist dabey darauf zu sehen, daß keine ganz illiquide und offenbar ungegründete Monita angenommen, noch dem Debitori allzuviel gegen den Sequester eingeräumt werde. Das Zeugniß des Curatoris bonorum, welcher bey dem Actu der Rechnungsabnahme gegenwärtig ist, wenn dergleichen adhibirt worden, oder des Ritterschafts-Rathes, welcher die Aufsicht bey der Sequestration geführt hat, ist in den mehresten Fällen zureichend, die etwa entstehende Differenzen zu eclaireiren.

§. 22.

Die Verfügungen des Ritterschafts-Rathes, oder des Curatoris bonorum sind übrigens keiner Recherche, und das Verfahren des Sequesters, in so fern es solchem gemäß ist, keinen Ausstellungen, abseiten des Debitoris unterworfen, sondern, wenn dieser etwas dagegen mit Grunde erinnern zu können glaubt; so muß er solches der Departements-Direction tempestive anzeigen, als welcher die Curatores bonorum, und Sequester in Wirthschaftsangelegenheiten sub ordinirt sind.

Von dem Ver halteniß des Curatoris bonorum und des Debitoris.

Wenn er dergleichen Anzeige zu thun unterläßt, so können auch diejenige Monita, welche er bey der Rechnungsabnahme von daher formiren will, ganz und gar nicht in Betrachtung kommen.

§. 23.

Wenn entweder der Schuldner, oder der Sequester, mit den Decissis der Departements-Direction, oder der Departementsversammlung, nicht zufrieden sind; so stehet ihnen frey, ihre Beschwerden an die Haupt-Ritterschafts-Direction gelangen zu lassen; welche nach Beschaffenheit der Umstände eine nähere Untersuchung aus einer benachbarten Departements-Direction, periculo et sumptibus succumbentis, verordnen, und sodann die Sache finaliter decidiren kann.

Der Recurs in dergleichen Fällen, aber an die Haupt-Direction, und

§. 24.

Wollen die Partheyen auch hiebey noch nicht acquiesciren, so können sie ihre Gravamina bey dem nächsten Ausschuß anbringen, welcher alsdann Acta inspiciert, und das Erforderliche verfügt und festset.

an den Ausschuß.

§. 25.

Wenn bey der Rechnungsabnahme, dem Sequester ganz liquide und keiner weitem Einwendung fähige Defecte können nachgewiesen werden, so ist die Departements-Direction berechtigt, solche nach Beschaffenheit der Umstände, entweder für ihre eigene, oder für Rechnung des Debitoris, von ihm bezutreiben, und zu dem Ende die nöthigen executivischen Verfügungen wider ihn zu erlassen. Sind aber die Defecte noch illiquide, und ist zu deren Erutrung eine nähere Untersuchung des Facti erforderlich, so brauchet sich die Direction darin nicht weiter zu mehren, sondern der Debitor muß die Sache mit dem Sequester in via juris ordinaria selbst ansprechen.

Wie die De seque bezutreiben.

§. 26.

Ausser den Fällen, wo die Ritterschafts-Direction aus eigener Bewegung die Sequestration verordnet, geruhen auch Se. Königl. Majestät allergnädigst festzusetzen; daß alle Real-executiones, welche von Seiten der Landes-Justiz Collegium gegen den Besizer eines mit Pfandbriefe belegten Gutes decretirt werden, den Departements-Directionen zur Vollfrecung aufgetragen werden sollen.

Von den Executionen, welche die Justiz Collegia durch die Creditors Direction veranlassen.



§. 27.



S. 27.

Wie dabei zu
verfahren.

Wenn also ein Realcreditor, welcher eine simple Hypothek hat, gegen seinen Schuldner bey einem Justizcollegio klagbar wird, und Execution extrahirt; so wird auf den Fall, daß der Debitor zugleich Pfandbriefe auf seinem Gute hat, das Requisitionale, zu deren Einlegung an die Departements-Direction, unter welcher das Gut gehöret, gerichtet. Diese läßt die darin decretirte Execution durch einen Ritterschafts-Rath mit Zuziehung des Syndici, oder einer andern Gerichtsperson vollstrecken, wobey mit Beobachtung sonstiger Legalitäten, der im Vorstehenden zur Sicherheit des Credit-systems verordnete modus procedendi aufs genaueste beobachtet werden muß.

S. 28.

Wie die Ein-
nahme zu ver-
wenden.

Zugleich muß der Sequester gleich bey seiner Einsetzung semel pro semper angewiesen werden, daß er vor allen andern, unmittelbar nach den oneribus publicis, auf Herbeschaffung der Pfandbriefszinsen bedacht seyn, auch die dazu erforderlichen Gelder allemahl von den erst eingehenden Reventies, an die Departements-Direction einsenden, und auf das Retablissement des Gutes sein Augenmerk richten müsse. Die alsdenn noch übrige Bestände hingegen, müssen nach Maafgabe der Requisition des Justizcollegii, entweder ad depositum des Justizcollegii, oder an den Extrahenten der Sequestration eingesandt werden.

S. 29.

Wie die
Wirthschaft
zu dirigiren.

Die Direction der Wirthschaft pendente sequestratione, ist der Departements-Direction lebiglich überlassen, als welche, so wie im vorigen Fall, durch die Ritterschafts-Räthe, oder den angefügten Curatorem bonorum, für deren ordentliche Betreibung Sorge tragen muß.

S. 30.

Wenn die Se-
questration
wieder aufzu-
heben.

Wenn dem Extrahenten der Sequestration ein Genüge geschehen ist, oder derselbe sonst in deren Aufhebung williget; so kann solche deshalb noch nicht sofort verfügt werden, sondern es kömmt alsdenn auf den Befund der Departements-Direction an; ob sie darin gleichgestalt consentiren wolle, oder wegen des noch nicht vollständig bewürkten Reestablishments des Gutes, deren Fortsetzung nöthig finde. Solchenfalls höret nur der Antheil, welchen das Justizcollegium zeithero daran gehabt hat, auf, und der Sequester ist von dieser Zeit an, lediglich an die Departements-Direction zu verweisen, auch wird sodann fernerweit nach den obigen Vorschriften verfahren.

S. 31.

Wie bey Ab-
nahme der
Rechnung zu
verfahren.

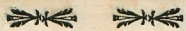
Bey Abnahme der Sequestrations-Rechnungen wird es in Fällen, wo die Execution von einem Landes-Justizcollegio verfügt worden, eben so gehalten, als schon oben S. 20. seq. verordnet; jedoch müssen zu diesen Rechnungsabnahmen nicht nur der Debitor, sondern auch der Creditor, auf dessen Instanz die Sequestration verfügt worden, in so ferne zugezogen werden, als er ein Interesse ad cassam hat, welches aufhört, sobald er völlig befriedigt ist.

S. 32.

Wie sich die
Credit-Direc-
tion bey ent-

Wenn der Creditor hypothecarius durch die Sequestration seine Befriedigung nicht erhalten kann, und dahero auf die Subhastation anträgt, es endlich auch gar zur Eröffnung eines Concurs- oder Liquidations-Prozesses kömmt; so wird dadurch

P. 3. 1.



dadurch in der Verfassung der Sequestration nichts geändert; sondern es müssen die eingehenden Reventes, nach wie vor, hauptsächlich zu Bezahlung der auch pendente concursu fortlaufenden Pfandbriefs-Zinsen, und zum Reetablissement des Gutes verwandt, der Ueberrest aber erst an das Justizcollegium, vor welchem der Prozeß schwebt, ad massam concursus eingesandt werden. Mit Abnahme der Sequestrations-Rechnungen wird es übrigens eben so gehalten, wie S. 20. seq. verordnet worden, nur tritt in diesen Fällen der Curator massae an die Stelle des Debitoris.

stehenden Concurs zu verhalten hat.

§. 33.

Sollte sich der Fall ereignen, daß ein dergleichen in Concurs gerathenes Gut einen totalen Ruin erlitten hätte, und also bey der Sequestration nicht einmahl die Hälfte seines ertragmäßigen Werthes verzinsen könnte; so haftet, nach Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten Intention, auch das übrige Vermögen des Debitoris für die Sicherheit der Pfandbriefe, so, daß die anderweitige Concursmasse, sowohl die Interessen derselben, als was zur schleunigen Wiederherstellung des Gutes erforderlich, vorzuschießen, gehalten ist.

Wie es wegen des Reetablissements der Güter zu halten, und woher die Kosten zu nehmen.

§. 34.

Sollte wider Verhoffen, auch dieser Fond zu sothanem Behuf nicht hinlänglich seyn, so muß die Ritterschafts-Direction, entweder aus ihrer eigenthümlichen Casse, oder durch aufzunehmende Darlehne, den nöthigen Vorschuß besorgen; und verkehret sich nach den schon bekannten Landesgesetzen von selbst, daß dergleichen Vorschuß, bey einem künftigen Verkauf, als commune Kosten vorzüglich vor andern Creditis, und zwar una cum usuris, restituirt werden müsse.

Woher die Kosten im Vorfall zu nehmen.

§. 35.

Alles dieses hat auch in Ansehung der in Concurs und Liquidationsprozeßen verwickelten, und also unter Administration der Ritterschafts-Direction stehenden Rittergüter statt, welche noch nicht mit Pfandbriefen belegt sind, dergestalt, daß in diesen Fällen alles das beobachtet werden muß, was bereits in dem Fall verordnet worden, wenn eine Administration oder Sequestration auf Verlangen eines Landes-Justizcollegii verfügt werden müssen.

Alles dieses hat auch bey den nicht mit Pfandbriefen belegten Gütern Statt.

§. 36.

Alle mit Pfandbriefe belegte Güter werden, bey sich ereignenden Subhastationen, mit der von der Ritterschafts-Direction aufzunehmenden Taxe, zum Verkauf angeschlagen. Ist dergleichen Taxe, wie in den P. III. Cap. I. §. 4. gedachten Fällen vorkommen kann, noch nicht vorhanden, so muß solche auf Requisition des den Verkauf des Gutes dirigirenden Justizcollegii aufs fordersamste aufgenommen werden; ist aber dergleichen Taxe schon vorhanden, so muß selbige nochmals aufs genaueste revidirt, und eine jede seit der Abschätzung des Gutes vorgefallene Veränderung darin angemerkt, auch die bey dem Gute etwas vorhandene Realitäten, welche keinen wirklichen Ertrag gewähren, als: Jurisdiction, Jus Patronatus, und andere dergleichen Jura honorifica, dem Capital der Taxe nach landüblichen Sätzen, zu addirt werden. Die Kosten, welche hiedurch in beyden Fällen verursacht werden, muß derjenige tragen, dem solche nach sonstigen Vorschriften der Gesetze zur Last fallen.

Wie es mit Veranschlagung der Güter zu halten.

§. 37.

Die adelichen Güter müssen möglichst nach der ganzen Taxe verkauft werden, und wenn sich daher in termino licitationis kein Käufer findet, dessen Gebot die

mit dem Verkauf derselben zu halten.



ganze Taxe erreicht; so verbleibt der Ritterschafts-Direction, nach wie vor, die Befugniß, dergleichen Güter annoch drey Jahr lang in ihrer Administration zu behalten, so wie sie denn auch, nach deren Ablauf, nicht schuldig ist, in die Administration zu willigen, wenn sie nicht durch das erfolgte Licitum hinlänglich gedeckt ist.

§. 38.

Die Credit-Direction ist von der Einlösung im Concurs befreit.

Uebrigens geruhen Sr. Königl. Majestät nochmahlen allergnädigst zu bewilligen, und geschnählig fest zu setzen, daß die Ritterschafts-Direction sich bey dem Concurs zu melden, und zu den Commun-Kosten beyzutragen, nicht verbunden, sondern vielmehr ihre eigene Zinsen von den Pfandbriefen, Sequestrations- und andere Kosten, aus dem sequestrirten Gute zu nehmen, berechtiget seyn soll.

Sectio II.

Von der, den verunglückten Debitoribus, wegen der Zinsen zu verstattenden Rücksicht.

§. 39.

Den verunglückten Debitoribus wird Rücksicht verstatet.

Es erfordert sowohl die Pflicht, als das eigene Interesse der Ritterschafts-Direction, daß sie denjenigen Schuldnern, welche nicht durch schlechte Wirtschaft, sondern durch andere von einer höhern Hand herrührende Unglücksfälle in das Vermögen gefeset werden, ihre Zinsen für einen und den andern Termin prompt abzuführen, eine billige Rücksicht verstatte.

§. 40.

doch erst nach vorangehender Untersuchung, und wenn

Damit aber diese Rücksicht in keinen andern, als solchen Fällen, wo die Nothwendigkeit solche wirklich erfordert, accordiret, und von unordentlichen Wirthen nicht gemißbraucht werden möge; so kann dieselbe nicht anders, als auf vorgängige von der Ritterschafts-Direction anzustellende Untersuchung statt finden.

§. 41.

der Unglücksfall nicht ex culpa des Besizers herrühret;

Bei dieser Untersuchung ist zuvörderst darauf zu sehen, ob der Besizer etwa an seinem Unglück selbst Schuld sey, als in welchem Fall, ihm solches zu keiner Schutzwehre gereichen kann. Wenn also Jemand z. E. seinen Acker nicht gehörig bestellt hat, oder die Dämme und Graben nicht in erforderlichen Stande erhält, und dadurch die Felder der Ueberschwemmung exponiret worden, u. d. gl. so kann ihn dergleichen Unglücksfall zu der präsumirten Rücksicht keinesweges qualificiren.

§. 42.

den er groß und von Belang ist;

Der Unglücksfall muß ferner so groß seyn, daß das Gut nicht so viel trägt, als in dem bevorstehenden Termin zu Bezahlung der Zinsen von den Pfandbriefen erfordert wird. Es kann also nicht ein jeder Rückschlag der Reventuen, bey dieser oder jener Rubrique eines Gutes, den Besizer, eine dergleichen Rücksicht zu verlangen, berechtigen.

§. 43.

den er temporäre Anleihe gewesen ist.

Hienächst muß auch der Debitor diesen ihn betroffenen Unglücksfall, wenigstens 8 Tage nach dessen Erfolg, dem Directori des Departements anzeigen. Wenn er solches unterläßt, soll er damit nicht weiter gehört, sondern mit der Sequestration ohne fernere Rücksicht verfahren werden.

§. 44.



§. 44.

Auf die Anzeige des mit dem Unfall Betroffenen, muß der Director die erforderliche Untersuchung einem Rath und dem Syndico des Collegii auftragen, welche die Sache nach obigen Principiis pflichtmäßig recherchiren, ein umständliches Protocol darüber aufnehmen, und solches mit ihren gutachtlichen Bericht, und einer detaillirten Specification der gewöhnlichen Ursachen des Gutes, auch des dabey durch den vorgewesenen Unglücksfall sich ereigneten Rückschlages an den Directorem begleiten.

Wie bey der Untersuchung derselben zu verfahren.

§. 45.

Bev Eröffnung der nächsten Departementsversammlung, bringet dieser alle dergleichen Berichte in pleno zum Vortrage, und das Collegium setzet alsdenn fest, auf was für ein Quantum, und wie lange die gebetene Nachsicht accordiret werden soll.

und die Nachsicht zu verfahren,

§. 46.

Mit Ablauf dieser Frist, muß der Debitor das restirende Quantum zur Departements-Casse ohnfehlbar abführen, oder gewärtigen, daß solches ohne einige weitere Entschuldigung anzunehmen, mit aller Schärfe der reglementmäßigen Execution beygetrieben werden wird.

nach deren Ablauf aber, die Execution zu verfahren.

Sectio III.

Von Supplirung der ausbleibenden Zinsen, und Berechnung der eingehenden Steuern.

§. 47.

Als dem, was vorher gesagt worden, erhellet, daß Fälle vorkommen können, wo nicht alle Zinsen in den festgesetzten Terminen eingehen, und folglich von der Ritterschafts-Direction zu suppliren seyn werden.

Die Credits-Direction muß die Zinsenselbst zu suppliren,

§. 48.

Dieses geschieht, entweder aus dem einem jeden Departement eigenthümlich zugehörigen Fond, welcher für dergleichen Bedürfnisse hauptsächlich bestimmt ist, und woraus die erforderlichen Vorschüsse gemacht, nach beygetriebenen und eingezangenen Steuern aber, halbjährig mit den Zinsen zurück gezahlet werden.

entweder aus ihrem eigenthümlichen Fond, oder

§. 49.

Wenn aber dieser Fond nicht hinreicht, oder die Ritterschafts-Direction aus andern Ursachen Gebrauch davon zu machen, Bedenken trägt; so muß der Director und das ganze Collegium auf Mittel bedacht seyn, die erforderlichen Gelder durch aufzunehmende Darlehne herbey zu schaffen.

durch Darlehne,

§. 50.

Dieses muß vornehmlich bey denjenigen Zinsen geschehen, in Ansehung deren dem Debitori eine Nachsicht accordiret worden, und von welchen man also tempore, und mit Gewißheit voraus sehen kann, daß solche nicht zu rechter Zeit eingehen werden.

vornehmlich ratione der geschuldeten Zinsen.

§. 51.

Derjenige, welcher zu Supplirung der rückständig gebliebenen Zinsen Vorschuss macht, hat damit eben das Recht, als die Pfandbriefe selbst, und wenn ihm sein Vorschuss nicht in dem stipulirten Termine zurück bezahlet wird; so muß ihm auf seine bloße Anzeige, und ohne Verursachung der geringsten Kosten, eben die Execution sofort, und ohne den mindesten Anstand accordiret werden, mit

Vorschuss solcher Darlehne,

Di

welcher



welcher die Ritterschafts Direction, ihre eigene rückständige Zinsen von den morsen Debitoribus bezutreiben, berechtigt ist.

§. 52.

welche dem Debitori gegen Recognition der Credit-Direction, oder

Es muß also ein dergleichen Creditor sich von demjenigen, welchem er den Vorschuß macht, eine von dem Directore des Departements ausgestellte Recognition ertheilen lassen, worin dieser Letztere zugleich bescheiniget, daß die Gelder quaect. wirklich zu Bezahlung der Pfandbriefs-Zinsen für den und den Termin geliehen und verwendet worden, und worin ihm zugleich in casu morae die reglementsmäßige Execution zugesagt wird.

§. 53.

der Credit-Direction unmittelbar gemacht werden.

Eben dergleichen Recognition erhält auch derjenige, welcher der Ritterschafts-Direction immediate Gelder zu Supplirung ihrer Zinsen vorschießt.

§. 54.

Eine solche Recognition gilt nur auf ein halb Jahr.

Damit aber auch aller Mißbrauch vermieden werde, und nicht allzuviel dergleichen Rückstände anschwellen mögen; so kann diese Recognition, und die darin stipulirte reglementsmäßige Execution nur auf ein halbes Jahr, nemlich von einem Zinszahlungs-Termin bis zum andern setzen, und muß daher ein solcher Creditor, nach deren Verlauf, die Execution bey der Departements-Direction sofort extrahiren, oder den Verlust seiner Priorität gewärtigen.

§. 55.

Wie es mit deren Prolongation zu halten.

Wenn jedoch wegen des folgenden Termins der nemliche Fall sich abermals ereignen, und der Creditor sich entschliessen möchte, die unterdeß für ihn beygetriebene Gelder des ersten Termins von neuen zu avanciren; so steht ihm solches zwar frey: Es muß aber alsdenn die Recognition umgeschrieben, und das neue Darlehn auf den currenten Termin gerechnet werden, dergestalt, daß niemahls ein höherer, als ein halbjähriger Zinsrückstand anschwellen kann.

§. 56.

Dergleichen Vorschüsse werden mit 5 pro Cent verzinst.

Dergleichen von Particuliers zu Supplirung der Zinsen gemachte Vorschüsse, müssen denselben von den Debitoribus mit 5 pro Cent verzinst, und diese Zinsen mit dem Vorschuß zugleich beygetrieben werden.

§. 57.

und zwar halbjährlich.

Es müssen auch dieselben allemahl die vollständige halbjährige Zinsenratam erhalten, wenn ihnen gleich ihr Vorschuß früher aus der Cassé gesahlet werden sollte. Indessen geschiehet diese Zurückzahlung regulariter nicht eher, als auf der nächstfolgenden Departementsversammlung.

§. 58.

Eventualiter werden dergleichen Vorschüsse von der Haupt-Direction gesucht.

Es ist nicht zu zweifeln, daß unter dergleichen vortheilhaften Bedingungen sich allemahl Particuliers finden werden, welche sich zu solchen Vorschüssen resolviren. Wenn indessen die Departements-Direction wider Verhoffen ihre Bemühungen vergeblich angewandt haben sollte; so muß sie alsdenn an die Haupt-Direction recurriren, und derselben die Summa, welche sie zur Supplirung ihrer Interessens-Cassé nöthig hat, bekannt machen. Diese wird alsdenn für die Herbeyschaffung solcher Summe, entweder aus dem Hauptfond, oder auf andere Art Sorge tragen. Indessen versteht es sich, nach dem, was oben §. 51. gesagt ist, von selbst, daß gedachte Haupt-Direction eigentlich sich auf keine andere, als solche Fälle einlassen dürfe, wo die Dreste, durch die wirklich eingelegte Sequestration nicht so prompt, als es die Nothdurft erfordert, beygetrieben werden können.

§. 59.



§. 59. Aus allen dem, was bishero gesagt worden, folgt, daß bey jedem Departement, ausser der Interessens, auch noch eine besondere Resten-Rechnung gehalten werden müsse.

Von den Restenrechnungen und

§. 60. Welches Gut also, und wie viel es an Zinsen restire, und woher solche supplirt worden, wird von den Ritterschaftlichen Departements-Räthen, aus den Zinsrechnungen extrahirt. Wann und woher aber diese Reste eingegangen, und wie die gemachten Vorschüsse davon gezahlet worden, muß von dem Directore mit Zuziehung des Syndici fortgetragen werden.

deren Einrichtungs.

§. 61. Es müssen also die Sequester sowohl von den sub executione stehenden Gütern, als die Debitores selbst, welche Rücksicht erhalten haben, die Gelder an die Departements-Direction einzahlen, welche dieselben sofort in die Rechnungen gehörig eintragen, und das baare Geld in die Vorschuss-Casse deponiren muß.

Von Einsetzung und

§. 62. Zu dieser Casse hat der Director und der Kendant jeder einen besondern Schlüssel.

Verwahrung der besondern Resten.

§. 63. Alle dergleichen Restenrechnungen müssen bey der nächsten Departements-Versammlung dem Collegio vorgeleget, durch eine aus seinem Mittel nieder zu setzende Commission revidirt und abgenommen, auch den Rechnungsführern eine specifique Decharge darüber ertheilet, das Duplicat der Rechnung und Decharge aber an die Haupt-Direction eingesendet werden.

Von Abnahme der Restrechnungen.

§. 64. Die Interessens- und speciellen Sequestrations-Rechnungen nebst den Quittungen derjenigen, welche die Vorschüsse zu Supplirung sothner Reste geleistet, und solche rembourst erhalten haben, sind die Beläge, wodurch sothane Rechnungen justificirt werden müssen.

Was dazu für Beläge gebühren.

§. 65. Die Haupt-Ritterschafts-Direction führet eine gleichmäßige Rechnung über die von ihr vorgeschossene Reste, nur mit dem Unterschiede, daß solche nicht auf specielle Güter gerichtet, sondern bloß mit jeder Departements-Direction, über die ganze Summe der denselben von halben zu halben Jahren gemachten Vorschüsse geführt wird.

Von den Restrechnungen der Haupt-Direction.

Caput VI.

Von Aufkündigung der Pfandbriefe und deren Ablösung durch die Ritterschafts-Direction.

§. 1. Wer seinen Pfandbrief in baares Geld verwandeln will, muß ihn der Ritterschafts-Direction halbjährig aufkündigen.

Die Pfandbriefe müssen halbjährig aufgekündigt get.

§. 2. Hierdurch wird indessen Niemanden die Freyheit beschränkt, solche privatim auch an einen andern Particulier zu veräußern.

Können aber auch privatim veräußert werden.

§. 3. Die Aufkündigung muß der Departements-Direction, wohin der Pfandbrief gehöret, oder der Haupt-Ritterschafts-Direction, an einem von den Interessens-

Wie bey dieser Aufkündigung und



Terminen bey Erhebung der Zinsen geschehen, und muß der Pfandbrief in diesem Fall mit allen dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinscoupons präsentirt werden; worauf denn derselbe mit den dazu gehörigen Zinscoupons ad depositum genommen, dem Creditori aber statt dessen eine Recognition super facta de positione ertheilet, und von der erfolgten Aufkündigung im erstern Fall zugleich der Haupt-Ritterschafts-Direction Nachricht gegeben wird.

§. 4.

Abbildung solcher Pfandbriefe zu verfahren.

Diese Recognition muß der Creditor auf dem nächst folgenden Termin wiederum präsentiren, und erhält er dagegen seine Bezahlung, nebst den unterdessen verfallenen halbjährigen Zinsen.

§. 5.

Die Direction muß die dazu nöthigen Gelder herbeschaffen,

Es muß also die Departements-Direction und besonders der Director für Herbeyschaffung der erforderlichen Gelder, zu Honorirung solcher Aufkündigungen, Sorge tragen.

§. 6.

wobey solche zu nehmen, und

Diese Gelder müssen, entweder:
1. durch Substituierung eines andern Creditoris, der den Pfandbrief an sich lösen will, oder
2. aus dem eigenthümlichen Fond der Ritterschafts-Direction herbeysgeschafft werden.

§. 7.

wie dabey zu verfahren.

Was den ersten und gewöhnlichen Modum betrifft; so muß die Ritterschafts-Direction sich dazu die im Lande befindlichen Gelder zu Nutze zu machen suchen.

§. 8.

Der Inhaber des Pfandbriefs kann an den neuen Creditor abgetreten werden,

Wenn nicht besondere Bedenklichkeiten vorwalten, kann der aufkündigende Creditor sofort brevi manu an denjenigen verwiesen werden, der ihm seinen Pfandbrief ablösen will, und stehet diesen beyden alsdenn frey, sich wegen der Zeit und des Ortes der Bezahlung, und überhaupt aller andern Modalitäten, mit einander zu vergleichen; Jedoch dergestalt, daß wenn darüber eine Differenz unter ihnen entstehen sollte, die Ritterschafts-Direction schuldig ist, dieselbe auf eine solche Art zu vermitteln, daß weder dem alten noch dem neuen Creditori die geringsten Weitläufigkeiten oder Kosten verursacht werden.

§. 9.

oder der Umschlag kann von der Credit-Direction geschehen.

Sollte diese Anweisung Schwierigkeiten leiden, und etwa dieser oder jener sich mit andern privatim nicht einlassen, sondern sein Geld schlechterdings nicht anders, als an die Ritterschafts-Direction zahlen, oder von derselben erheben wollen; so muß alsdenn der alte und neue Creditor, auf einen gewissen Tag beschieden, und daselbst die Auswechslung des Geldes gegen den Pfandbrief vollzogen werden.

§. 10.

Eventualiter müssen die Departements-Directores sich bey Aufkündigungen an die Haupt-Direction wenden.

Wenn der Director in seinem Departement die erforderlichen Fonds, um allen Aufkündigungen zu begegnen, nicht herbeschaffen kann; so muß er solches sofort und ohne den mindesten Zeitverlust, der Haupt-Direction anzeigen, welche ihm die erforderliche Auskunft, wohin er sich zu adressiren, oder die Interessen zu verweisen habe, ertheilet.

§. 11.

Wie es zu halten, wenn ein Debitor seine Pfandbriefe selbst ablösen will.

Wenn ein Debitor einen auf seinem Gute haftenden Pfandbrief selbst ablösen will; so muß er solches der Haupt-Ritterschafts-Direction durch die Departements-Direction, worin sein Gut belegen, spätestens den 2. Januarii oder 1. Julii anzeigen, welchemnachst die Ritterschafts-Direction, wenn der Pfandbrief, oder dazu gehörige Zinscoupon, bey der Zinszahlung präsentirt wird, die Aufkündigung desselben besorgt.

§. 12.

§. 12.

Wird der Pfandbrief selbst präsentirt, so wird solcher gegen Ertheilung der §. 3. gedachten Recognition bis zum nächsten Zinstermin ad depositum genommen; wird aber nur der Zinscoupon präsentirt, so wird dem Präsentanten desselben aufgegeben, den dazu gehörigen Pfandbrief mit allen seinen Zinscoupons binnen einer festzusetzenden Frist gleichermaßen ad depositum einzureichen. Geschiehet solches, so wird dem Deponenten die §. 3. erwähnte Recognition ertheilt. In Entstehung dessen aber, oder wenn weder der Pfandbrief, noch der dazu gehörige Zinscoupon bey der Zinszahlung präsentirt wird; so wird der gekündigte Pfandbrief, in den Zeitungen und Intelligenz-Blättern öffentlich aufgerufen, und bekannt gemacht, daß solcher gekündigt, und das Capital mit den bis dahin fälligen Zinsen im nächsten Zinszahlungs-Termin, gegen Ausantwortung des Pfandbriefes und der dazu gehörigen Coupons in Empfang genommen werden müsse, oder ad depositum gebracht werden würde. Meldet sich hiernächst der Inhaber des Pfandbriefes in dem folgenden Zinszahlungs-Termin nicht; so wird das Capital für seine Rechnung mit den bis dahin aufgelaufenen Zinsen ad depositum genommen, auch die erfolgte Deposition öffentlich bekannt gemacht, und die Vorladung desselben, mit dem Beyfügen wiederholt, daß wenn er die Gelder in dem nächsten folgenden Zinszahlungs-Termin auch nicht erheben sollte, mit der Mortification des Pfandbriefes werde verfahren werden. Bleibt nun der Inhaber des Pfandbriefes in selbigem abermahl aus; so wird der Pfandbrief mortificirt, die deponirten Gelder aber bleiben für Rechnung des Inhabers des mortificirten Pfandbriefes in deposito; wobey es sich jedoch von selbst versteht, daß die Kosten der ganzen Procedur davon bestritten werden müssen, und solche dem Inhaber des mortificirten Pfandbriefes zur Last fallen.

Wie die Credit-Direction dabey zu verfahren habe.

§. 13.

Die Bezahlung muß der Debitor in baarem Gelde prästiren, und kann dem Creditori wider seinen Willen nicht ein Pfandbrief für den andern aufgedrungen werden, sondern, wenn der Debitor einen fremden Pfandbrief besiget, und seinen eigenen damit ablösen will, so kann er zu gleicher Zeit, als er den letztern dem Creditori aufkündiget, auch in Ansehung des erstern, die Aufkündigung an die Ritterschafts-Direction ergehen lassen, und sich solchergestalt das erforderliche baare Geld verschaffen.

Die Zahlung muß in baarem Gelde prästirt werden.

§. 14.

Alle dergleichen von dem Güterbesitzer gekündigte und eingelöste Pfandbriefe, werden ohne Unterschied cassirt, und geschiehet die Cassation der eingelösten Pfandbriefe von der Departements-Direction, welche zugleich die Löschung des cassirten Pfandbriefes im Landbuche und in ihren Registern besorgen, der Haupt-Ritterschafts-Direction aber ungesäumt Anzeige davon thun muß, damit selbige die Löschung des Pfandbriefes in ihren Generalregistern gleichmäßig besorgen könne.

Alle dergleichen Pfandbriefe werden cassirt, und wie solches geschiehet.

Caput VII.

Von den eigenthümlichen Fonds der Ritterschafts-Direction und deren Administration.

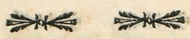
§. 1.

Die Ritterschafts-Direction hat eigene Fonds nöthig:

1. um die zur Unterhaltung des Systems erforderlichen Kosten zu bestreiten;
2. um die zurückbleibenden Zinsen zu suppliren, und um die zum Creditverf verbundenen Stände erforderlichen Falls mit Vorschuß zu unterstützen;
3. um die ihr verpfändeten, und ex post etwa in Verfall gerathenen Güter, durch gleichmäßigen Vorschuß retabliren zu können;

Wozu die Credit-Direction eigenthümliche Fonds brauche.

4. um



4. um auf allen unvermutheten Fall einen in den ihr verpfändeten Gütern sich ereignenden Ausfall, ohne Beschwerde der zum Creditwerk verbundenen Stände übertragen zu können.

§. 2.

Was für Kosten ihr zur Last fallen.

Zu den Kosten, welche der Ritterschafts-Direction zur Last fallen, gehöret die Unterhaltung der Haupt-Ritterschafts-Direction, die Salaria der Directorum, der Ritterschafts-Räthe, der Syndicorum und der übrigen Subalternen bey den Departements-Directionen, die Diäten der Kreisdeputirten in Angelegenheiten des Credit-systems, die Besorgung des nöthigen Gelasses zur Cassé, Registratur und Versammlung, die Anschaffung der zu den Pfandbriefen und sonst erforderlichen Schreibmaterialien, und übrigen Bedürfnisse an Holz, Licht, u. d. g., die Kosten des Transports der an die Haupt-Ritterschafts-Direction einzufendenden Zinsbestände, und überhaupt alle Arten von Ausgaben, welche das Universum, und nicht das Interesse speciale dieses oder jenen Particuliers betreffen.

§. 3.

Woraus die Fonds der Credit-Direction bestehen.

Zu diesen und den andern angezeigten Bedürfnissen, hat die Ritterschafts-Direction folgende Fonds:

1. die Zinsen von dem von Sr. Königl. Majestät allergnädigst geschenkten Fond;
2. die Ausfertigungs-Gebühren, welche auf $\frac{1}{4}$ pro Cent festgesetzt sind, und von den Debitoribus, wenn sie ihre Pfandbriefe extradirat erhalten, oder solche an die Creditores extradiriren lassen, an die Departements-Casse abgeführt werden müssen;
3. die festgesetzten Quittungsgroschen, welche von den Debitoribus bey Einzahlung der Zinsen zugleich mit entrichtet werden.

§. 4.

Wem dieser Fonds gebühren.

Der erste von diesen dreyen Fonds, gehöret und bleibet dem Univerfo, stehet unter der Administration der Haupt-Direction, und soll davon unten §. 14. gehandelt werden. Die beyden letztern Fonds hat dahingegen ein jedes Departement für sich, und machen solche den eigenthümlichen Fond des Departements aus.

§. 5.

Jedes Departement bestreitet aus seinem eigenthümlichen Fond seine Ausgaben.

Ein jedes Departement bestreitet aus diesem eigenthümlichen Fond seine currente Ausgaben, an Ausfertigungskosten, Besoldungen, Diäten, Mithé, Schreibmaterialien, Postporto u. d. gl.

§. 6.

Welche Ordnung bey den Ausgaben zu beobachten.

Da aber nicht vorher zu sehen ist, ob der eigenthümliche Fond in jedem Departement zur Bestreitung der darauf §. praecedenti angewiesenen Ausgaben zu reichen wird; so soll bey der Ausgabe nachstehende Ordnung beobachtet werden:

1. Die zur Unterhaltung des Werks nöthige Ausgaben gehen allem vor.
2. Diesem folgen die Salaria der Subaltern-Officianten bis auf den Syndicum inclusive.
3. Demnächst erhalten die Kreisdeputirten, die ihnen bey den Departements-Versammlungen und andern Amtsgeschäften verwilligten Diäten.
4. Wird daraus das Directoratspraecipuum, oder das, was der Departements-Director mehr als die Ritterschafts-Räthe an Besoldung erhält, bezahlt.
5. Werden die Besoldungen der Ritterschafts-Räthe und der übrige Theil der Besoldung des Directoris daraus bestritten.

§. 7.

Wer der Hand wird die Haupt-Direction der Departements-Directionen unterstehen.

Vor der Hand, und so lange der eigenthümliche Fond des einen oder des andern Departements nicht zureicht, um alle darauf angewiesene Ausgaben zu bestreiten, wird sich die Haupt-Ritterschafts-Direction angelegen seyn lassen, dergleichen Departements

P. 3 C. 7



Departements mit den zu ihren Ausgaben nicht nothwendig erforderlichen Reventen von dem §. 3. N. 1. gedachten Fond, möglichst zu unterstützen, und ihnen die zu den §. praecedenti N. 2. und 4. erwehnten Ausgaben, nöthigen Summen vorschließen. Wenn aber diesem ohngeachtet der eigenthümliche Fond des einen oder des andern Departements nicht zureicht, die darauf angewiesenen Ausgaben zu befreien; so versiehet es sich alsdann von selbst, daß die Departements-Directores und Ritterschafts-Räthe die §. praecedenti N. 5. darauf angewiesenen etatsmäßigen Befolgungen nur in so fern erhalten können, als die Einkünfte ihres eigenthümlichen Departements solches erlauben, und daß sie sich demnach mit dem wirklich vorhandenen Quants, welches unter ihnen pro rata vertheilt wird, um so eher nach Recht und Billigkeit begnügen müssen, da bey solchergestalt entstehender Verkürzung ihrer Befolgungen, nur wenig Pfandbriefe in ihrem Departement ausgefertigt seyn können, und sie folglich auch, nach Verhältnis der geringen Einnahme ihres eigenthümlichen Fonds, nur wenig gearbeitet haben.

Wie es zu halten ist, wenn demohingeadter der Fond nicht zureicht.

§. 8.

Den Departements-Directoribus, denen die specielle Aufsicht über die eigenthümlichen Departements-Fonds übertragen ist, liegt es ob, dafür zu sorgen, daß bey den, aus den eigenthümlichen Fonds zu machenden Ausgaben, die §. 7. vorgeschriebene Ordnung aufs genaueste beobachtet werde, als wofür sie, bey eigener Vertretung, schlechterdings einstehen müssen.

Die Directores müssen für Beobachtung der Ordnung bey der Ausgabe des Fonds sorgen.

§. 9.

Eine jede Departements-Direction läset von den Einnahmen und Ausgaben ihres Departements-Fonds, durch ihren Nendanten, unter der speciellen Aufsicht des Directoris, besondere halbjährig abzuschließende Rechnungen führen, und legt solche den Kreisdeputirten bey der jedesmaligen Departements-versammlung ab, welche den Ständen bey den Kreis-versammlungen summarische Extracte daraus vorlegen müssen.

Von Führung der Rechnungen.

§. 10.

Die Einnahme dieser Rechnungen ergiebt sich, ratione der Quittungsgroschen, aus den Zinsrechnungen, ratione der Ausfertigungs-Gebühren aber, aus den bey den Departements-versammlungen aufgenommenen Protocollen. Die Ausgabe hingegen muß durch die erforderlichen Beläge justificiret werden.

Wie solche zu residiren.

§. 11.

Sobald diese Rechnungen den Kreisdeputirten abgelegt sind, so müssen sie mit deren Monitis an die Haupt-Direction zur Superrevision eingesandt werden.

und an die Haupt-Direction einzusenden.

§. 12.

Die verbliebenen Bestände sind, so viel möglich, in landschaftliche Obligationes, oder Pfandbriefe zu verwandeln, damit sie solchergestalt fructificiret, und in vorkommenden Fällen davon Gebrauch gemacht werden könne.

Von Anfertigung der Hände.

§. 13.

Obgleich solchergestalt jedes Departement seine besondere Casse hat, worüber ihm das Eigenthum allein zusiehet; so ist doch ein jedes Departement schuldig, die übrigen Departements, wenn es die Umstände erfordern, und es ohne seinen Nachtheil geschehen kann, auf Erfordern der Haupt-Ritterschafts-Direction mit Vorschüssen zu secundiren, welche ihm hiernächst mit den Zinsen zurück gezahlt werden müssen.

Die Casen müssen sich einander sustentiren.

§. 14.

Der von Sr. Königl. Majestät allergnädigst geschenkte Fond, dessen oben §. 3. N. 1. Erwähnung geschehen, stehet unter besonderer Verwaltung der Haupt-Ritterschafts-Direction, welche davon dem Engern Ausschuß alljährlich Rechnung ablegen muß.

Von der Verwaltung des von Sr. Königl. Majestät geschenkten Fonds.



muß. Die Nebenüen davon sind hauptsächlich zu Unterhaltung der Haupt-Direction bestimmt, das Capital selbst aber darf unter keinerley Vorwand weiter angegriffen und verzehet werden, und wenn davon den Departements-Cassen, unter Authorisation des Königl. Commissarii, Vorschüsse geschehen, so müssen solche baldmöglichst wieder eingezogen, und bis dahin mit Vier pro Cent verzinsset werden. Mit dem etwanigen Ueberschuß der Nebenüen dieses Fonds muß, in so fern sie nicht zu dem §. 8. gedachten Behuf verwandt werden, eben so verfahren werden, wie im §. 13. vorsehet, schon disponiret ist.

Caput VIII.

Von den Depositis der Ritterschafts-Direction, und deren Administration.

§. 1.
Es können
Handbriefe
Gelder und
Obligationsen
ad depositum
kommen.
 Es können nach vorsehendem Reglement, sowohl bey der Haupt-Ritterschafts-Direction, als auch bey den Departements-Directionen, Pfandbriefe, eingetragene Obligationsen, und baare Gelder ad depositum kommen.

§. 2.
Wer das De-
positum bey
der Haupt-Dir-
rection, und
 Bey der Haupt-Ritterschafts-Direction soll daher jederzeit einem der Directoren und dem Syndico die specielle Verwaltung des Depositum übertragen werden. Der Director wird dazu von dem Königl. Commissario alle halbe Jahre ernannt, der Syndicus aber bleibt perpetuus curator depositi.

§. 3.
wer solches
den den De-
partements-
Directionen
respicire.
 Bey den Departements-Directionen ist dem Departements-Director und dem Syndico die specielle Aufsicht über das Depositum anvertrauet, und sind solche perpetui curatores depositi.

§. 4.
müssen halb-
jährliche Rech-
nungen abge-
legt werden.
 Die Curatores depositi müssen einem jeden Collegio, zu dessen Ressort die Deposita gehören, alle halbe Jahr vollständige Depositatrechnungen ablegen, wochemächst die Departements-versammlung solche der Haupt-Ritterschafts-Direction zur Superrevision einreicht, die sie denn dem Engern Ausschuß vorzulegen, verbunden ist.

§. 5.
Wie solche
einzurichten.
 Wie übrigens diese Rechnungen einzurichten, und wie überhaupt bey Verwaltung der Depositorum und Führung des Depositumwesens zu verfahren sey, dieserhalb sollen von der Haupt-Ritterschafts-Direction besondere Depositat-Instructionen entworfen, und den Departements-Directionen zugefertiget werden, welche sich deren genaue Befolgung müssen äußerst angelegen seyn lassen.

Berlin den 23ten May 1782.

v. Arnim, qua Commissarius Regius.

v. Werdeck. v. Goldbeck. v. Quisow. v. Karstedt. v. Schierstedt.
 v. Hacke. Graf v. Schlittenbach. v. Lutz. v. Blankensee.

Beilage sub Litt. A.

FORMULARIA
zu den verschiedenen Eidesnotuln.

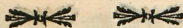
1. Für die Directores bey der Haupt-Ritterschafts-Direction.

Ich N. N. Schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen seiblichen Eid, daß, nachdem ich zum Director und Repräsentanten bey der Chur- und Neumärkischen Haupt-Ritterschafts-Direction erwählt bin, ich zuvörderst auch in diesem Amte Sr. Königl. Majestät von Preussen, meinem allergnädigsten König und Landesherrn, als ein getreuer Vasall hold, unterthänig und gewärtig seyn will.

Sodann schwöre ich, den Pflichten meines Amtes, nach Vorschrift des Reglements, getreulich, lediglich nach meiner Pflicht und Gewissen, ohne alle eigennützigte und sonst parteyische Nebenabsichten obzuliegen, den Nutzen und das Beste des Credits werkes, zu dessen Direction ich erwählt bin, in allem was an mir ist, zu befördern, Schaden und Nachtheil aber nach meinem besten Vermögen abzukehren, auf eine genaue Beobachtung der Grundsätze dieses Werkes überall ein wachsameres Auge zu richten, und allen meinen Rath und Bemühung dahin zu verwenden, daß dieses Creditwerk auf einen soliden Fuß gesetzt und beständig erhalten werden möge. Insbesondere schwöre ich, mit den, bey Gelegenheit der eingehenden Interessenbestände, Pfandbriefe oder sonst durch meine Hand gehenden Geldern, getreulich zu handeln, nichts davon abhänden zu bringen, oder, daß solches von andern geschehe, zu gestatten; auch überhaupt die nöthige Verschwiegenheit zu beobachten, und mich überall so zu betragen, wie es einem ehrlichen Manne und rechtschaffenen Director der Haupt-Ritterschafts-Direction eignet und gebüret. Getreulich und sonder Gefährde. So wahr 2c. 2c.

2. Für den Syndicum bey der Haupt-Ritterschafts-Direction.

Ich N. N. Schwöre 2c. 2c. daß, nachdem ich zum Syndico bey der Haupt-Ritterschafts-Direction in der Chur- und Neumark bestellt bin, ich zuvörderst Sr. Königl. Majestät von Preussen, meinem allergnädigsten König und Landesherrn, treu, hold und unterthänig seyn will. Sodann schwöre ich, daß ich die Pflichten dieses meines Postens, nach den Vorschriften des Reglements, unverbrüchlich beobachten, die Protocolle und Rechnungen richtig und getreulich führen, nichts dabey weglassen, zusetzen, oder verfälschen, die Expeditiones vorschriftsmäßig, mit aller Sorgfalt und Accurateste entgegenwerfen, bey Verwaltung der Cassen, in so ferne ich dazu gebraucht werden sollte, mit den durch meine Hände gehenden Geldern und Pfandbriefen treu und ordentlich verfahren, nichts davon abhänden bringen, oder, daß solches von andern geschehe, gestatten; auch überhaupt die nöthige Verschwiegenheit beobachten, und mich durchgehends so betragen will, wie es einem ehrlichen Manne und rechtschaffenen Syndico bey der Haupt-Ritterschafts-Direction wohl anstehet und gebüret. So wahr 2c. 2c.



3. Für den Rentanten bey den Cassen der Haupt-Ritterschafts-Direction: Und für die Rentanten bey den Departements-Directionen, mutatis mutandis.

Ich N. N. schwöre ic. ic. daß, nachdem ich zum Cassen-Rentanten bey der Haupt-Ritterschafts-Direction bestellt worden bin, ich den Verrichtungen dieses meines Postens nach Vorschrift des Reglements und meiner Instruction, mit allem Fleiße und Verschwiegenheit obliegen, nach Vorschrift des Cassenreglements vom 30ten May 1769 mit allen durch meine Hände gehenden Geldern und Pfandbriefen getreulich umgehen, nichts davon abhänden bringen, noch daß solches von andern geschehe, gestatten; die Rechnungen ordentlich und accurat führen, die Einnahme und Ausgabe darin richtig vermerken, die Zahlungen ohne den mindesten Abzug leisten, und mich überall nach Pflicht und Gewissen so verhalten will, wie es einem ehrlichen Manne und rechtschaffenen Rentanten bey der Casse der Haupt-Ritterschafts-Direction wohl anstehet und gebühret. So wahr ic. ic.

4. Für den Secretair der Haupt-Ritterschafts-Direction.

Ich N. N. schwöre ic. ic. daß, nachdem ich zum Secretair bey der Haupt-Ritterschafts-Direction bestellt worden bin, ich den Verrichtungen meines Postens mit allem Fleiße obliegen, die Expeditiones vorschriftsmäßig und mit aller Sorgfalt und Accurateße entwerfen, für deren Mundirung und Bestellung sorgen, die nöthige Verschwiegenheit beobachten, und mich dergestalt betragen will, wie es einem ehrlichen Manne und rechtschaffenen Secretair eignet und gebühret. So wahr ic. ic.

5. Für den Registrator der Haupt-Ritterschafts-Direction, und mutatis mutandis der Departements-Directionen.

Ich N. N. schwöre ic. ic. daß, nachdem ich zum Registratore bey der Haupt-Ritterschafts-Direction bestellt bin, ich diesem meinem Amte nach den Vorschriften des Reglements und meiner Instruction treulich vorstehen, die mir anvertraute Registratur in gehöriger Ordnung halten, Acta ordentlich foliiren und rotuliren, alle mir anvertraute Schriften und Papiere sorgfältig verwahren, nichts davon ohne Vorwissen des Collegii jemanen vorlegen, oder verabsolgen lassen, (in Ansehung der Ritterschaftlichen Departements-Registratoren,) auch die mir etwan zugeschriebenen Ausrechnungen und Expeditiones sorgfältig anfertigen und mundiren,) und mich überall nach Pflicht und Gewissen so betragen will, wie es einem ehrlichen Manne und ordentlichen Registratori wohl anstehet und gebühret. So wahr ic. ic.

6. Für den Calculatorem und Canzellisten bey der Haupt-Ritterschafts-Direction, und mutatis mutandis bey den Departements-Directionen.

Ich N. N. schwöre ic. ic. daß, nachdem ich zum Calculatore und Canzellisten bey der Haupt-Ritterschafts-Direction bestellt worden bin, ich diesen Geschäften treulich vorstehen, die Rechnungen genau nachlegen, die mir aufgegebenen Anrechnungen sorgfältig machen, die vorkommende Expeditiones ordentlich mundiren, für deren Bestellung die erforderliche Sorge tragen, in Ansehung alles dessen, was mir unter der Feder gegeben wird, eine unerbüchliche Verschwiegenheit beobachten, solches Niemanden lesen lassen, und überhaupt nach Pflicht und Gewissen alles thun will, was einem getreuen Calculator und Canzellisten eignet und gebühret. So wahr ic. ic.

7. Für den Boten bey der Haupt-Ritterschafts-Direction.

Ich N. N. schwöre ic. ic. daß, nachdem ich zum Boten bey der Haupt-Ritterschafts-Direction bestellt und angenommen worden bin, ich diesem meinem Amte mit aller Treu und Fleiße vorstehen, die Briefe und Decrete, wie mir befohlen wird, getreulich bestellen, auch andere des Präsidenten und des Collegii Befehle mit Fleiß ausrichten, bey

bey den Sessionen ordentlich aufwarten, über alles ein unverbrüchliches Stillschweigen beobachten, auf die Sicherheit des Versammlungshauses und der Casse, ein wachsamcs Auge haben, und mich überall nach Pflicht und Gewissen treu, fleißig und gehorsam betragen will. So wahr ic. ic.

8. Für die Departements-Directores.

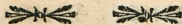
Ich N. N. schwöre ic. daß, nachdem ich zum Directore des Ritterschaftscollegii in dem Departement erwählt worden bin, ich zuvörderst Sr. Königl. Majestät von Preußen, meinem allergnädigsten König und Herrn, auch in diesem Posten, als ein rechtschaffener Vasall jederzeit treu und unterthänig seyn will.

Sodann schwöre ich, daß ich mit das Beste des Creditwerkes, woben ich in der zum Directore ernannt bin, aus allen meinen Kräften angelegen seyn lassen, und allen meinen Rath und Bemühung dahin verwenden will, daß der Credit auf einen soliden Fuß erhalten und befördert werde. Zu dem Ende will ich mit allem Ernste, und so viel an mir ist, darauf halten, daß die Vorschriften, welche das zu diesem Ende emanirte Reglement enthält, in allen Creisen meines Departements genau befolgt, bey Ausfertigung der Pfandbriefe legaliter verfahren, die Interessen zu rechter Zeit ein gegogen, an die Creditores bezahlt, oder zur Casse der Haupt-Direction so fort in den gesetzten Terminen eingesandt; bey Aufnehmung der Taxen und deren Untersuchung die erforderliche Accurateße beobachtet, auch überall vorschriftsmäßig, und nicht nach Günst und Ungünst, oder andern Privatabsichten verfahren werde. Insbesondere gelobe ich, auf die meiner Oberaufsicht anvertraute Interessen, und andere Casßen ein wachsamcs Auge zu haben, solche oft zu visitiren, die Rechnungen genau durchzusehen, auch nichts was wider Ehre, Pflicht und Rechtschaffenheit ist, vorzunehmen, oder, daß solches von andern geschehe, zu gestatten, und mich überhaupt in diesem meinem Amte besonders mit größter Verschwiegenheit so zu betragen, wie es einem ehrliehen Manne und rechtschaffenen Director eignet und gebühret. So wahr ic. ic.

9. Für die Ritterschafts-Räthe.

Ich N. N. schwöre ic. ic., daß, nachdem ich zu einem Rathe bey der Departements-Direction in der erwählt worden bin, ich zuvörderst auch in diesem meinem Amte Sr. Königl. Majestät von Preußen, meinem allergnädigsten König und Landesherrn, jederzeit als ein rechtschaffener Vasall, alle Treue, Devotion und Unterthänigkeit beweisen will.

Sodann schwöre ich, daß ich mit das Wohl und Beste des mir anvertrauten Creises aus allen Kräften will angelegen seyn lassen, und allen meinen Rath und Bemühung dahin anwenden will, daß der Credit der sich vereinigten Güterbesitzer, auf einen soliden Fuß erhalten, und verbessert werden möge. Zu dem Ende gelobe ich, insonderheit bey den von mir aufzunehmenden Taxen, die Vorschrift des Reglements, welches darüber entworfen ist, jedesmal genau zu beobachten, dabey lediglich auf meine Pflicht und Gewissen und auf den wahren Befund der Sache zu sehen, und nichts aus Günst oder Ungünst, Haß, Freundschaft, oder andern tadelhaften Bewegungsgründen zu thun, sondern in allen Stücken pflichtmäßig und unparteyisch zu verfahren. Gleichergestalt gelobe ich, wenn ich etwa bey Verwaltung der Interessen oder anderer Selber gebraucht werden sollte, mich nach den Vorschriften des Reglements genau zu achten; mit den durch meine Hände gehenden Geldern oder Pfandbriefen getreulich umzugeben, nichts davon abhänden kommen zu lassen, oder daß dergleichen von andern geschehe, zu gestatten. Die mir anzuvertrauende Rechnungen will ich ordentlich und accurat führen, bey Einlegung der Sequestrationen vorschriftsmäßig verfahren, auf die Wirtschaft der Sequesters ein wachsamcs Auge haben, auch alle Unordnungen, welche in dem Districte, der mir zur Aufsicht anvertrauet ist, dem Creditwerke nachtheilig seyn könnten, bey dem Ritterschaftscollegio zur erforderlichen Remedur gewissenhaft anzeigen, überhaupt aber mich in Verwaltung dieses meines Amtes verschwiegen und durchgehends so betragen, wie es einem ehrliehen Manne und rechtschaffenen Rathe eignet und gebühret. So wahr ic.



10. Für den Kreis-Deputirten.

Ich N. N. schwöre ic. ic., daß, nachdem ich zum Ritterschafts-Deputirten des Kreises erwählt worden, ich zuvörderst auch in diesem meinem Amte Sr. Königl. Majestät von Preußen, meinem allergnädigsten Könige und Landesherren, jederzeit als ein rechtschaffener Vasall alle schuldige Treue und Devotion beweisen will. Sodann schwöre ich, daß ich mir das Wohl und Beste des mir anvertrauten Kreises aus allen Kräften will angelegen seyn lassen, und allen meinen Rath und Bemühung dahin anwenden will, daß der allgemeine landescredit auf einen soliden Fuß etabliret und erhalten werden möge. Zu dem Ende gelobe ich, bey allen mir übertragenen Geschäften die Vorschrift des Ritterschafts-Reglements genau zu beobachten, dabei die Pflicht auf meine Pflicht und Gewissen, und auf den wahren Bestand der Sache zu sehen, und nichts aus Günst oder Ungünst, Haß, Freundschaft, oder um Geschenk und Gaben, zu thun, sondern in allen Stücken pflichtmäßig und unparteyisch zu verfahren. Obzergestalt gelobe ich mit den etwan durch meine Hände gehenden Geldern getreulich zu verfahren, nichts davon abhänden kommen zu lassen, oder, daß dergleichen von andern geschehe, zu gestatten; auch alle in meinem Kreise vorgehende Unordnungen, welche dem Creditwerke nachtheilig seyn könnten, bey dem Departements-Collegio zur erforderlichen Remedur gewissenhaft anzuzeigen, überhaupt aber mich in Verwaltung dieses meines Amtes durchgehends so zu betragen, wie es einem ehrlichen Manne, und rechtschaffenen Kreisdeputirten wohl anstehet, eignet und gebühret. So wahr ic. ic.

11. Für den Departements-Syndicum.

Ich N. N. schwöre ic. ic., daß, nachdem ich zum Syndico bey der Departements-Direction der bestellet worden bin, ich zuvörderst Sr. Königl. Majestät von Preußen, meinem allergnädigsten König und Landesherren, treu, hold, und unterthänig seyn will. Sodann schwöre ich, daß ich die Pflichten dieses meines Postens, nach den Vorschriften des Reglements unverbrüchlich beobachten, die Protocolle und Register richtig und getreulich führen, nichts dabei weglassen, zusehen oder verfälschen, die Expeditionen vorschriftsmäßig und mit aller Sorgfalt entwerfen, bey Verwaltung der Cassen, in sofern ich dazu gebraucht werden sollte, mit den durch meine Hände gehenden Geldern und Pfandbriefen treu und ordentlich umgehen, nichts davon abhänden bringen, oder, daß solches von andern geschehe, gestatten; bey der Aufnehmung der Taxen, in sofern ich dazu gebraucht werde, mich auch meines Orts nach den festgesetzten Principiis durchgängig achten, und mich überhaupt verschweigen und so betragen will, wie es einem ehrlichen Manne und rechtschaffenen Syndico wohl anstehet und gebühret. So wahr ic. ic.

12. Für den Departements-Rendanten.

vid. No. 3.

13. Für den Departements-Registrator.

vid. No. 5.

14. Für den Departements-Calculator und Canzellisten.

vid. No. 6.

15. Für den Departements-Boten.

vid. No. 7.



Special-Register.

Namen des Guts

NB. Der Name der Provinz und des Kreises stehen auf dem Deckel des Voluminis.

Namen des Besitzers	Titulus possessionis	Angenommenes Pretium oder Quantum Taxæ ded. deduc.		Ausgefertigte Pfandbriefe	Nro. des Pfandbriefes im Hauptregister.	Summa der Pfandbriefe	Abgelösete und cassirte Pfandbriefe
		Rtblr.	Gr. Pf.				

n



Wohnort
Tromm

Hauptberuf

Bezeichnung der
Arbeitsstelle
Dienststellung
Arbeitsverhältnis

Arbeitsort

Beschreibung
der Tätigkeit

Arbeitsvertrag
Arbeitsvertrag
Arbeitsvertrag

Arbeitsvertrag mit dem Arbeitgeber

Arbeitsvertrag

Arbeitsvertrag

Arbeitsvertrag

Arbeitsvertrag

(Der Chur- und Neumärkischen)



Nro.

zahlbar in
Privilegirter Pfandbrief

Die Interessen sind bezahlt bis den



über

in zu gerechnet, welcher sowohl zur
Sicherheit des Capitals als der Interessen unter Garantie der zum
Creditwerke verbundenen Chur- und Neumärkischen Güter-Besitzer
auf das in der und dessen
Creise belegene Gut von den Bevollmäch-
tigten gedachter Güter-Besitzer ausgefertigt, und sub Nro.
des Registers eingetragen worden.
Berlin den

(Güter-Besitzer)

(zum ritterschaftlichen)



Derer zum Chur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen
Creditwerke verbundenen Güter-Besitzer
Engerer Ausschuss. General-Direction. Provincial-Direction.

In dem
Vol.

Lands und Hypothekens-Buche notiret auf dem Gute
Fol.

(Creditwerke verbundenen)



28

Der Chur- und Neumärkischen zum Ritterthum Credit-Werke verbundenen Güterbesitzer Eigner-Ausschuss N. N.	No.	von	Rthlr.	Rthlr.	Zins-Assignation auf Chur- und Neumärkische Pfandbriefe.	No.	von	Rthlr.	Rthlr.	Der Chur- und Neumärkischen zum Ritterthum Credit-Werke verbundenen Güterbesitzer Eigner-Ausschuss N. N.		
	(L.S.)	zalbar bey der					(L.S.)	zalbar bey der				
	Provincial-Casse zu		d. 2. Januar.	} 17		Provincial-Casse zu		d. 1. Julius	} 17			
	Haupt-Casse zu Berlin d. 1. Februar.			N. 7.		Haupt-Casse zu Berlin den 1. August			N. 8.			
Der Chur- und Neumärkischen zum Ritterthum Credit-Werke verbundenen Güterbesitzer Haupt-Direction N. N.	No.	von	Rthlr.	Rthlr.	Der Chur- und Neumärkischen zum Ritterthum Credit-Werke verbundenen Güterbesitzer Haupt-Direction N. N.	No.	von	Rthlr.	Rthlr.	Der Chur- und Neumärkischen zum Ritterthum Credit-Werke verbundenen Güterbesitzer Provincial-Direction N. N.		
	(L.S.)	zalbar bey der					(L.S.)	zalbar bey der				
	Provincial-Casse zu		d. 2. Januar.	} 17		Provincial-Casse zu		d. 1. Julius	} 17			
	Haupt-Casse zu Berlin d. 1. Februar.			N. 5.		Haupt-Casse zu Berlin d. 1. August			N. 6.			
Der Chur- und Neumärkischen zum Ritterthum Credit-Werke verbundenen Güterbesitzer Provincial-Direction N. N.	No.	von	Rthlr.	Rthlr.	Der Chur- und Neumärkischen zum Ritterthum Credit-Werke verbundenen Güterbesitzer Haupt-Direction N. N.	No.	von	Rthlr.	Rthlr.	Der Chur- und Neumärkischen zum Ritterthum Credit-Werke verbundenen Güterbesitzer Haupt-Direction N. N.		
	(L.S.)	zalbar bey der					(L.S.)	zalbar bey der				
	Provincial-Casse zu		d. 2. Januar.	} 17		Provincial-Casse zu		d. 1. Julius	} 17			
	Haupt-Casse zu Berlin d. 1. Februar.			N. 3.		Haupt-Casse zu Berlin d. 1. August			N. 4.			
Der Chur- und Neumärkischen zum Ritterthum Credit-Werke verbundenen Güterbesitzer Provincial-Direction N. N.	No.	von	Rthlr.	Rthlr.	Der Chur- und Neumärkischen zum Ritterthum Credit-Werke verbundenen Güterbesitzer Eigner-Ausschuss N. N.	No.	von	Rthlr.	Rthlr.	Der Chur- und Neumärkischen zum Ritterthum Credit-Werke verbundenen Güterbesitzer Eigner-Ausschuss N. N.		
	(L.S.)	zalbar bey der					(L.S.)	zalbar bey der				
	Provincial-Casse zu		d. 2. Januar.	} 17		Provincial-Casse zu		d. 1. Julius	} 17			
	Haupt-Casse zu Berlin d. 1. Februar.			N. 1.		Haupt-Casse zu Berlin d. 1. August			N. 2.			

<p>(2.1)</p> <p>Verf. - 1788</p> <p>Verf. - 1788</p> <p>Verf. - 1788</p>	<p>(2.1)</p> <p>Verf. - 1788</p> <p>Verf. - 1788</p> <p>Verf. - 1788</p>	<p>(2.1)</p> <p>Verf. - 1788</p> <p>Verf. - 1788</p> <p>Verf. - 1788</p>	<p>(2.1)</p> <p>Verf. - 1788</p> <p>Verf. - 1788</p> <p>Verf. - 1788</p>
<p>(2.1)</p> <p>Verf. - 1788</p> <p>Verf. - 1788</p> <p>Verf. - 1788</p>	<p>(2.1)</p> <p>Verf. - 1788</p> <p>Verf. - 1788</p> <p>Verf. - 1788</p>	<p>(2.1)</p> <p>Verf. - 1788</p> <p>Verf. - 1788</p> <p>Verf. - 1788</p>	<p>(2.1)</p> <p>Verf. - 1788</p> <p>Verf. - 1788</p> <p>Verf. - 1788</p>



Haupt-Register.

Nro. des Pfand- briefes	Datum der Ausfertiz- gung	Namen des Gutes, worauf er ausgefertigt	Namen der Provinz, in welcher das Gut belegen	Namen des Creises	In dem Special-Register eingetragen		Summa auf welche der Pfandbrief lautet	Datum der Abibfung des Pfandbriefes	Anmerkung.
					Volumen	Folio			

AB. 175188. (112)

ULB Halle 3
003 906 37X



sb.

e

175188

Revidirt: und verbessertes

auch

allergnädigst confirmirtes

Ritterschafts-

= Reglement

für

r- und Neumark.



den 14^{ten} Julii 1782.

Jacob Decker, Königl. Hof, Buchdrucker.

